

# Informationsdienst Straffälligenhilfe

26. Jahrgang, Heft 1/2018

## Wie viel Gefängnis braucht die Gesellschaft heute?

Das Gefängnis ist unverzichtbar!  
Wirklich?

Gefängnisarchitektur

Gefängnis: »ein unerfüllbares Märchen«?

Expertenbefragung

außerdem:

Aktuelles aus der Straffälligenhilfe

Rechtsprechung



## AKUELLES AUS DER STRAFFÄLLIGENHILFE

**Mehr Internet wagen! – Plädoyer für eine Internetnutzung durch Strafgefangene**  
Lorenz Bode 4

**Rente für Gefangene erneut vertagt: Föderal-interministerielle Verschiebung der Verantwortung geht weiter**  
Martin Singe 7

**Brauchen wir Resozialisierungsgesetze?**  
Teil 2, Fortsetzung aus ID 3/2017 8

**Selbstverständnis der Arbeit mit straffällig gewordenen Frauen**  
aus der Arbeit der  
Fachausschüsse der BAG-S 13

## SCHWERPUNKT: WIE VIEL GEFÄNGNIS BRAUCHT DIE GESELLSCHAFT HEUTE?

**Gefängnis: »ein unerfüllbares Märchen«?**  
Anaïs Denigot 14

**Das Gefängnis ist unverzichtbar! Wirklich?**  
Klaus Roggenthin 20

**Modellprojekt zur Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe**  
Johannes Feest 33

**»Käfighaltung ist nichts für Menschen«**  
Andrea Seelich 34

**Statements: »Wie viel Gefängnis braucht die Gesellschaft heute?«**  
Expertenbefragung 37

## SCHWERPUNKT: WIE VIEL GEFÄNGNIS BRAUCHT DIE GESELLSCHAFT HEUTE?

**Perspektiven zur Zukunft des Gefängnisystems**  
Evangelische Gefängnisseelsorge 42

**Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug**  
Rezension 48

**Sicherungsverwahrung auf Österreichisch**  
Rezension 46

**Sicherungsverwahrung 2.0? Bestandsaufnahme – Reformbedarf – Forschungsperspektiven**  
Rezension 49

## RUBRIKEN

**Editorial 3**  
**Rechtsprechung 51**  
**Impressum 56**  
**Termine 57**

## Editorial



Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dieser Ausgabe widmen wir uns der Frage: Wie viel Gefängnis braucht die Gesellschaft heute? Was hat Gesellschaft aber mit Gefängnis tun? Eine komplexe Frage, auf die es keine kurze Antwort geben kann – dennoch sollen die folgenden (zeit-historischen) Beobachtungen und Schlaglichter

zum Nachdenken anregen. Die Titelfrage des Schwerpunktes erinnert an folgenden Satz von Lew Nikolajewitsch Tolstoi: »Um einen Staat zu beurteilen, muss man seine Gefängnisse von innen ansehen«. Anders formuliert, was sagt der Umgang eines Landes mit seinen Inhaftierten über die Gesellschaft aus? Im Gefängnis, so die Annahme, lässt sich immer auch das gesellschaftlich Selbstverständliche erkennen, das nicht zuletzt die Verständigung über das Strafen in der (modernen) Gesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt widerspiegelt.

Zweitens lässt sich die Frage in Bezug auf das vor 42 Jahren von Michel Foucault veröffentlichte Buch »Überwachen und Strafen« beziehen, das auch heute nicht an Aktualität verloren hat, wie die Autoren der kürzlich erschienenen Veröffentlichung »Vierzig Jahre Überwachen und Strafen. Zur Aktualität der Foucault'schen Machtanalyse« aufzeigen. Die Grundüberlegung dabei ist, dass moderne Gesellschaften durch die Anwendung von Machttechniken (Disziplinierung) und Durchsetzung von Wahrheitsregimen jene Subjekte konstituieren, die sie brauchen.

Drittens knüpft die Frage an die in den 1970er-Jahren geführte gesellschaftliche Debatte an, in der leidenschaftlich darüber gestritten wurde, wie liberal verfasste Staaten mit ihren Gefangenen umgehen sollen und was die Gesellschaft zur Wiedereingliederung der Inhaftierten leisten kann. Ziel des neuen Bundesgesetzes und der heutigen Landesgesetze war und ist die Resozialisierung der Gefangenen. Sie sollen befähigt werden, nach ihrer Freiheitsstrafe wieder Anschluss an die Gesellschaft zu finden. Ein Paradoxon, dass Menschen durch zeitlichen Entzug der Freiheit aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, um ihnen beizubringen, wie sie sich innerhalb der Gesellschaft zu verhalten haben?

Die Gefangenenzahlen gehen seit Jahren kontinuierlich zurück, gleichzeitig muss aber festgestellt werden, dass die Anzahl der Gefängnisinsassen, die wegen der Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe in Haft waren, bundesweit in den letzten Jahren angestiegen ist. Auch wenn das Gefängnis zwar ein Phänomen der modernen Gesellschaft ist, ermöglicht durch die Entstehung von bürgerlichen Rechten und der Niederschrift des Strafrechts, so ist die Vorstellung von Strafe durch Einschluss in unserer Gesellschaft doch tief verankert, um unerwünschtes Verhalten zu sanktionieren. Das Strafrecht gilt als Ultima Ratio zur Sicherung des Rechtsfriedens und zur Durchsetzung von Gerechtigkeit. Es soll nur dann angewendet werden, wenn der Rechtsgüterschutz nicht anders hergestellt werden kann.

Lässt sich aber durch das Strafrecht und durch die Freiheitsstrafe als Sanktionsmittel Gerechtigkeit wiederherstellen? Insbesondere in der Diskussion über Ersatzfreiheitsstrafen muss dies kritisch hinterfragt werden. Seit mehr als 200 Jahren steht die Freiheitsstrafe, wenn auch nicht quantitativ, im Zentrum des Sanktionssystems, denn bei einer Bewährungsstrafe wird die Strafe lediglich nicht vollstreckt, sondern die Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt. Ist es wieder Zeit, eine breite gesellschaftliche Debatte über die gesellschaftliche Verständigung des Strafens anzustoßen und vermehrt über alternative Reaktionen im Umgang mit (strafrechtlich normierten) Konflikten zu diskutieren? Es muss nicht alles bleiben wie es ist – warum sollten wir heute Rechtsgüter nicht anders schützen? Bei der Einführung der Gefängnisstrafe ins Strafrecht existierten noch Todes- und Leibesstrafen, die abgeschafft wurden. Welche Alternativen gibt es, um als Gesellschaft auf die Verletzung einzelner Menschen oder gemeinsamer Werte zu reagieren und ein gemeinsames Zusammenleben in der Gesellschaft für die Zukunft auf der Basis von Forschungserkenntnissen der Behandlungsforschung, Kriminologie, Sozial- und Lernpsychologie, Sozialpädagogik und Soziologie zu ermöglichen? Das vorliegende Heft lädt Sie dazu ein, über diese Frage nachzudenken.

Ihr  
Daniel Wolter  
Mitglied im Vorstand der BAG-S

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V., Spendenkonto: IBAN: DE90 3702 0500 0008 0887 00, BIC: BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft), Vorsitzender: Rolf Keicher (Diakonie Deutschland), Geschäftsführer: Dr. Klaus Roggenthin

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Bonn. Die Wohlfahrtsverbände und der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusammengeschlossen. Die BAG-S wird gefördert durch die Bundesregierung.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von Straffälligen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum Thema Straffälligenhilfe. Sie führt Pressegespräche zu aktuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der Straffälligenhilfe auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen Veranstaltungen.

Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken und den Beitrag der sozialen Integrationsarbeit der Straffälligenhilfe zur Prävention zu verdeutlichen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.

**Mitglieder:** Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., DBH e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V., Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

## Mehr Internet wagen! – Plädoyer für eine Internetnutzung durch Strafgefangene

von Lorenz Bode

Das deutsche Strafvollzugssystem befindet sich seit dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz vom Bund auf die Länder im Zuge der Föderalismusreform 2006 in ständiger Bewegung. Einen besonders sensiblen – weil raschen Entwicklungen und besonderen Gefahren unterliegenden – Bereich stellt insofern der Internetzugang für Strafgefangene dar.

### Strafvollzugssystem im Wandel

Bis zur Änderung der im Grundgesetz festgeschriebenen Gesetzgebungskompetenz zugunsten der Landesgesetzgeber bestanden bundeseinheitliche Regelungen. Insofern galt das sogenannte Strafvollzugsgesetz (StVollzG), das bei seiner Einführung im Jahre 1976 das Internet selbstverständlich noch nicht kannte. Mittlerweile liegen zwischen dem Übergang dieser verfassungsrechtlichen Kompetenz vom Bund auf die Länder gut zwölf Jahre und der Erlass von 16 eigenständigen Landesstrafvollzugsgesetzen. Zeit genug also, um einen kritischen Blick auf die bisherigen Entwicklungen im Bereich der Internetnutzung durch Strafgefangene zu werfen und die Frage zu stellen, ob die Chance zur medialen Neugestaltung des deutschen Vollzugssystems seitens der Länder angemessen genutzt wurde.

### Internet und Strafvollzug

Wenn es darum geht, dass die außenweltlich fortschreitende Digitalisierung auch in den Strafvollzug Einzug erhält, sind der vorherrschende und alle behördlich getroffenen Maßnahmen determinierende Zielkonflikt zwischen Resozialisierung des Gefangenen und Sicherheit der Allgemeinheit sowie die sich in praktischer Hinsicht daraus ergebenden Gestaltungsgrundsätze, die in allen Landesgesetzen Ausdruck finden, zu beachten. Allein unter diesen Gesichtspunkten wird zu verstehen sein, dass die Freiheiten der Außenwelt gegenüber der Unfreiheit im Vollzug bereits unterschiedliche Lebenswirklichkeiten für beide Bereiche bedingen. Strafvollzug wird daher immer auch eine Einbuße an persönlichen Freiheiten mit sich bringen. Dennoch kann es allein schon aus verfassungsrechtlicher Perspektive – vor allem im Hinblick auf die Freiheiten des Art. 5 Abs. 1 S. 1

GG sowie den grundrechtlich anerkannten Resozialisierungsanspruch des Gefangenen – nicht sein, dass diese gewissermaßen systemimmanenten Unterschiede zu groß werden. Eine derartige Gefahr droht aktuell jedoch für den Bereich des Zugangs zu Neuen Medien. Strafgefangene haben de lege lata günstigstenfalls einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Bescheidung im Rahmen der Zulassung »anderer Formen der Telekommunikation« (bzw. »andere Kommunikationsmittel«), worunter auch das Internet zu fassen ist. Dabei sehen die meisten Landesgesetze – zumindest all jene der sogenannten Zehnergruppe des Musterentwurfs – ein zweistufiges Zulassungsverfahren vor,

### »Schließlich führt vor allem das Fehlen von Fertigkeiten im Umgang mit Internetanwendungen vielfach in die soziale Isolation.«

das auf erster Stufe zunächst eine generelle Zulassung durch die betreffende Aufsichtsbehörde (das Ministerium bzw. die Senatsverwaltung) verlangt. Ein unmittelbarer Rechtsanspruch auf Internetnutzung wird den Gefangenen folglich nicht vermittelt. Darüber hinaus verzichten Bayern und Baden-Württemberg gänzlich auf entsprechende Regelungen, was den Schluss zulässt, dass eine Internetnutzung in diesen Bundesländern wohl dem Grunde nach abgelehnt wird.

Der zuvor angesprochene Zielkonflikt – Sicherheit contra Resozialisierung – lässt hinsichtlich der Chancen und Risiken des Internets indes eine andere Gewichtung zu. Die heutige Bevölkerung hat sich vor dem Hintergrund ihrer kommunikativen und informativen Bedürfnisse zu einer hochdigitalisierten Gesellschaft gewandelt. Noch im Jahre 2006 – d. h. zu einem Zeitpunkt, an dem das StVollzG noch galt – steckte dieser Trend mehr oder weniger »in den Kinderschuhen«. Die medientechnischen Realitäten waren, verglichen mit denen des Jahres 2018,

daher sicherlich andere. Mittlerweile beschreiben kostengünstige (und weltweite) Kontaktmöglichkeiten zu Angehörigen und Freunden, die Nutzung von Job- oder Wohnungssuchportalen oder der Zugriff auf aktuelle Fort- und Weiterbildungsangebote jedoch nur einige der nennenswerten Vorteile, die ausschließlich das Internet in sich vereint. Darauf aufbauende Fertigkeiten im Umgang mit den verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten des Internets sind für das gesellschaftliche Zusammenleben in der heutigen Zeit unverzichtbar geworden und können nicht hinweg gedacht werden, ohne dass erhebliche Nachteile zu befürchten wären. Gemessen an diesen Erwägungen erscheint eine Implementierung in das Vollzugssystem zum Zwecke einer wirkungsvollen Resozialisierung unausweichlich. Freilich sollten die einzelnen Internetanwendungen, bevor sie den Gefangenen zur Verfügung gestellt werden, stets unter den zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung notwendigen Aspekten geprüft sein, sodass tatsächliche Gefahren des Missbrauchs auf ein Minimum reduziert werden können. Denn der ausgedehnte »Möglichkeitsraum« des Internets bietet offenkundig Platz für eine Vielzahl missbräuchlicher Nutzungen. Aus technischer Sicht dürfte gerade mit Blick auf bisherige Pilotprojekte jedoch zu erwarten sein, dass diese Sicherungsaufgabe in den Anstalten zu bewältigen ist.

Strafgefangenen heutzutage noch den Zugang zum Internet zu verweigern, wirkt in der Gesamtschau wenig nachvollziehbar und kann sich zuweilen sogar als schädlich für ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft erweisen. Schließlich führt vor allem das Fehlen von Fertigkeiten im Umgang mit Internetanwendungen nicht nur beruflich gesehen vielfach in die soziale Isolation. Trotz alledem steht den rund 45.000 Inhaftierten (Freiheitsstrafeverbüßende) deutschlandweit das Internet bisher vornehmlich nur in gesonderten Pilotprojekten offen.

### Wertender Ausblick

Auch während der Zeit ihrer Inhaftierung stehen Strafgefangene unter dem Schutz unserer Verfassung. Dies ergibt sich bereits aus Art. 1 Abs. 3 GG, der besagt, dass die nachfolgenden Grundrechte Gesetzgebung, vollziehende Gewalt (u. a. die Strafvollzugsbehörden) und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden. Strafgefangenen den Internetzugang vorzuenthalten, ist mittlerweile nicht mehr nur bedrückend, sondern birgt die Gefahr, dass den in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG kodifizierten Garantien von Meinungs- und Informationsfreiheit sowie dem aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG



verfassungsrechtlich begründeten Resozialisierungsanspruch nicht die notwendige Geltung verliehen wird. Denn für die heutige Gesellschaft ist zu erkennen, dass Kommunikations-, Informations- sowie Teilhabeprozesse vorwiegend über das Internet stattfinden. Der Strafgefangene wird durch das Fehlen dieses Mediums somit in einer über das im Vollzug notwendige Maß hinausgehenden Weise von den Vorgängen der Außenwelt abgeschnitten. Eine verstärkte Desozialisation ist nicht auszuschließen.

Ein moderner Strafvollzug sollte, anstatt die Implementierung Neuer Medien in das geschlossene System der Vollzugsanstalten per se zu verweigern, auch auf gesellschaftliche Entwicklungen reagieren können. Eine angemessene Reaktion im Falle des Internets bestünde seitens der Anstaltsleitungen darin, dass den Gefangenen resozialisierungsfördernde Anwendungsmöglichkeiten (bspw. Bildtelefonie via Skype oder Onlinezugriff auf

## »Eine verstärkte Desozialisation ist nicht auszuschließen.«

Bildungsangebote) grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden und nur bei konkreten Anhaltspunkten eine Verweigerung aus Sicherheitsgründen durchgreift. Für diese Praxis spricht neben rechtstatsächlichen Erfahrungen aus einzelnen Pilotprojekten ebenso der Vergleich mit dem europäischen Ausland. Vor allem die skandinavischen Länder – etwa Dänemark oder Norwegen – präsentieren sich deutlich offener gegenüber Internet im Strafvollzug. Dazu gehört auch die Beobachtung, dass sich insoweit bisher keine relevanten Sicherheitsprobleme ergeben haben.

Weitere wichtige Implikationen aus internationaler Perspektive liefert der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit seiner Entscheidung im Fall »Jankovskis vs. Litauen« (Beschwerde-Nr. 21575/08) vom 17.1.2017. Die Straßburger Richter hatten in dieser Rechtssache über die Beschwerde des Häftlings Jankovskis zu befinden, dem der Internetzugang zu fortbildungsrelevanten Inhalten versagt worden war. Den hierzu vom Gerichtshof vorgebrachten Erwägungen ist die Tendenz zu entnehmen, dass bei einer Versagung des Internetzugangs auf Anstaltsseite zur angemessenen Wahrung der aus Art. 10 EMRK folgenden Informationsfreiheit nicht mehr nur abstrakte Gefahren, sondern auch resozialisierungsfördernde Aspekte des Internets sowie die individuelle Eignung des Gefangenen in die Beurteilung einfließen müssen.

Auf dem Boden dieser Erkenntnisse ist schließlich dafür zu plädieren, einen Schritt nach vorne zu wagen und das Internet zu Resozialisierungszwecken für Strafgefangene auch im deutschen Strafvollzug stärker nutzbar zu machen. Dies bedeutet aber auch, einen rationalen Diskurs dahingehend anzustrengen, dass die identifizierten und zum Teil gravierenden Unterschiede, was die rechtlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Bundesländern angeht, zugunsten der Möglichkeit eines (direkteren) Zugangs der Gefangenen zum Internet abgebaut werden. Einen positiven Ansatz stellt indes das derzeit laufende Projekt »Resozialisierung durch Digitalisierung« (BlN-Drs. 17/2769 Neu) dar. Aufs Ganze gesehen besteht weiterer Verbesserungsbedarf – die Monita sind (alt-)bekannt.

### Literatur:

**Bode, L.** (2017): Anspruch auf Internet im Gefängnis? Zugleich eine Besprechung von EGMR, Urt. V. 17.1.2017 – 21575/05. In: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 6/2017, S. 348-353

**Gerlach, S.** (2014): In Verbindung bleiben – Außenkontakte der Gefangenen. In: Forum Strafvollzug, 3/2014, S. 141

**Knauer, F.** (2015): Strafvollzug und Internet – Ein Überblick über neuere Entwicklungen mit einer kritischen Würdigung. In: Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege 50, S. 54-66

**Theine, E.** (2014): Außenkontakte der Gefangenen – Die Bedeutung digitaler Medien. In: Forum Strafvollzug, 3/2014, S. 161-162

Wiss. Mit. Lorenz Bode,  
LL.M.  
Abteilung für Kriminologie,  
Jugendstrafrecht und  
Strafvollzug  
Universität Göttingen  
lorenz.bode@jura.uni-  
goettingen.de



## Rente für Gefangene erneut vertagt: Föderal-interministerielle Verschiebung der Verantwortung geht weiter

von Martin Singe

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) hat auf ihrer Jahrestagung am 6./7. Dezember 2017 beschlossen, den bislang nicht veröffentlichten Bericht einer eigens eingesetzten Arbeitsgruppe zum Thema »Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung« der Justizministerkonferenz (JMK) zur Verfügung zu stellen. Nun ist nach drei Jahren politisch organisierter Verschiebung der Verantwortung im Jahr 2018 wieder die JMK gefragt, endlich eine Entscheidung in der Sache zu treffen.

Die Bitte des Grundrechtekomitees, den aktuellen Bericht der Arbeitsgruppe der ASMK öffentlich zu machen, um die weitere Debatte kritisch begleiten zu können, wurde vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgewiesen. In einem Schreiben vom 11. Januar 2018 wird um Verständnis gebeten, »dass der fachliche Austausch und Meinungsbildungsprozess zwischen den Fachministern der verschiedenen Länder ohne Beteiligung der Öffentlichkeit stattfindet«.

Im Jahr 2015 hatte sich die JMK erstmals nach langer Zeit wieder mit dem Thema befasst. Das Grundrechtekomitee hatte bereits 2011 eine Petition auf den Weg gebracht, die den Ausschluss der Gefangenen aus der Rentenversicherung trotz einer verfassungsrechtlich bindenden Zusage im Strafvollzugsgesetz von 1977 skandalisiert hatte. Der Anspruch auf Einbeziehung ergibt sich inhaltlich aus dem Sozialstaatsgebot, dem Gleichheitsgrundsatz und dem Resozialisierungsgebot, zu dem auch das Angleichungs- und Gegenwirkungsgebot gehören. Die wichtigsten Verbände aus der Straffälligenhilfe, auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (BAG-S), hatten die Umsetzung dieses grundrechtlichen Anspruchs in eigenen Stellungnahmen immer wieder eingefordert. Auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hatte hierzu ein fundiertes Positionspapier veröffentlicht.

Schon im Juni 2015 hätte die JMK eine klare Entscheidung für die Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung treffen können, da die maßgeblichen Informationen nebst konkreten Gesetzesentwürfen bereits vorlagen. Stattdessen beauftragte sie den Strafvollzugsausschuss der Länder mit der Ausarbeitung einer Vorlage, die dann im Juni 2016 an die ASMK und

die Finanzministerkonferenz (FMK) zur Prüfung und Bewertung weitergeleitet wurden. Die FMK verweigerte sich dem Vorhaben, weil sie eine Beurteilung seitens der JMK vermisste, die ASMK gründete eine eigene Arbeitsgemeinschaft, deren Ergebnis nun wiederum an die JMK geschickt wird.

Es ist ein Armutszeugnis der föderalen Demokratie, wie hier mit den sozialen Rechten der Gefangenen umgegangen wird. Das Hin- und Herschieben der Verantwortung zwischen Bund und Ländern, zwischen einzelnen Fachministerkonferenzen kann um der Gefangenen und ihrer Grundrechte willen nicht länger hingenommen werden.

Dass die Einbeziehung der arbeitenden Gefangenen in die Rentenversicherung grundrechtlich geboten ist, scheint inzwischen von allen politischen Akteuren akzeptiert worden zu sein. Letztlich geht es wohl um eine interne Streiterei, wie hoch die Bemessungsgrundlage prozentual ausfallen soll. Die Gesetzesvorlage von 1977 ging von 90% der Bezugsgröße (das Mittel aller Versicherten) aus. Wir fordern die Justizminister und -ministerinnen der Länder auf, nun schnellstmöglich eine konkrete Entscheidung in Anlehnung an das Gesetz von 1977 zu treffen und dem Bundesgesetzgeber die Zustimmungsbereitschaft der Länder zum Erlass des Gesetzes zu signalisieren.

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V., Pressemitteilung vom 23. Januar 2018

Martin Singe  
Komitee für Grundrechte  
und Demokratie

info@grundrechte-komitee.de  
www.grundrechte-komitee.de



Dokumentation der BAG-S Bundestagung 2017

## Brauchen wir Resozialisierungsgesetze?

Podiumsdiskussion

(Teil 2, Fortsetzung aus Infodienst 3/2017)

**Aus dem Publikum:** Ich habe mich eingehend mit dem Diskussionsentwurf beschäftigt und möchte meine Kritikpunkte deutlich machen. Wenn wie eben Herr Cornel den Rechtsanspruch der Klientel auf eine bestimmte Struktur anspricht, ist das sicherlich ein wichtiger Aspekt. Aber mit diesem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, die Bewährungshilfe und die sozialen Dienste der Justiz auszubauen und andere flächendeckende Betreuungsschlüssel zu schaffen und das eben unter dem Deckmantel der Hilfen. Der Hilfeanspruch und auch das Hilfeangebot werden hier besonders betont. Es wird nicht über Kontrolle gesprochen, aber der Auftrag der Bewährungshilfe ist in erster Linie justizielle Kontrolle verbunden mit Hilfen. Der Bewährungshelfer schaut, wie die Lebenssituation der Betroffenen ist und versucht, unterstützend tätig zu sein. Da, wo es möglich ist. Ansonsten wird er an Beratungsangebote, die es vor Ort gibt und die insbesondere die Freie Straffälligenhilfe vorhält, vermitteln. Ich möchte die Frage der Sinnhaftigkeit eines Ausbaus der sozialen Dienste der Justiz stellen. Natürlich komme ich aus der Freien Straffälligenhilfe und bin deshalb sehr dafür, dass es eher um den Ausbau der Freien Straffälligenhilfe als um die Bewährungshilfe gehen muss. Ein Ausbau der staatlichen Straffälligenhilfe bedeutet auch Bindung finanzieller Ressourcen, die gerade im sozialen Bereich sehr knapp sind. Da hätte ich gerne gesehen, dass der Diskussionsentwurf andere Schwerpunkte setzt. Wichtig finde ich auch, dass dem Klienten oder dem Probanden deutlich gemacht wird, wer eigentlich welchen Auftrag für ihn hat. Ich möchte nicht, dass die Bewährungshilfe unter diesem Deckmantel eines Resozialisierungsgesetzes künftig sagt: »Wir bieten euch alle Hilfen an, die es so gibt, wenn ihr Probleme habt.« Es muss vielmehr darum gehen, die Straffälligenhilfe darin zu stärken, wichtige Prinzipien der Sozialen Arbeit wie Freiwilligkeit, Vertraulichkeit und Parteilichkeit wahrzunehmen. Diese Prinzipien sind im Rahmen der staatlichen Straffälligenhilfe nur sehr begrenzt und personenabhängig vorhanden.

Daher bin ich nicht daran interessiert, dass die staatliche Straffälligenhilfe ausgebaut wird, auch nicht als »Kompetenzzentren«. Unsere Klientel möchte manchmal nicht so gerne an der Tür des Bewährungshelfers vorbeigehen. Sie möchte die Vertraulichkeit bewahrt wissen. Hinsichtlich der Vernetzungsabsichten stellt sich für mich immer auch die Frage des Datenschutzes. Der Datenschutz wird in der Praxis so viel verletzt,

dass man ihn auch in diesem Zusammenhang sehr ernst nehmen muss.

**Sonja Schmidt:** Die Bewährungshilfe kann sicherlich nicht alles abdecken und das will sie auch gar nicht. Denn sie ist personell dazu gar nicht in der Lage. Aber ich bin Ihnen dankbar dafür, dass Sie diese beiden Bereiche der Bewährungshilfe, Hilfe und Kontrolle, nennen. So steht es im Gesetz: Die Bewährungshilfe muss Hilfe und Kontrolle anbieten und das macht sie in vielfältigen Projekten. Allerdings ist es nur mit Kooperationspartnern wie der Freien Straffälligenhilfe, den Jobcentern und so weiter leistbar.

Den Gesetzentwurf sehe ich weniger als Ausbau der staatlichen Straffälligenhilfe, sondern eher als eine Veränderung der Organisationsstruktur. Es ist allerdings zu bedauern, dass man Organisationsstrukturen in der Bewährungshilfe verändert, ohne die Bewährungshelfer miteinzubeziehen. Es gibt in den 16 Bundesländern ganz unterschiedliche Strukturen in den Sozialen Diensten und in der Bewährungshilfe. Es gibt Strukturen, die sich sehr bewährt haben. Strukturen, die die Bewährungshelfer beibehalten wollen. Ich kann nur davon abraten, über die Köpfe der Praktiker hinweg Ausbau oder Veränderungen vorzunehmen, denn dann werden diese nicht mitgetragen werden. Und wenn die Praktiker nicht mitgehen, dann kann es nicht funktionieren.

Was die Kooperationszentren anbelangt und die Arbeit der Bewährungshelfer, möchte ich Folgendes sagen: Viele Bewährungshelfer arbeiten vor Ort, machen Hausbesuche und schauen, welche Vernetzungsmöglichkeiten es vor Ort gibt. Das ist Aufgabe der Sozialarbeit in der Bewährungshilfe, und dieser proaktive Ansatz begleitet die Bewährungshilfe genauso wie die Freie Straffälligenhilfe. Wenn die Menschen in solche Zentren kommen, werden sie nicht stigmatisiert: Sie gehen in das Zentrum und das Angebot wird von den Menschen gut angenommen. Andere wiederum, die nicht mobil, sind, werden zu Hause aufgesucht und das ist auch sinnvoll. Wir arbeiten mit Menschen, die sehr individuell und unterschiedlich sind, und all das gilt es zu berücksichtigen.

**Aus dem Publikum:** Ich höre die Kritik aus der Freien Straffälligenhilfe sehr wohl. Ich habe mir den Gesetzentwurf genau an-

gesehen und kann die Kritik nicht so ganz nachvollziehen. Mir wäre es wichtig - und dafür kämpfen wird seit langer Zeit - dass ein Anspruch auf Resozialisierung gesetzlich festgeschrieben wird. Deswegen finde ich es erst mal sehr gut und wichtig, dass dieser Entwurf existiert. Ich fände es auch wichtig, diesen in den Ländern umzusetzen, weil es ohne gesetzliche Strukturen einfach nicht funktioniert. Das kann man in meinem Bundesland Bayern sehr gut beobachten. Wenn es keine gesetzlichen Bestimmungen gibt, tut man das, was man gerade tun möchte oder Dinge, die gut ankommen und nach außen gut darzustellen sind. Ohne einen gesetzlich verankerten Anspruch auf Resozialisierung kommen wir letztlich keinen Schritt weiter.

### »Ohne einen gesetzlich verankerten Anspruch auf Resozialisierung kommen wir letztlich keinen Schritt weiter.«

Noch ein Punkt, der für Resozialisierungsgesetze spricht ist das, was Sie, Herr Scheuerer, gesagt haben. Das sind die Hierarchien, es geht von oben nach unten. Für das Übergangsmanagement ist es für die Freie Straffälligenhilfe ganz schwierig, mit Vollzugsanstalten gut zusammenzuarbeiten. Es werden zwar manchmal Projekte aus dem Bereich Übergangsmanagement unterstützt, aber das Problem ist, dass es keinen gesetzlichen Anspruch darauf gibt. Damit eine gute Zusammenarbeit mit den Bediensteten und den Sozialdiensten im Vollzug gewährleistet ist, müssen klare Regelungen geschaffen werden, zu deren Umsetzung die Leistungen gesetzlich verpflichtet sind. Anders funktioniert es nicht.

Was mir an dem Entwurf fehlt, ist die Einbindung der Strafvollzugsgesetze. Das wäre natürlich der große Wurf gewesen. Wenn man das Übergangsmanagement wirklich stärken will, müssen wir eine Verknüpfung mit dem Strafvollzugsgesetz herstellen. Nur so kann meiner Meinung nach die Zusammenarbeit von außen und innen besser gewährleistet werden.

**Heinz Cornel:** Ich will damit beginnen, dass ich zur Erhöhung des Betreuungsschlüssels und zur flächendeckenden Versorgung stehe und meine, dafür gute Gründe zu haben. Uns geht es vor allem darum, Alternativen zum Strafvollzug zu schaffen. Ich denke, dass es möglich ist, Zehntausende aus dem Vollzugssystem durch Haftvermeidung oder durch frühzeitige Entlassung oder Strafrestaussetzungen herauszuholen, wenn man ein gutes System hat. Wir setzen auf Freiwilligkeit. Wir informieren

an vielen Punkten die Klientel. Sie werden über die Aufgaben sowohl der freien aber auch der kontrollierenden Tätigkeit in dem Bereich der Bewährungshilfe informiert.

Der Vorstellung, dass man allein dadurch weniger Kontrolle ausübt, dass der Klient als 95. Proband ankommt und man keine Zeit mehr für ihn hat, dass derjenige dadurch ein bisschen weniger kontrolliert wird, kann ich nichts Gutes abgewinnen. Ebenso wenig ist es erstrebenswert, dass Kontrolle dadurch quasi reduziert ist, dass es keine flächendeckende Versorgung in der Bewährungshilfe gibt. Dass jemand vier Stunden zu seinem Bewährungshelfer unterwegs ist oder ihn erst gar nicht findet. Die Kontrolle - die im Übrigen nicht von diesem Entwurf eines Resozialisierungsgesetzes ausgeht, sondern vom Strafgesetzbuch - muss transparent gemacht werden. Es muss deutlich gemacht werden, welche Hilfemöglichkeiten es gibt, wo soziale Kontrolle stattfindet, wo es aufgrund von anderen Gesetzen Zwangskontexte gibt und wo es Hilfemöglichkeiten gibt. Die Vernetzung der Akteure bringt mehr Hilfe mit sich. Die Freie Straffälligenhilfe muss dadurch nicht ein Mehr an Kontrolle leisten. Was den Datenschutz angeht, haben wir auch einen Paragraphen im Entwurf. Wenn Sie sagen, dass der Datenschutz heute häufig verletzt wird, dann kann es an diesem Resozialisierungsgesetz nicht liegen.

**Franz Scheuerer:** Ich finde diese Kritik an den Resozialisierungszentren richtig. Ich setze auf dieses Pferd nur unter der Voraussetzung, dass die Freie Straffälligenhilfe finanziell und ressourcenmäßig gestärkt wird. Ob das so wird, sei mal dahingestellt. Auch weil es aus der Sicht der Zielgruppe nicht sehr gelungen ist. Da gibt es Sensibilitäten und man tut gut daran, nicht das eine mit dem anderen zusammenfassen. Wir haben diese Sensibilitäten in anderen Bereichen der Sozialarbeit genauso, z. B. in der Aidshilfe. Man stellt sich sozusagen selbst das Bein, wenn man solche Strukturen aufbaut.

Das wird auf jeden Fall ein Thema sein, das wir auch in Hamburg noch mal intensiv diskutieren müssen. Sie haben völlig Recht, nicht jeder läuft gerne an der Tür seines Bewährungshelfers vorbei. Die Gefahr besteht, dass die Potenziale der freien Träger zum Beispiel im Zusammenhang mit sozialräumlichen Hilfeangeboten verpuffen. Schwierig könnte auch werden, dass diese Kompetenzzentren dann von einem Behördenleiter geleitet werden. Dann werden die freien Träger sozusagen »verankert«. Sie müssen Dienstanweisungen befolgen. Das darf nicht passieren. Also es muss auf jeden Fall ganz genau diskutiert werden, wie Kompetenzzentren funktionieren könnten, ohne die Freie Straffälligenhilfe zu vereinnahmen. Ergebnis könnte sein, dass man auf Kompetenzzentren in dieser Form verzichtet.

**Aus dem Publikum:** Ich würde gerne noch mal was zur Situation der Zusammenarbeit zwischen dem Ambulanten Sozialen

Dienst der Justiz, so heißt das in Nordrhein-Westfalen, der Bewährungshilfe und den freien Trägern sagen. Ich glaube, dass das kein Schattenboxen ist. Neben allem kollegialen Verständnis füreinander, der guten kollegialen Zusammenarbeit vor Ort und auch dem Bekenntnis, dass jeder für seine Arbeit akzeptiert wird, sehe ich zumindest in Nordrhein-Westfalen eine klare Konkurrenzsituation, die spätestens bei der Refinanzierung deutlich wird.

Und zwar an der Stelle, an denen sich die Arbeitsfelder überschneiden. Beispiele sind die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit, Täter-Opfer-Ausgleich oder die Psychosoziale Prozessbegleitung in Nordrhein-Westfalen. Wir haben es bei uns mit einer neuen Konkurrenzsituation zu tun. Es ist faktisch so, dass die Freie Straffälligenhilfe immer am kürzeren Hebel sitzt. Wir sind in der Refinanzierung davon abhängig, dass wir entsprechende Fallzahlen erfüllen müssen. Die Fallzahlen kommen nur dadurch zustande, dass uns die Justiz diese Fälle vermittelt. Wir erleben sehr häufig die Situation, dass es, wenn sich der Ambulante Soziale Dienst der Justiz dann, aus welchen Gründen auch immer, in einem eigentlich bislang der Freien Straffälligenhilfe zugeordneten Arbeitsfeld neu tummelt, sehr eng für unsere Träger und Einrichtungen wird. Das ist eine Situation, die man wegreuen kann. Es reicht nicht, darauf zu setzen, dass die Kooperation schon funktioniert. Ich hätte mir deshalb vom Diskussionsentwurf ein sehr klares und deutliches Bekenntnis zur Stärkung der Freien Straffälligenhilfe gewünscht.

**Aus dem Publikum:** Wir vom Hamburger Fürsorgeverein befürworten das Landesresozialisierungsgesetz und hoffen dass es das wirklich geben wird. Allerdings glaube ich nicht, dass in der bisherigen Vorlage die Interessen der freien Träger gut berücksichtigt sind. Eher im Gegenteil. Die freien Träger werden zwar einbezogen, aber allein auf der ausführenden Ebene. Staatliche und freie Straffälligenhilfe agieren nicht auf Augenhöhe. Am Ende entscheiden immer die Behörden. Aktuell schreiben die Justizbehörde bzw. in Hamburg die Sozialen Dienste dieses Gesetz selbst. Wir wurden zu einem Brainstorming eingeladen, aber ansonsten sind wir eigentlich nicht in diesen Gesetzgebungsprozess einbezogen, um die Interessen der Praktiker geht es nicht. Trotzdem habe ich die Hoffnung, wenn dann bestimmte Sachen gesetzlich geregelt sind, dass die Arbeit nachhaltig wird. In Hamburg gab es ja den Justizsenator Kusch, der sehr rechtspopulistisch durchregiert hat und viele Strukturen so dauerhaft zerstört hat, dass sie bis heute darunter leiden. Ich erhoffe mir, dass, wenn bestimmte Regelungen in Gesetzesform gegossen sind, so etwas nicht mehr so leicht passieren kann. Schließen Sie sich dem an, Herr Cornel?

**Heinz Cornel:** Also dass ich mit den Maßnahmen von Herrn Kusch nichts am Hut habe, können Sie mir glauben. Was den Voll-

zug angeht, ist es selbstverständlich, dass es in der Tat in eine ganz andere Richtung gehen soll. Dazu kann man eine ganze Menge Pflöcke einsetzen, denke ich mir. Auch das ist im Übrigen ein Punkt, der in einem Gesetz besser und stabiler zu regeln ist als auf dem Ordnungswege. Dann geht es nämlich ziemlich schnell. Ich will noch ein Sätzchen dranhängen. Die Freie Straffälligenhilfe soll natürlich Freie Straffälligenhilfe bleiben, und zwar in jeder Beziehung, uneingeschränkt. Wir wollten die Voraussetzungen, die Finanzierung und die Kooperationsstrukturen verbessern. Vielleicht nehme ich auch einen Teil von Freier Straffälligenhilfe wahr, die hier im Raum weniger vertreten ist. Ich meine Träger der Freien Straffälligenhilfe, die bis Mitte Dezember noch nicht wissen, ob die Finanzierung im Januar weiterläuft, auch im Bereich von Ersatzfreiheitsstrafen- und U-Haft-Vermeidung gibt es freie Träger, die jedes Mal nach einer

## »Träger, die »Ja« sagen müssen, um finanziert zu werden.«

Projektförderung von 38 auf 35 und dann von 30 auf 28 Stunden runtergehen und immer »Ja« sagen müssen, weil sie ansonsten nicht weiter finanziert werden. Das gehört zu dieser – jetzt sage ich es in Anführungszeichen – »Freiheit« manchmal auch dazu. Ich will noch eins oben draufsetzen, was vielleicht für Ärger sorgen wird. Ich kenne auch freie Träger, die infolge dieser Abhängigkeit von Jahr zu Jahr engmaschiger an das Justizministerium oder die Justizsenatsverwaltung berichten, als das ein Bewährungshelfer je tun würde. Das hört man nicht gerne, aber auch das findet statt. Ich glaube, wir sind uns im Raum alle einig, dass wir das nicht wollen. Das heißt, eine Stärkung der Struktur und auch der Finanzierung ist etwas, was der Freien Straffälligenhilfe in ihrer Arbeitsweise explizit als eine Soziale Arbeit jenseits von Zwangskontexten helfen würde.

**Aus dem Publikum:** Ich wollte noch mal an die Schilderung aus Hamburg anknüpfen. Dieses Bild kann ich voll bestätigen. Es ist so, dass wir auf der einen Seite über ein Resozialisierungsgesetz für Hamburg reden und auf der anderen Seite wird eine Jugendhaftanstalt aufgelöst und aufs flache Land verlegt. Das ist ein absoluter Widerspruch. Wir in der Stadt Hamburg, einem Stadtstaat mir kurzen Wegen, mit riesigen Industriepotenzialen, mit potenziellen Arbeitsplätzen und mit Qualifizierungsmaßnahmen jeder Couleur. Wir als Übergangsmanager sind in Hamburg auf diese Anstalt angewiesen und wir werden sozusagen den Hunden zum Fraß vorgelegt. Aus rein finanziellen Gründen.

Die Verlegung der Anstalt ergibt keinen anderen Sinn. Und das macht ein grüner Senator! Also wenn wir schon über Kusch reden, müssen wir natürlich auch über eine rot-grüne Regierung reden, die so etwas tut.

**Lydia Halbhuber-Gassner (Moderatorin):** Ich habe eine Nachfrage zu diesem Verdrängungswettbewerb, der eben angesprochen wurde. Es gibt doch das Subsidiaritätsprinzip, das auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigt wurde und das verhindern soll, dass dort, wo sich die Wohlfahrtsverbände mit ihren Angeboten niedergelassen hatten, ein Verdrängungswettbewerb durch staatliche Angebote stattfindet. Ich verstehe überhaupt nicht, wie das möglich sein kann.

**Heinz Cornel:** Ich denke, dass man das Subsidiaritätsprinzip, was ich durchaus schätze und was ich im Sinne der freien Träger befürworte, natürlich nur zu Grunde legen kann, wenn es um gleiche Leistungen geht. Wir können nicht zum einen sagen: Die Freie Straffälligenhilfe macht etwas ganz Anderes als die Bewährungshilfe, weil die Kontrolle da noch dranhängt und dann zum anderen gleichzeitig sagen: Das ist aber das Gleiche bezüglich des Subsidiaritätsprinzips. Das ist von der Argumentation problematisch. Wir wissen alle, insofern stimme ich dir durchaus zu, dass es eine Kommunikation darüber gibt. Es ist völlig klar, je besser die Freie Straffälligenhilfe mit ihrer Klientel arbeiten kann, umso früher kann diese möglicherweise entlassen werden, umso eher kann Haft vermieden werden und so weiter. Diesen Zusammenhang gibt es. Es gibt auch den Zusammenhang zwischen der Begleitung, Betreuung plus Kontrolle durch die Bewährungshilfe oder Führungsaufsichtsstellen und den freien Trägern. Trotzdem sind es von der Definition her unterschiedlich definierte Tätigkeiten. Von daher kann das Subsidiaritätsprinzip nicht direkt angewandt werden. Inhaltlich sollte man sich trotzdem von dem Gedanken der Subsidiarität leiten lassen. Das ist keine Frage für mich.

**Bernd Maelicke:** Ich melde mich zu Wort, weil Hamburg ein paar Mal angesprochen worden ist. Herr Scheuerer, Sie haben völlig Recht: Das Parteibuch schützt nicht davor, Fehler zu machen in die eine oder andere Richtung. Diese Landesresozialisierungsgesetze haben ja eine sehr traurige Vorgeschichte. In Niedersachsen stand es in der Koalitionsvereinbarung, und dann hat aber die Ministerialbürokratie im dortigen Justizministerium verhindert, dass es zu einem Landesresozialisierungsgesetz gekommen ist. In Hamburg stand es auch in den Wahlprogrammen, nicht aller Parteien, sondern einiger, und dann in der Regierungsvereinbarung. In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass weder die Verwaltung noch die politisch Verantwortlichen überhaupt wussten, was sich hinter dem Begriff Landesresozialisierungsgesetz verbirgt.

Die ganzen Schwierigkeiten, die Sie jetzt genannt haben oder die hier gerade diskutiert wurden, die werden jetzt im Verfahren deutlich, in dem es darum geht, einen Gesetzentwurf mit all den Fehlern, die schon angesprochen worden sind, vorzulegen. Für Baden-Württemberg weiß ich genau, warum der Begriff Landesresozialisierungsgesetz in das Wahlprogramm der Grünen hineingekommen ist. Doch dann kam plötzlich diese Koalition mit einem schwarzen Justizminister, der nun ein Landesresozialisierungsgesetz vorlegen soll und muss, auch weil es im Regierungsprogramm drinsteht, und der überhaupt nicht weiß, was eigentlich dahinter steht. Mir tut der arme Referent leid, der nun diesen Gesetzentwurf präsentieren muss. Man wird das Ergebnis dann im Sommer sehen, wenn die Tagung in Baden-Württemberg stattfindet. Also das Ganze ist eine einzige Leidensgeschichte. Schon 1988 gab es den ersten Entwurf damals der ASJ. Umso wichtiger aber ist es, den Gesetzgebungsweg zu gehen, weil, nur dann kriegt man diese Gleichwertigkeit hin, von der Heinz Cornel ja gesprochen hat.

In Hamburg haben wir eine Sondersituation. Kusch hatte damals generell etwas gegen Sozialarbeiter und Psychologen. Er hat sie aus dem Vollzug und aus seiner Justizbehörde entfernt. Er hat mit der Sozialsenatorin ein Geschäft abgeschlossen, dass ihre Behörde die Gerichtshilfe und die Bewährungshilfe übernimmt. Seitdem gibt es ein eigenständiges Fachamt Gerichtshilfe und Straffälligenhilfe – das ist vom Titel her schon mal völlig falsch – im Ressort Soziales. Ich fürchte, dass Hamburg in der weiteren Diskussion ziemlich fehlhlaufen kann, Niedersachsen

## »Die Freie Straffälligenhilfe muss ein Selbstverständnis erst noch entwickeln.«

hat nicht geklappt. Baden-Württemberg werden wir sehen. Also die Gesamtgefechtslage, inklusive Föderalismusreform und 16 Landesstrafvollzugsgesetzen und Medien und so weiter, sieht nicht gut aus.

Aber umso wichtiger ist es oder wäre es, wenn die Fachöffentlichkeit eine einheitliche Meinung hätte. Heute sind doch eine Menge von Themen angesprochen worden, von denen man sagen muss, dass die dringend geklärt werden müssen. Was ist der Stellenwert der Freien Straffälligenhilfe? In Schleswig-Holstein ist die Freie Straffälligenhilfe im Vollzug tätig. Sie übernimmt auch Aufgaben der Gerichtshilfe, des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Gemeinnützigen Arbeit. Über diese Aufgabenwahrnehmung für die Justiz fängt dann der Bereich der so genannten »Freien« Straffälligenhilfe erst an. Die Freie Straffäl-

ligenhilfe muss ein solches Selbstverständnis bundesweit erst noch entwickeln.

Herr Scheuerer, ich kenne Ihren Beitrag, in dem Sie geschrieben haben, warum Sie gegen den Begriff der Resozialisierung sind. Ich weiß, dass Sie den Inklusionsbegriff favorisieren. Das ist zwar alles richtig, aber wenn wir diese drei Säulen sehen - Vollzug, Gerichtshilfe und Bewährungshilfe - und dann den Inklusionsbereich und Paragraf 67 SGB, dann muss die Freie Straffälligenhilfe zu einer Klärung kommen. Das heißt, inwiefern ist sie Dienstleister im Gesamtprozess der Resozialisierung

## »Vieles, was die Freie Straffälligenhilfe macht, ist Aufgabenübernahme hinein in den Vollzug.«

und übernimmt dort Aufgaben? Die Freie Straffälligenhilfe wird dann auch gut finanziert, weil die Mittel von der Justiz kommen. In Schleswig-Holstein bekommt die Freie Straffälligenhilfe über zwei Millionen für ihre Tätigkeit im Vollzug. Sie bekommt noch einmal zweieinhalb Millionen für ihre Tätigkeit außerhalb des Vollzuges, also insgesamt viereinhalb Millionen. Aber das sind Diskussionen, wo ich eben dachte, »Mensch, das habe ich doch in den 70er Jahren schon mal diskutiert«. »Wie ist das mit der Freiheit und der Berichtspflicht?« Da hat Heinz Cornel Recht. Vieles, was die Freie Straffälligenhilfe macht, ist im Grunde Aufgabenübernahme hinein in den Vollzug: Übergangsmanagement, gemeinnützige Arbeit, Täter-Opfer-Ausgleich. Das ist justizförmige Sozialarbeit. Es gibt dann auch noch den freien Bereich, wo Sie sagen können, man ist wirklich frei, weil es keine Berichtspflicht gegenüber der Justiz gibt – allerdings auch keine Mittel von der Justiz. Also diese Diskussion muss geführt werden, um eine einheitliche Position als Freie Straffälligenhilfe in der Fachwelt zu gewinnen. Ich glaube daran, dass die Freie Straffälligenhilfe als Teil bürgerschaftlichen Engagements konzeptionell und in jedem Einzelfall eine spezifische Qualität entwickeln kann, die die Resozialisierung und soziale Integration ganz entscheidend positiv beeinflussen kann. Sie ist als Dritte Säule in der Wertschöpfungskette Resozialisierung unverzichtbar.

**Moderatorin:** Wir sind langsam auf der Zielgeraden, und ich würde daher gerne jetzt meinen Gästen auf dem Podium noch mal die Möglichkeit zu zwei, drei Sätzen geben. Etwas, von dem

Sie sagen, das wäre mir noch wichtig, das will ich den Leuten mit auf den Weg geben.

**Franz Scheuerer:** Ich möchte noch mal ganz kurz auf den Einwand von Herrn Maelicke eingehen wegen des Resozialisierungsbegriffs. Ich finde die Planung des Resozialisierungsgesetzes unterstützenswert. Ich finde auch den Zuschnitt im Wesentlichen zukunftsweisend, aber der Begriff der Resozialisierung ist für mich absolut antiquiert. Ich spreche jetzt aus der Perspektive der Sozialarbeit. Ich habe Sozialarbeiter in Hamburg und in Lüneburg ausgebildet, und ich würde diesen Begriff der Resozialisierung jederzeit aus jedem Curriculum streichen. Weil er eine Haltung befördert, die in ihrer inhaltlichen Message rückwärtsgewandt ist, weil sie nicht ressourcenorientiert ist, weil es nicht motivierend ist und so weiter und so fort. Also ich könnte jetzt ein ganzes Seminar darüber halten. Es ist unglücklich, dass dieses Gesetz jetzt so heißt. Ich weiß, dass das Bundesverfassungsgericht bereits 1973 diesen Begriff positiv qualifiziert hat und wir uns natürlich darauf beziehen müssen, um unsere Möglichkeiten zu nutzen. Aber ich bitte jeden und jede darum, noch mal intensiv drüber nachzudenken. Ich bevorzuge den Begriff inklusive Straffälligenhilfe.

**Heinz Cornel:** Zum Begriff »Resozialisierung«. Ich habe viele hundert Seiten über den Begriff, seine Geschichte und Alternativen geschrieben. Ich stimme mit Herrn Scheuerer völlig überein, da ist vieles problematisch. Nur weiß ich, dass ich mich gegen diese Sprache nicht durchsetzen kann. Von daher benutze ich den Begriff in dem Wissen, dass man vieles kritisch dazu sagen kann. Wir haben unseren Aufschlag mit Bedacht Diskussionsentwurf genannt. Ich habe inzwischen auf 30 Podien gesessen im In- und Ausland und darüber diskutiert. Die Mitautoren gleichfalls. Daher sind wir mit dieser Reaktion hoch zufrieden. Wenn Sie nachher dieses Bändchen als Steinbruch benutzen, da und dort eine Idee rausholen, bin ich auch sehr zufrieden. Mehr muss es nicht sein.

**Sonja Schmidt:** Der Diskussionsentwurf hat im Saarland dazu geführt, dass viele Anregungen aufgegriffen wurden. Das Gesetz wurde nicht 1:1 übertragen. Die Anregungen sind in die Praxis eingeflossen. Sie lassen sich gut an, und von daher kann ich Ihnen nur mit auf den Weg geben, Anregungen für Ihr Bundesland herauszunehmen. Regelungen, die praktikabel sind. Die Strukturen unterscheiden sich in den Ländern, aber es lohnt sich, darüber zu diskutieren und zu schauen, was ist wie machbar.

**Moderatorin:** Ich möchte mich ganz herzlich bei den Podiumsdiskussionsteilnehmern und beim Publikum bedanken. Auf Wiedersehen.

aus der Arbeit der Fachausschüsse der BAG-S

## Selbstverständnis der Arbeit mit straffällig gewordenen Frauen

**Der Fachausschuss straffällig gewordene Frauen hat einen Flyer zum Selbstverständnis professioneller sozialer Arbeit mit Betroffenen entwickelt. Wir drucken an dieser Stelle den Inhalt ab. Interessierte können den kostenlosen Flyer in der Geschäftsstelle (info@bag-s.de) bestellen. Die Versandkosten müssen leider in Rechnung gestellt werden.**

### Beratung, Begleitung, Unterstützung – Selbstverständnis frauenspezifischer Straffälligenhilfe

Etwa 25 Prozent aller Tatverdächtigen, etwa 20 Prozent der Verurteilten und schließlich nur rund 6 Prozent aller Inhaftierten sind Frauen. Straffällig gewordene Frauen treten vorwiegend im Rahmen der Bagatellkriminalität in Erscheinung. Insgesamt sind die Delikte zudem weniger sozialschädlich und führen bei der Hälfte der Frauen zu Haftstrafen unter einem Jahr.

### Merkmale der Lebenssituation straffällig gewordener Frauen

Die Lebensläufe straffällig gewordener Frauen zeigen, wie aus statistischen Erhebungen und Berichten der Praktiker\*innen hervorgeht, viele Gemeinsamkeiten auf: Keine oder wenig qualifizierte Schul- bzw. Berufsabschlüsse Schwierige familiäre Situation unter anderem aufgrund brüchiger Beziehungsstrukturen mit und ohne Kinder Gewalterfahrungen im Kindes- und/oder Erwachsenenalter Traumatisierende Erlebnisse

### Folgen der Inhaftierung bei straffällig gewordenen Frauen

Frauen verarbeiten ihre eigene Biographie und eine Inhaftierung eher resignativ. Dies führt vermehrt zu:

- Psychischen Störungen
- Stärkerer Stigmatisierung

### Qualitätsstandards frauenspezifischer Straffälligenhilfe

Frauenspezifische Straffälligenhilfe muss durchgehende Hilfe sein, die vor, während und nach der Haft, wenn möglich durch dieselbe Person, Unterstützung anbietet und den spezifischen Bedürfnissen der Frauen gerecht wird.

- Eine gendersensible Beratung muss Standard sein, damit sich darauf basierend die frauenspezifische Arbeit entwickeln kann.
- Der Schutz der Familie und die Bindung zwischen Müttern und Kindern müssen eine besondere Aufmerksamkeit erfahren.

- Niedrigschwelliger und kostenloser Zugang zum Hilfe- und Unterstützungssystem sind eine Grundvoraussetzung. Ziel sollte jeweils eine Beratungsstelle sein, die die verschiedenen Bausteine selbst anbietet oder eng mit den entsprechenden Akteur\*innen zusammenarbeitet und die Kostenübernahme der Leistungen organisiert.
- Frauenspezifische Straffälligenhilfe erfordert eine Zusammenarbeit auf vielen Ebenen: rechtliche Beratung, Gesundheit und Gesunderhaltung, Therapiemöglichkeiten, die Versorgung der Kinder unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Bedarfe, Wohnen, Schuldner-/Insolvenzberatung und Freizeitgestaltung. Dazu gehören insbesondere existenzsichernde Maßnahmen wie Sicherung des Lebensunterhalts, Hilfestellung bei der Wohnungssuche, Schuldenregulierung, Erarbeitung einer beruflichen Perspektive, etc.
- Schaffung von Hilfeangeboten mit einer spezifischen Fraueninfrastruktur, die an den Selbstheilungskräften und Selbstversorgungskompetenzen ressourcenorientiert ansetzt und diese stärkt.
- Die spezifische Fachlichkeit der Mitarbeiter\*innen muss gewährleistet werden.
- Frauen benötigen eine kontinuierliche Begleitung, die eine ganzheitliche Problemsicht voraussetzt und somit auch die Kinder mit einbezieht. Genderspezifische Beratung durch Frauen und, auf Wunsch, in einem geschützten, männerfreien Raum sind Voraussetzungen für eine erfolgreiche Unterstützung.
- In den Einrichtungen muss der Schutzraum von Frauen vor Übergriffen gesichert sein.

Ausführlichere Informationen entnehmen Sie bitte dem »Werkstattpapier »Grundlagen frauenspezifischer Straffälligenhilfe« auf der Website der BAG-S unter [www.bag-s.de](http://www.bag-s.de).



## Gefängnis: »ein unerfüllbares Märchen«?

von Anaïs Denigot



Fjodor Michailowitsch Dostojewski wurde 1821 in Moskau geboren und starb 1881 im Alter von 59 Jahren in Sankt Petersburg. Seine Haftmemoiren in Form des Buches »Aufzeichnungen aus einem toten Hause« bzw. »Aufzeichnungen aus einem Totenhaus« aus dem Jahre 1849 bieten dem Leser wichtige Überlegungen zur Bedeutung der Freiheitsstrafe im Zarenreich. Sie können uns helfen, die heutigen Umstände des Strafvollzugs – im Spannungsfeld von Immobilität und Kontinuität – aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten. Ziel dieses Essays ist natürlich nicht, einen direkten Vergleich zwischen den Inhaftierungsbedingungen im zaristischen Russland des 19. Jahrhunderts und der Situation in den Gefängnissen heute anzustellen. Vielmehr geht es darum, mit Hilfe der Literatur auf einen gewissen Status Quo in den philosophischen und

pönologischen<sup>1</sup> Überlegungen über das Gefängniswesen und den Sinn des Strafens hinzuweisen. Heinz Müller-Dietz schreibt dazu: »Mit seinen »Aufzeichnungen aus einem Totenhaus« zählt Dostojewski zu jenen Schriftstellern, denen es gelungen ist, Menschheitsprobleme an der Darstellung dessen sichtbar zu machen, was Menschen einander mit Gefangenschaft, Deportation und Unterdrückung antun.« (Müller-Dietz 2001, S.615) Dostojewskis Haftmemoiren verstören nicht zuletzt deshalb, weil seine Erlebnisse ebenso wie seine Ansichten über das Strafsystem irritierend aktuell sind. Ich habe mich dazu entschlossen, die Worte Dostojewskis für sich sprechen zu lassen und diese wiederum mit aktuellen Fragestellungen zu verbinden. Ziel ist es, über den Blick in die Vergangenheit neue Perspektiven für die Gegenwart zu erschließen.

<sup>1</sup> Die Pönologie ist als Teilbereich der Kriminologie, die Wissenschaft, die die seelische Wirkung der Strafe, insbesondere der Freiheitsstrafe erforscht.

### Entstehungsgeschichte des Werkes

Wenn Dostojewski in seinen »Aufzeichnungen aus einem toten Hause« die Jahre beschreibt, die Alexander Petrowitsch Gorjantschikow in der Strafkolonie in Sibirien verbracht hat, berichtet er de facto über seine eigene Erfahrung mit dem Freiheitsentzug. 1849 wurde Dostojewski für die Beteiligung an einer staatsfeindlichen Verschwörung zum Tode verurteilt. Obwohl die Begnadigung schon von Anfang an festgestanden hatte, wurde eine Scheinhinrichtung, mutmaßlich zu Abschreckungszwecken, für Dostojewski und die anderen Mitverurteilten inszeniert. Ein Akt der Willkür gegenüber Personen, die unweigerlich der staatlichen Gewalt unterstellt sind. Unmittelbar danach wurden die Verurteilten begnadigt und die Todesstrafe Dostojewskis in vier Jahre Zwangsarbeit umgewandelt. Folglich bildet seine Inhaftierung in der Festung von Omsk in Sibirien die Grundlage des Buches »Aufzeichnungen aus einem toten Hause«, das zwischen 1861 und 1862 in der Zeitschrift »Wremja« veröffentlicht wurde.

**»Hier war eine eigene Welt,  
die keiner anderen  
ähnlich sah; ein Haus für  
lebende Tote.«**

### Die Katorga<sup>2</sup>

Dostojewski beschreibt die Omsker Festung als einen Ort außerhalb der Welt, einen Ort, an dem die Zeit stehen geblieben ist: »Hier war eine eigene Welt, die keiner anderen ähnlich sah; hier waren eigene Gesetze, eine eigene Tracht, eigene Sitten und Gebräuche, ein Haus für lebende Tote, ein Leben, wie sonst nirgends, und eigene Menschen.« Eine durchdringende Beschreibung eines Ortes, den man sich als Außenstehender nicht vorstellen kann. Die Kritik Dostojewskis an dem Strafsystem lässt nicht lange auf sich warten: »Die Zuchthäuser und das System der Zwangsarbeit bessern die Verbrecher natürlich nicht; sie strafen nur und schützen die Gesellschaft vor ferneren Attentaten des Verbrechers auf ihre Sicherheit. Aber im Verbrecher selbst wecken das Zuchthaus und die schwerste Zwangsarbeit nur einen Haß, eine Gier nach verbotenen Genüssen und einen furchtbaren Leichtsinns.« Diese Worte illustrieren die große und immer noch aktuelle Debatte des doppelten Auftrags des Gefängnisses. Es geht einerseits um die Bestrafung des Tä-

<sup>2</sup> Russischer Begriff für die Deportation in Strafkolonien verbunden mit schwerster körperlicher Arbeit.

ters im Sinne eines vermeintlichen Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten und andererseits um die Folgen der Inhaftierung für das Individuum im Hinblick auf seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Dass die Gesellschaft durch den Strafvollzug »sicherer« wird, bezweifelt Dostojewski, denn er spürt das seit Langem bekannte Radikalisierungspotenzial des Vollzugs für den Inhaftierten: »Doch ich bin fest überzeugt, daß auch mit dem berühmten Zellsystem nur ein falsches, trügerisches, äußerliches Ziel erreicht wird. Es saugt aus dem Menschen seine Lebenskräfte heraus, es enerviert seine Seele, es schwächt und erstreckt sie und stellt dann die ausgetrocknete Mumie, den Halbverrückten als ein Muster der Besserung und der Reue hin.« Damit stellt er die Fähigkeit des Gefängnisses, eine positive Entwicklung der Gefangenen zu fördern, in Frage und spricht von einem menschenvernichtenden System. Ein Echo darauf kommt von dem ehemaligen Anstaltsleiter Dr. Thomas Galli: »Natürlich leuchtet es ein, dass, wenn jemand weggesperrt ist, die Allgemeinheit einigermaßen sicher vor ihm ist. Aber das ist sehr kurzfristig gedacht. Denn, wenn es zutrifft, dass die Inhaftierten nach der Freiheitsstrafe unterm Strich gefährlicher sind als vorher, dann sinkt die Sicherheit der Allgemeinheit faktisch.« (Galli 2017, S. 40)

### Arbeit: Zwangsarbeit und Arbeitspflicht

Dostojewski berichtet über die Zwangsarbeit in der Katorga und ermittelt die Auswirkungen dieser unfreiwilligen Tätigkeit auf das Individuum: »Die staatliche Zwangsarbeit war keine Beschäftigung, sondern eine Pflicht.« In Art. 12, Abs. 2 des Grundgesetzes kann man Folgendes nachlesen: »Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.« Dies erscheint von vornherein richtig. Dennoch bestimmt der Art. 12, Abs. 2 weiter: »Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.« Die Zwangsarbeit wurde also grundsätzlich abgeschafft, dessen ungeachtet bleiben Strafgefangene von dieser Regelung ausgenommen. Der Terminus »Zwangsarbeit« bleibt aufgrund seiner nationalsozialistischen Konnotation und trotz seiner Verwendung im Grundgesetz umstritten, daher vermied der Gesetzgeber diesen und ersetzte ihn im Strafvollzugsgesetz von 1976<sup>3</sup> durch den Terminus »Arbeitspflicht«. Dieser bleibt bis dato Bestandteil der meisten Landesstrafvollzugsgesetze, die im Zuge der Föderalismusreform 2006 erlassen worden sind.<sup>4</sup> Dostojewski führt weiter aus, das Problem sei nicht die Arbeit an sich, sondern die Tatsache, dass diese verpflichtend ist: »Die

<sup>3</sup> Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) trat am 1. Januar 1977 in Kraft.

<sup>4</sup> Die Arbeitspflicht steht für Gefangene in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen in den Landesstrafvollzugsgesetzen. In Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Saarland wurde die Arbeitspflicht abgeschafft.



Arbeit erschien mir [...] gar nicht so schwer, wie ich es von der berühmten ›sibirischen Zwangsarbeit‹ erwartete, und ich kam erst recht spät dahinter, daß die Schwere dieser Arbeit weniger in ihrer Schwierigkeit und ihrer ununterbrochenen Dauer bestand, als darin, daß sie erzwungen, obligatorisch, unter dem Stocke war.« Er beschreibt auch die Zweck- und Sinnlosigkeit der Arbeit: »Da aber eine solche Tortur, Sinnlosigkeit, Erniedrigung und Schmach zum Teil unbedingt auch in jeder erzwungenen Arbeit liegt, so ist die Zwangsarbeit unvergleichlich qualvoller als jede freie Arbeit, eben deshalb, weil sie eine erzwungene ist.« Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts urteilte am 1. Juli 1998: »Ein gesetzliches Konzept der Resozialisierung durch Pflichtarbeit, die nur oder hauptsächlich finanziell entgolten wird, kann zur verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierung nur beitragen, wenn dem Gefangenen durch die Höhe des ihm zukommenden Entgelts in einem Mindestmaß bewußt gemacht werden kann, daß Erwerbsarbeit zur Herstellung der Lebensgrundlage sinnvoll ist.«<sup>5</sup> Die Ironie ist und bleibt zwanzig Jahre später groß, wenn man sich die Tätigkeitsbereiche arbeitender Gefangener vor Augen führt, die oft und nicht selbstverschuldet unqualifizierte Arbeit in den Justizvollzugsanstalten leisten. Noch größer ist diese Tragödie in Bezug auf die Arbeitsentgelte, die heutzutage immer noch gering sind (zwischen 1 bis 1,50 Euro die Stunde) und auf die fehlende Einbeziehung Strafgefangener in die gesetzliche Rentenversicherung<sup>6</sup>, die zwangsläufig zu Altersarmut und dauernder Abhängigkeit von Sozialleistungen führen. Von Mindestlohn hinter Gittern ist erst gar nicht die Rede auf der politischen Ebene: Ähnlich wie bei der Zwangsarbeit ist nämlich auch hier zu Ungunsten Strafgefangener eine Ausnahme von der Regel kreiert worden. (s. Feest, Galli 2017) Eine Anerkennung der Arbeit von Strafgefangenen in Form höherer Entgelte und sozialrechtlichem Schutz wäre geboten, da sie sicherlich positive Auswirkungen auf die Wiedereingliederung Betroffener in die Gesellschaft hätte und auch im Sinne des Steuerzahlers wäre.

#### Das erzwungene Zusammenleben

Das erzwungene Zusammenleben in der Strafkolonie fiel Dostojewski während seiner Inhaftierung schwer: »Ich hatte mir z. B. unmöglich vorstellen können, daß es so schrecklich und qualvoll ist, die ganzen zehn Jahre meines Zuchthauslebens keine einzige Minute allein bleiben zu können.« Diese Qual ist für Dostojewski das Schlimmste: »In der Folge begriff ich, daß das Zuchthausleben außer der Freiheitsberaubung und der erzwungenen Arbeit noch eine andere Qual enthielt, die vielleicht noch

unerträglicher war als alle anderen. Das ist das erzwungene allgemeine Zusammenleben.« Im Gefängnis kann man sich nicht aussuchen, mit wem die Zelle geteilt wird, wann man für sich alleine sein kann oder umgekehrt, wann man das Bedürfnis hat, unter Menschen zu kommen. Die totale Institution nimmt den Strafgefangenen jegliche Möglichkeit, auf den Tagesablauf Einfluss zu nehmen. Darüber hinaus versucht die totale Institution, jeden Aspekt des Lebens in bestimmte Abläufe zu deklinieren,

### »Der Wunsch, sich zu äußern und seine Individualität zu zeigen«

um eine große Anzahl an Menschen effizienter überwachen zu können. Alle Strafgefangenen sind der Autorität der Anstalt unterstellt und es drohen Sanktionen im Falle der Nicht-Beachtung von Regeln. (s. Goffman 1961, S. 5) Infolgedessen entwickeln viele Inhaftierte ein Gefühl der Entpersönlichung und der Bedeutungslosigkeit<sup>7</sup>. Paradoxe Weise kommt außerdem ein Gefühl der Einsamkeit auf, dies empfindet Dostojewski auch während seiner Inhaftierung: »Ich erinnere mich, daß ich mich während dieser ganzen Zeit, trotz der Hunderte von Genossen, furchtbar vereinsamt fühlte und diese Vereinsamung zuletzt liebgewann.« Weit ist man noch entfernt von der Definition von Christa Illera: »›Das Zuhause‹ das ist die bekannte Dimension der ›vier Wände‹, mit einer überschaubaren und erträglichen Anzahl von umgebenden Menschen unter Auswahl der gewohnten Orte nach dem Bedarf des eigenen Befindens.« (Illera 2003) Man kann sich an dieser Stelle zurecht fragen, ob eine solche Form des Zusammenlebens und die damit verbundene Entpersonalisierung mit dem (angeblichen) Resozialisierungszweck des Vollzugs vereinbar ist.

#### Die Individualität des Menschen in einer totalen Institution

Dostojewski betont aber, dass diese Entpersonalisierungsversuche nicht immer erfolgreich sind: »Außerdem hat jeder, der mit dem Zuchthaus in Berührung kommt, das Gefühl, daß dieser ganze Menschenhaufen sich hier nicht aus freiem Willen versammelt hat und daß man einen lebendigen Menschen durch keinerlei Maßregeln zu einer Leiche machen kann; der Mensch behält seine Gefühle, seinen Durst nach Rache und nach freiem Leben, seine Leidenschaften und das Bedürfnis, diese zu befriedigen.« In der Tat beschreibt Dostojewski ferner einen Ar-

<sup>7</sup> Dies wird besonders sichtbar in manchen Strafsystemen, z. B. in den USA, wo Inhaftierte noch mit ihrer Gefangenennummer angesprochen werden.

restanten, der sich nach Jahren guten Verhaltens im Zuchthaus unerklärlicherweise der Autorität widersetzt und eine weitere Straftat in Haft riskiert. Er analysiert sein Verhalten wie folgt: »Dabei ist aber dieser plötzliche Ausbruch in dem Menschen, von dem man es am allerwenigsten erwartet hätte, nur eine krampfhaft behauptete Persönlichkeit, eine instinktive Sehnsucht nach einem eigenen Ich, der Wunsch, sich irgendwie zu äußern und seine unterdrückte Individualität zu zeigen, ein Drang, der sich bis zur Wut, bis zur Raserei, bis zum Wahnsinn, bis zu einem Krampfe steigern kann.« Diese Situation kennen Inhaftierte auch heutzutage nur zu gut: den natürlichen Drang, sich als Mensch zu bekennen und sich den Zuständen zu widersetzen. Wenn es darauf ankommt, hat aber die Anstalt das letzte Wort. Wenn es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der Anstalt und einem Gefangenen kommt, hat die Anstalt (fast) immer Recht. Denn sie ist in diesem Falle als Institution Kläger und Richter. Dostojewski charakterisiert die Insassen als »lebende Tote«. Lebend, weil sie noch nicht völlig aufgegeben haben. Er beschreibt diesen Überlebensinstinkt folgendermaßen: »So klopf vielleicht ein lebendig Begrabener, wenn er im Sarge erwacht, gegen den Sargdeckel und bemüht sich, ihn aufzuheben, obwohl die Vernunft ihm sagen müßte, daß alle seine Bemühungen vergeblich sein würden. Aber das ist es eben, daß die Vernunft hier nicht mitzureden hat: es ist ein krampfhafter Anfall.« Ziel sollte es aber nicht sein, die Inhaftierung zu »überleben«. Vielmehr sollte die Zeit der Inhaftierung dazu dienen, individuelle Lösungen für persönliche Problemlagen, die vielleicht in erster Linie zur Inhaftierung geführt haben, zu finden. Dafür wäre es sinnvoll, Inhaftierten als Personen – denn es ist die Tat, die verurteilt wird und nicht das Individuum – während der Inhaftierung mehr Anerkennung zu verleihen. Dies würde vermeiden, dass Gefangene noch mehr Ressentiments gegenüber der strafenden Gesellschaft entwickeln. Andererseits würde es bei Betroffenen erheblich zur Stärkung des Selbst (Selbstvertrauen, Selbstachtung, Selbstwertgefühl)<sup>8</sup> beitragen.

#### Die erhoffte Freiheit

»Gleich am ersten Tage meines Zuchthauslebens fing ich an, von der Freiheit zu träumen.« Insbesondere bei Langstrafen ist die Hoffnung auf Freiheit – die Entlassung – ein Leitmotiv. Dostojewski betont, dass im Gefängnis die Freiheit erträumt und idealisiert wird. Er schreibt: »Die Hoffnung eines eingekerkerten, der Freiheit beraubten Menschen ist von ganz anderer Art als die eines in Freiheit lebenden.« Weiter führt er aus, dass »die Freiheit, infolge der ewigen Träumereien und der langen Entwöhnung, uns im Zuchthaus irgendwie freier erschien als die echte Freiheit, d. h. diejenige, die es in Wirklichkeit gab.« Er betont die Wichtigkeit des Hoffens und erläutert die Gefahr, die

<sup>8</sup> Die Typologie Selbstvertrauen, Selbstachtung, Selbstwertgefühl lässt sich jeweils auf die Erfahrung der Anerkennung in der Sphäre der Liebe, des Rechts und der sozialen Wertschätzung nach Axel Honneth zurückführen.

die Hoffnungslosigkeit mit sich bringt: »Ohne ein Ziel und ohne ein Streben lebt kein einziger Mensch. Wenn der Mensch jedes Ziel und jede Hoffnung verloren hat, so verwandelt er sich häufig vor Gram in ein Ungeheuer ... Wir alle hatten das eine Ziel: frei zu werden und aus dem Zuchthause herauszukommen.« Denn das Vertrauen in die Zukunft ist Voraussetzung für eine gelungene Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Doch im Gefängnis ähnelt jeder Tag dem anderen, so dass »alle diese Jahre, die einander so ähnlich waren, matt und traurig dahingingen. Diese langen, langweiligen Tage waren so eintönig, wie wenn Regenwasser vom Dach tropft. Ich weiß nur noch, daß nur das leidenschaftliche Verlangen nach einer Auferstehung, nach einer Erneuerung, nach einem neuen Leben mir die Kräfte gab, zu warten und zu hoffen.« Er thematisiert auch das ambivalente Verhältnis zur Hoffnung an einem Ort, wo es notwendig ist, »Stärke zu zeigen«, um zu überleben: »Hier waren alle Menschen Träumer, und das fiel sofort auf. [...] Die überwiegende Mehrheit war schweigsam und boshaft bis zum Haß und liebte es nicht, ihre Hoffnungen zu äußern. Offenherzigkeit und Aufrichtigkeit wurden stets verachtet. Je unerfüllbarer die Hoffnungen waren und je mehr der Träumer selbst von ihrer Unerfüllbarkeit überzeugt war, um so hartnäckiger und schamhafter trug er sie in seinem Innern, konnte aber auf sie niemals verzichten.«

### »Gleich am ersten Tage meines Zuchthauslebens fing ich an, von der Freiheit zu träumen.«

#### Krankheit und Strafe

Dostojewski beschreibt das Schicksal von erkrankten Zuchthäuslern und fragt sich, warum ein Kranker »auch in der Krankheit seine Strafe tragen« muss. Seiner Meinung nach ist die Krankheit an sich eine Form der Bestrafung. Er überlegt, welche Notwendigkeit seitens des Gefängnisses dahintersteckt und stellt folgende rhetorische Frage: »Das ist eben so ärgerlich, daß man die Notwendigkeit dieser Maßregel auf keine andere Weise erklären kann, genau wie die der anderen Maßregeln, die dermaßen unbegreiflich sind, daß man sie nicht nur nicht erklären, sondern auch keinerlei Erklärung für sie vermuten kann. Womit soll man sich diese zwecklose Grausamkeit erklären?« Er stellt die Hypothese auf, dass die Behörde so agiert,

um mögliche Fluchtversuche zu unterbinden – scheint aber davon nicht überzeugt: »Es ist fast überflüssig, die ganze Sinnlosigkeit einer solchen Annahme zu beweisen.« Und schlussfolgert, »wenn die Gefahr wirklich so gering ist (eigentlich liegt überhaupt keine Gefahr vor), - wozu dann diese Erschwerung für die Kranken, vielleicht in den letzten Tagen und Stunden ihres Lebens, für die Kranken, die die frische Luft vielleicht noch notwendiger brauchen als die Gesunden? Wozu? Ich habe es niemals begreifen können.« Er beendet das Kapitel, indem er das Sterben eines Kranken beschreibt, der bis zu seinem Ende nicht von den Fußfesseln befreit wird: »Wenn dem so ist und sie [die Fußfesseln] für den verurteilten Zuchthäusler nur eine Strafe bedeuten, so frage ich wiederum: darf man denn auch einen Sterbenden strafen?« Und weiter: »Dann trug man die Leiche hinaus. [...] Der Tote sollte von seinen Fesseln befreit werden ...« Es sei hier erwähnt, dass in Deutschland jährlich etwa 1.000 Menschen im Vollzug aus Alters- oder Krankheitsgründen sterben, das schließt plötzliche Todesfälle nicht mit ein. Die Frage bleibt: Kann man rechtfertigen, dass Menschen, von denen keine Gefahr mehr ausgeht, im Gefängnis statt in Freiheit sterben? Die Argumentation von Rüdiger Wulf zu diesem Thema unterscheidet sich kaum von der Dostojewskis: »Während des Sterbens ist der Betreffende mit sich und mit dem Sterben beschäftigt. Von ihm geht keine Gefahr mehr aus, sodass er kein Risiko für die Allgemeinbevölkerung mehr darstellt. Den Strafzweck der Resozialisierung kann man ebenfalls nicht heranziehen. Bei einem sterbenden Gefangenen verliert die Ausrichtung auf ein straffreies Leben in Freiheit ihren Sinn.« (Wulf 2017, S. 15)

## »Dann trug man die Leiche hinaus. (...) Der Tote sollte von seinen Fesseln befreit werden ...«

### Ehrenamt und menschliche Behandlung

Dostojewski betont in seinem Werk die wichtige Aufgabe von Ehrenamtlichen im Gefängnis: »Es gibt in Sibirien stets einzelne Personen, die es sich zum Lebensziel gemacht haben, die »Un-glücklichen« brüderlich zu behandeln und um sie völlig uneigennützig wie um leibliche Kinder zu sorgen.« Die Begleitung von Strafgefangenen durch Ehrenamtliche spielt heute noch eine sehr wichtige Rolle, sowohl während der Inhaftierung als auch im sogenannten Übergangsmanagement. Denn der Austausch mit Personen außerhalb der Justizverwaltung hilft straffällig gewordenen Menschen, sich als Menschen und nicht allein als

Strafgefangene wahrzunehmen. Kerstin Lindenberg, tätig in der Straffälligenhilfe und in der Betreuung von Ehrenamtlichen, die im Gefängnis aktiv sind, schreibt dazu: »Das ehrenamtliche Engagement in der Justizvollzugsanstalt [übernimmt] eine Brückenfunktion zwischen straffällig gewordenen Menschen und der Gesellschaft, und auch das erleben Ehrenamtliche als bedeutungsvoll.« (Lindenberg 2017, S. 365) Dostojewski unterstreicht die Notwendigkeit der menschlichen Behandlung von Straftätern in seinen Haftmemoiren: »Man kann ihn [den Arrestanten] aber durch keinerlei Brandmale, durch keinerlei Ketten zwingen, zu vergessen, daß er ein Mensch ist. Da er aber wirklich ein Mensch ist, so soll man ihn auch menschlich behandeln.« Er äußert sich ebenfalls zu den positiven Auswirkungen dieser Behandlung auf das inhaftierte Individuum: »Diese »Un-glücklichen« soll man eben am menschlichsten behandeln. Das ist für sie eine Freude und eine Rettung.« An dieser Stelle ist anzumerken, dass diese »menschliche Behandlung« von Strafgefangenen heutzutage in unserer Gesellschaft keine Selbstverständlichkeit darstellt, denn in der öffentlichen Meinung herrscht noch überwiegend der Gedanke der Vergeltung: der alleinige Freiheitsentzug reicht nicht aus, es werden darüber hinaus »harte« Inhaftierungsbedingungen gefordert. Auch Ehrenamtliche müssen sich für ihr Engagement in den Justizvollzugsanstalten rechtfertigen. Dieses wird immer noch von einem großen Teil der Bevölkerung sehr kritisch bewertet. (s. Lindenberg 2017, S. 366) Sätze wie »Warum hilfst du nicht Personen, die es verdient haben?«, sind keine Seltenheit. Es besteht der dringende Bedarf, die Bevölkerung über die gesellschaftliche Tragweite der Freiheitsstrafe aufzuklären.

### Fazit

Der Leser erkennt frappierende Ähnlichkeiten zwischen dem heutigen Stand der Reflexion und den Überlegungen Dostojewskis. Die Parallelität zwischen der zaristischen Strafkolonie und dem Gefängnis heute beruht weniger auf den Haftbedingungen als auf dem nahezu unveränderten Verständnis von Strafe. Denn keine andere staatliche Institution hat sich seit ihren Anfängen so wenig in ihren Grundprinzipien weiterentwickelt wie das Gefängnis. Dies betont auch Michel Foucault, indem er darauf hinweist, dass die Forderung das Gefängnis zu reformieren so alt wie das Gefängnis selbst ist. Es stellt sich die Frage, ob eine Reform der existierenden Institution – eine die, wie längst wissenschaftlich bewiesen wurde, ihre Ziele nicht erreicht – überhaupt möglich ist. Gefängnis: »ein unerfüllbares Märchen?« Es fehlt unseren westlichen Gesellschaften an politischem Mut, eine grundsätzliche Reform zu initiieren, obwohl die Fakten für sich sprechen: In der Wissenschaft herrscht ein breiter Konsens darüber, dass das Gefängnis unwirksam ist. Dennoch werden diese wissenschaftlichen Ergebnisse politisch

zugunsten der Befriedigung der öffentlichen Meinung ausgeblendet: Mit der Idee, das Gefängnis in Richtung von weniger Vergeltung und mehr Resozialisierung zu reformieren, gewinnt man eben keine Wahlen. Andererseits, so Volkmar Schöneburg, versprechen Kriminalisierungsforderungen eine hohe politische Rendite. (s. Schöneburg 2018) Darüber hinaus werden die sozialen Ursachen der Kriminalität nicht berücksichtigt, denn es zählt alleine die persönliche Verantwortung für die Tat. Dies wird in folgender Aussage von Schöneburg sichtbar: »Indem soziale Problemlagen auf individuelle Normabweichungen reduziert werden, erspart sie [die Politik] sich strukturpolitische Interventionen. Es werden im Strafrecht Lösungen für Probleme angeboten, deren originäre Zuständigkeiten bei ganz anderen politischen Ressorts angesiedelt sind.« (Schöneburg 2018) Eine echte Reform sollte den Akzent auf Lösungen außerhalb des Strafrechts legen, zum Beispiel in Form der Restorative Justice oder der gemeinnützigen Arbeit. Mit dem Ansatz der Restorative Justice wird »unter der Leitung von einem Mediator [...] (meist) eine begangene Straftat mit deren Verursacher, seinem Opfer, deren Familie und gegebenenfalls weiteren unmittelbar oder mittelbar Betroffenen (Freunde, das soziale Umfeld) als sozialer Konflikt verhandelt, um zu einer für alle Beteiligten, allen

## »Keine andere staatliche Institution hat sich so wenig weiterentwickelt wie das Gefängnis.«

voran für das Opfer, zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.« (Sessar 2018) Diese Lösungsansätze würden zu einer besseren Wahrnehmung der Tat und deren Auswirkungen auf das Opfer durch den Täter führen. Darüber hinaus sind diese meines Erachtens in der realen und nicht in der künstlichen Welt des Gefängnisses angesiedelt, was viel eher für eine echte Resozialisierung sprechen würde – im Unterschied zu der Entsozialisierung, die im Gefängnis stattfindet. Dostojewski beschreibt die Entlassung aus der Strafkolonie wie folgt: »Freiheit, neues Leben! Auferstehung von den Toten ... Welch ein herrlicher Augenblick!« Er führt weiter aus: »Wieviel Jugend war hier in diesen Wänden nutzlos begraben, wieviel große Kräfte gingen hier zwecklos zugrunde!« Ziel wäre es, künftig diesen fortdauernden Zustand der Nutz- und Zwecklosigkeit der Inhaftierung endlich zu vermeiden, damit das Abbüßen einer Freiheitsstrafe nicht länger systematisch ein Synonym für soziales Sterben bleibt.

Das Werk »Aufzeichnungen aus einem toten Hause« von Fjodor Michailowitsch Dostojewski lässt sich kostenlos abrufen unter: <https://tinyurl.com/Dostojewski-Haftmemoiren>. Die Zitate können mit Hilfe der Suchfunktion nachgeschlagen werden. Das Projekt Gutenberg bietet deutschsprachige Texte im Internet an, die nicht mehr dem Urheberrecht unterliegen.

### Literatur

- Feest, J.; Galli, T.** (2017): Zehnter Abschnitt Gelder der Gefangenen, Teil II Vor § 55 Landes R. In: Feest, J.; Lesting, W; Lindemann, M.: Strafvollzugsgesetze – Kommentar, 7. Auflage, S. 4.66-467
- Galli, T.** (2017): Freiheitsstrafe auf dem Prüfstand. In: Informationsdienst Straffälligenhilfe 3/2017, S. 40
- Honneth, A.** (2003): Kampf um Anerkennung, Suhrkamp Verlag
- Illera, C.** (2003): Trilogie der Fünf, Fünf Dimensionen, Fünf Prinzipien, Fünf Phänomene. Löcker Verlag, Wien, S. 185
- Lindenberg, K.; Lindenberg, M.** (2017): »Nicht bemitleiden, nicht verabscheuen, sondern verstehen« Ein Gespräch über ehrenamtliches Engagement mit straffällig gewordenen Menschen. In: Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik, Heft 4, S.365-366
- Müller-Dietz, H.** (2001): Dostojewskis »Aufzeichnungen aus einem Totenhaus«. In: Vormbaum, T. (Hg.): Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte. Band 2, 2000/2001, Nomos, S. 615
- Schöneburg, V.** (2018): Der strafende Staat – Plädoyer gegen den Populismus in der Kriminalpolitik und eine Instrumentalisierung des Strafrechts. In: Junge Welt, Die Tageszeitung, Ausgabe vom 19.03.2018
- Sessar, K.** (2018): Alternative (Re-)Aktionen zum Strafsystem? In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 1/2018, S. 9
- Wulf, R.** (2017): Im Umgang mit sterbenden Gefangenen erkennt man den Zustand eines Staates. In: Informationsdienst Straffälligenhilfe 1/2017, S. 15

Anaïs Denigot

M.A. International and European Governance  
Dipl. Institut d'Études Politiques

Referentin der BAG-S  
denigot@bag-s.de



## Das Gefängnis ist unverzichtbar! Wirklich?

von Klaus Roggenthin



ten, Angehörigen, Fach- und Verwaltungskräften, Politikern, Parteien, Regierenden, Kirchenbeamten, Kirchgängern, Kriminologen, Medien und »der öffentlichen Meinung« zu tun haben, richten. Konkret lautet sie: Dürfen wir als Freie Straffälligenhilfe fundamentale Kritik an Strafe und Gefängnis als staatliche Reaktion auf gesellschaftlich unerwünschtes bzw. intolerables Verhalten Einzelner üben? Dürfen wir uns also in die kriminalpolitische Debatte über Sinn und Unsinn des Gefängnisses einmischen? Und falls wir es prinzipiell dürften, wären wir als wohlfahrtsverbandlich gebundene Berufsgruppe gut beraten, uns auf die Seite der Gefängniskritiker zu stellen?

### 1. Ein hoher Preis

Michel Foucaults historische Analyse der Karriere des Gefängnisses als Strafinstanz hat uns gelehrt, dass, als im 18. und 19. Jahrhundert in Europa die Körperstrafe durch die Freiheitsstrafe abgelöst wurde, nicht mehr der Leib, sondern die Seele des Delinquenten zunehmend ins Visier der beabsichtigten Schmerzzufügung rückte. (s. Foucault 1977) Wenn der deutsche Rechtsstaat heute seine Bürger strafend diszipliniert, trennt er ihnen zwar keine Gliedmaßen mehr ab. Gleichwohl fügt er ihnen unweigerlich seelisches Leid zu. Denn das Gefängnis isoliert den Delinquenten, indem es seine sozialen Beziehungen zu Partnern, Kindern, Eltern, Freunden und Kollegen ausdünn und oft zerstört. Es nimmt ihm seine Würde, indem es ihm einen hochgradig fremdbestimmten Alltag aufzwingt, ihn in allen persönlichen Anliegen zu einem Bittsteller degradiert. Aber es ist nicht nur die quälende Ohnmacht, sein eigenes Leben nicht frei leben zu können, die Schmerzen verursacht. Die Inhaftierung greift darüber hinaus tief in grundlegende menschliche Bedürfnisse ein, indem sie zum Beispiel heterosexuelle Kontakte stark limitiert oder ganz verhindert. Und vor allen nimmt sie dem Gefangenen Zeit weg. (s. Mathiesen 1989, S. 153-155) Die Strafe und die damit verbundene Lebenszeit werden abgesehen. Während die Zeit grau und eintönig verrinnt, findet das wirkliche Leben draußen ohne den Gefangenen statt. (s. Christie 1995b, S. 26) Bei dieser erheblichen Leidzufügung durch Freiheitsentzug handelt es sich jedoch keineswegs um eine unerwünschte Nebenwirkung. »Eine Kriminalstrafe bedeutet, mit absichtlicher Übelzufügung auf kriminelle Taten zu reagieren«, stellt Heribert Ostendorf, einer der prominentesten deutschen Rechtswissenschaftler der Gegenwart klar. (Ostendorf 2010)

»Ist das, was uns umgibt, so herrlich und perfekt, dass jeder Wunsch nach Besserung automatisch eine Unverschämtheit ist?«, fragt der deutsche Schriftsteller, Musiker, Cartoonist und Humorist Max Goldt in einem aktuellen Sammelband.<sup>1</sup>

Auf den nachfolgenden Seiten möchte ich seine listige Frage aufgreifen und sie an uns, die wir mit Gefangenen, Geschädig-

<sup>1</sup> Goldt, M. (2017): Sodbrennen statt Snobismus, ich meine umgekehrt, in: Lippen abwischen und lächeln. Die prachtvollsten Texte 2003 bis 2014 (und einige aus den Neunzigern), 2. Auflage, Berlin, S. 24

## 2. Rechtfertigungen und Versprechungen

Wir sind als Mitglieder einer tendenziell auf sozialen Ausgleich bedachten Gesellschaft daran gewöhnt, und zuweilen stolz darauf, in vielen Lebensbereichen mit Nachsicht und Menschlichkeit statt mit Härte oder gar Rache zu agieren. Das hohe Ansehen dieser Werte ist, wenn es um das Gefängnis geht, merkwürdigerweise weitestgehend außer Kraft gesetzt. (s. Christie 1995b, S. 17) Wer als Staat Menschen mit voller Absicht Leid zufügt, muss gleichwohl gute Argumente anführen können. (s. Mathiesen 1989, S. 126) Die wichtigsten lauten<sup>2</sup>: (Ja), das Gefängnis (tut weh, aber es) ist unverzichtbar, weil ansonsten Chaos und Anarchie eintreten würden. Durch vollzogenen sowie angeordneten Freiheitsentzug wird Sicherheit hergestellt, Gefängnis stellt einen Akt der Selbstverteidigung und des Selbstschutzes der Gesellschaft dar. Das Gefängnis ist mithin die richtige und vernünftige Antwort auf Kriminalität, weil nur das Gefängnis in der Lage ist, sie einzudämmen. Außerdem stellt das Gefängnis Gerechtigkeit her, weil durch die zeitliche Freiheitsstrafe für Schuld gebüßt, aber vor allem das Ausmaß des Unrechts angemessen geahndet werden kann. Die Freiheitsstrafe gewährleistet, dass jeder Gesetzesbrecher die Strafe bekommt, die er verdient. (s. Mathiesen 1989, S. 37) Aber auch der Besserungs- und Erziehungsgedanke wird – freilich ohne diesen noch so zu benennen – zur Begründung herangezogen. Im Gefängnis soll der Gefangene Strukturen und Behandlungen unterzogen werden, die ihn (wieder) zu einem funktionstüchtigen Mitglied der Gesellschaft machen: einem Mitbürger, der nach seiner Entlassung aus der Haft vor allem keine Straftaten mehr begeht. In Deutschland hat sich für diesen Gedanken der Begriff Resozialisierung durchgesetzt, in anderen Ländern benutzt man bevorzugt die Begriffe Rehabilitation oder Reintegration.

## 3. Verschleierung und Beschönigung

Diese Rechtfertigungsfiguren werden von den meisten unserer Mitmenschen und wahrscheinlich auch von der großen Mehrheit der Fachkräfte der Freien Straffälligenhilfe grundsätzlich anerkannt. Ihre Überzeugungskraft liegt wohl darin, dass sie teils den gesunden Menschenverstand ansprechen, teils tief verankerte kollektive Strafbedürfnisse bedienen und darüber hinaus Hoffnung in die disziplinierende Kraft des Gefängnisses setzen. Trotzdem scheint es darüber hinaus erforderlich zu sein, die hässlichen Konsequenzen, die die Akzeptanz dieser Gefängnislogik mit sich bringt, durch hübschere oder neutrale Begriffe zu stützen. So ist im behördlichen Sprachgebrauch in Deutschland eher selten die Rede vom Gefängnis und vom Gefangenen, stattdessen zieht man es vor, von der Justizvollzugsanstalt und

<sup>2</sup> Auf die juristischen Fachbegriffe für die Straftheorien wird an dieser Stelle verzichtet. Einen schnellen Überblick mit einer hilfreichen Grafik erhält man im Netz von Heribert Ostendorf (<https://tinyurl.com/Ost-Straftheo>).

dem Insassen zu sprechen. Aus Zellen werden Hafträume. Die ehemaligen Wärter oder Schließer sind nunmehr Vollzugsbeamte bzw. Bedienstete. Die gefürchteten Beruhigungszellen, also jene nur rudimentär ausgestatteten Zellen, in die Gefangene gebracht werden, die Gewalt gegen sich selbst oder andere ausüben, heißen nun bgH, also »besonders gesicherte Hafträume«. Diese Neutralisierung oder Beschönigung von Personen oder Dingen, die mit dem Gefängnis zu tun haben, findet sich in vielen Sprachen. So heißt beispielsweise das Gefängniswesen in Dänemark »kriminalforsorgen«, also Kriminalfürsorge, was wohl bewusst den sozialen und nicht den strafenden Aspekt dieser Institution hervorhebt. Christie zweifelt daran, dass es sich um ein zufälliges Phänomen handelt. Worte würden sich nämlich hervorragend »zur Verschleierung des Charakters unserer Handlungen« eignen. (Christie 1995b, S. 22) Und in der Tat, auch in anderen politisch heiklen Bereichen wird gern auf eine Semantik zurückgegriffen, bei der unangenehm wirkende Bezeichnungen beschönigt, verhüllt oder sprachlich gemildert werden. Etwa im Rahmen der Kriegsberichterstattung, bei der von »gefallenen« Soldaten die Rede ist, um nicht von erschossenen, zerfetzten, verbrannten oder vergasteten Soldaten sprechen zu müssen. Häufig ist beschönigend von Kollateralschäden die Rede, wenn bei einer militärischen Aktion Zivilisten zu Tode kamen und dies zwar nicht beabsichtigt, aber doch in Kauf genommen wurde.<sup>3</sup> In Bezug auf das Gefängnis, so Christie, ermögliche diese Sprachkosmetik, die Leiden der Gefangenen nahezu vollständig der öffentlichen Wahrnehmung zu entziehen. »Kriminalitätskontrolle« sei so zu einer sauberen, »hygienischen Sache« geworden. »Schmerz und Leid sind aus den Lehrbüchern und den verwendeten Begriffen verschwunden.« (Christie 1995b, S. 25)

## 4. Widerspruch und Einwände

Dass vom Gefängnis »strukturelle Gewalt«<sup>4</sup> (Johann Galtung) ausgeht, die sowohl beabsichtigtes als auch beiläufiges Leid verursacht, lässt sich also nicht leugnen, sondern bestenfalls verschweigen und verbergen. Aber wie sieht es mit der Erfolgsbilanz des Gefängnisses aus? Erfüllt es dann wenigstens die Erwartungen von Staat und Gesellschaft? Hält es, was es verspricht? Gibt es wissenschaftlich fundierte Belege für seine Wirksamkeit?

Um es vorwegzunehmen: Das Gefängnis ist ein Desaster. Dies ist keine neue Erkenntnis. Kritik am Gefängnis gibt es, solange es diese Institution gibt, und die Unzufriedenheit mit dem Status Quo dauert bis heute an. Im Jahre 2017 hat beispielsweise die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutsch-

<sup>3</sup> <http://geest-verlag.de/news/reduplikation-euphemismus-h%C3%A4tten-sie-es-gewusst-aus-dem-neuen-duden-newsletter>

<sup>4</sup> Strukturelle Gewalt wird nach Johann Galtung als vermeidbare Beeinträchtigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse verstanden.

land eine Broschüre mit dem Titel »Zur Zukunft des Gefängnisystems« veröffentlicht. Darin heißt es: »Die momentane Zielsetzung und Praxis des Strafvollzuges enthält die paradoxe Aufforderung: Freiheit soll durch Freiheitsentzug eingeübt werden. Beschädigte Beziehungen sollen durch Ausschluss aus der Gesellschaft geheilt werden. Menschenwürde soll in einem System gewahrt werden, das ökonomischen Interessen und dem Gedanken der Kontrolle unterliegt. Veränderungsprozesse sollen in Gebäuden stattfinden, die in vielen Fällen sensorische Deprivation hervorrufen.« (Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge 2017, S. 7) Dieses Statement der Gefängnispfarrer hebt in erster Linie auf die untauglichen Rahmenbedingungen ab, in denen Gefangene dazu befähigt werden sollen, die notwendigen Kompetenzen für ein gelingendes Leben zu erwerben. Insbesondere eines, das sie nicht wieder straffällig werden lässt. Damit sind wir beim Thema Resozialisierung angelangt.

## 5. Resozialisierung

In den meisten Länderstrafvollzugsgesetzen lässt sich Resozialisierung als vorrangiges Ziel der Freiheitsstrafe identifizieren. Schon im vormals bundesweit geltenden Strafvollzugsgesetz wurde die Erwartung formuliert, dass durch den Gefängnis-aufenthalt insbesondere die soziale Funktionsfähigkeit des Gefangenen (wieder)hergestellt werden soll: »Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.« (§ 2 StVollzG)

Doch ist dieses Ziel realistisch? Die Antwort lautet eindeutig »nein«. Wir wissen aus zahlreichen Forschungsarbeiten und Praxisberichten, dass Resozialisierung bzw. Rehabilitation mittels Behandlung hinter Gittern scheitert, scheitern muss.<sup>5</sup> Trotzdem halten Regierungen und staatliche Behörden eisern an dieser Illusion fest. Bernd Maelicke nicht mehr. Viele Jahre war er Leiter der Abteilung Justizvollzug im Landesjustizministerium in Schleswig-Holstein. Heute wird er nicht müde, den bestehenden Gefängnissen die Fähigkeit abzusprechen, die Gefangenen für ein Leben in Freiheit zu rüsten. Das Gegenteil sei der Fall. Denn die unvermeidliche Subkultur hinter den Gittern sorge dafür, dass sich problematische Verhaltensweisen noch potenzieren würden. (s. Maelicke 2015, 2017) Der Hamburger Professor verweist hier implizit auf die vielfach empirisch nachgewiesenen so genannten Prisonisierungseffekte, die erstmals 1940 von Donald Clemmer beschrieben wurden. Der US-amerikanische Soziologe setzte hierzu ein sehr anspruchsvolles Forschungsinstrumentarium ein, das Tiefeninterviews, teilnehmende Beobachtung und Fragebögen umfasste. (s. Mathiesen 1989, S. 60) Damit gelang es ihm auf überzeugende Weise, ei-

<sup>5</sup> Unmissverständliche Belege liefern schon die frühen Untersuchungen von Clemmer (1940), McCorkle u. a. (1954) oder Martinson (1968/1974). Siehe auch zusammenfassend Baratta (2001).



nen spezifischen Sozialisationsprozess im Gefängnis aufzuzeigen, »durch den der Gefangene eine Reihe von informellen Traditionen, Gebräuchen, Normen und Werten aufnahm, wie sie für die Gefangenengemeinschaft charakteristisch sind, und sie zu seinen eigenen machte. Diese Kultur immunisierte den einzelnen Gefangenen weitestgehend gegen Beeinflussungsversuche in Richtung einer »Anpassung an die Gesellschaft.« (ebd.) Das sieht auch der Jurist und Psychologe Thomas Galli so. Für ihn stellen Gefängnisse »Hochschulen des Verbrechens« dar, in denen kriminelle Verhaltensweisen erlernt und erweitert werden. (Galli 2018, S. 81)

### »Du bist nicht mehr wert als das hier.«

Für das Gefängnispersonal sei es hingegen schwer, wertevermittelnde soziale Beziehungen zu Gefangenen aufzubauen, um sie auf dieser Basis zu motivieren, auf ein straffreies Leben in

Entstehen dieser Gefangenengemeinschaften als Reaktion auf den repressiven Gefängnisalltag vorstellen. Auch wenn sie die »schmerzhaften Züge des Gefängnisses nicht beseitigen« kann (Mathiesen 1989, S. 62), so kann sie »sie doch abschwächen oder mildern. Eine gemeinsame Kultur schützt die Gefangenen gegen die durch die Anstalt repräsentierte Belastung.« (ebd.) Aber nicht nur die Prisonisierungseffekte stehen einer förderlichen Entwicklung des Gefangenen im Wege. Zu nennen sind die häufig unzureichenden baulichen, räumlichen und wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen die Gefängnisstrafe vollzogen wird. Gefängnisse sind nicht selten heruntergekommen, überbelegt und sanierungsbedürftig. (s. Mathiesen 1989, S. 60) Es fehlt häufig an angemessenen Arbeitsmöglichkeiten sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht. Die Zellen sind klein und dürfen nur mit wenigen persönlichen Gegenständen ausgestattet werden. Mit der äußeren Schäßbigkeit der Lebenswelt hinter Gittern wird dem Gefangenen mitgeteilt, was von ihm zu halten ist: »Du hast nichts Besseres verdient, du bist nicht mehr wert als das hier«, scheint die Botschaft zu lauten. Damit diese äußere, symbolische soziale Zurückweisung sich nicht zur identitätsgefährdenden Selbstablehnung entwickle, lehne der Gefangene die Mitarbeiter als Repräsentanten des Gefängnisses ab. (s. Mathiesen 1989, S. 64) Dieser psychologische Schutzmechanismus, den ein amerikanisches Forscherteam um Lloyd W. McCorkle und Richard Korn schon Mitte der 1950er-Jahre beschrieben hat, verhindert also, dass das zerstörerisch negative Fremdbild Eingang in das Selbstbild findet. (s. ebd.) Gleichzeitig reduziert er die Chancen resozialisierender Arbeit im Gefängnis enorm. Viele Gefangene weisen selbst nützliche Assistenz- und Befähigungsangebote des Personals ab, weil sie dem System Gefängnis und den dort arbeitenden Menschen grundlegend misstrauen. Das Gefängnis wird (selektiv) als ungerechte und unaufrichtige Institution wahrgenommen, welche die Wertvorstellungen, die sie propagiere, nicht vorlebe und die Regeln, die sie für die Gefangenen aufstelle, selbst missachte. (s. Mathiesen 1989, S. 63) Behandlungsangebote, zumal therapeutische, krankten grundsätzlich daran, dass sie in der abgeschlossenen, künstlichen Welt des Gefängnisses stattfinden und damit nur kaum auf das Leben in Freiheit vorbereiten könnten. (s. Galli 2017b, S. 41) Schwer wiegt außerdem, dass sich Gefangene meist nicht vorbehaltlos auf den therapeutischen oder gruppenpädagogischen Prozess einlassen können, weil der Psychologe oder Sozialarbeiter eben nicht nur die heilende und helfende Rolle einnehme, sondern auch die kontrollierende. Viele der Dinge, die für den Gefangenen wirklich zählen, liegen in der

Freiheit hinzuarbeiten. (s. ebd.) »Man kann niemand im Gefängnis glaubhaft vermitteln, du gehörst zu uns, halte dich an unsere Regeln. Wie soll er sich mit etwas identifizieren, was ihn wegsperret, kleinmacht und bestraft? Machen wir uns nichts vor. Das ist ein massiver Akt der Gewalt gegenüber den Betroffenen.« (Galli 2017b, S. 41) Hinzu komme die bittere Gewissheit, in diesem lebensfeindlichen und sozial feindseligen Milieu für Monate, Jahre oder mit unabsehbarem Ende eingeschlossen zu sein. (s. ebd.) Daher habe die Tatsache, dass Hunderte von Gefangenen »über Jahre hinweg auf engstem Raum zusammen eingesperrt« würden, wo sie »die meiste Zeit miteinander verbringen« weit stärkeren Einfluss auf die tatsächliche Entwicklung der Gefangenen als die auf Rehabilitation zielenden Initiativen des Personals. (Galli 2018, S. 81) Im Ergebnis entstünden identitätsstiftende soziale Gruppen dort, wo man sie nicht haben wolle, nämlich zwischen den Gefangenen selbst und nicht etwa dort, wo sie eine gewünschte Persönlichkeitsentwicklung der Betroffenen eher fördern könnten, zwischen Gefängnispersonal und Gefangenen. (s. ebd.)<sup>6</sup> Man muss sich das

<sup>6</sup> Gallis Einschätzung der oftmals unbeabsichtigten, aber verheerenden Wirkungen, die von Gefängnissen ausgehen, ist deshalb hervorzuheben, weil sie von jemandem stammt, der viele Jahre dem inneren Kreis der Gefängnisverwaltung angehörte.

Nachdem er 13 Jahre im Bayerischen Strafvollzug auf Leitungsebene gearbeitet hatte, übernahm Galli bis zu seinem freiwilligen vorzeitigen Ausscheiden aus dem Justizdienst die Gefängnisleitung zweier sächsischer Anstalten. (s. Galli 2017a, S. 8-9) Galli deutet an, dass sein Karriereverzicht aus den zermürbenden Widersprüchen der Gefängniswelt resultierte. Hinzu kam die Einsicht, dass Staat und Justiz nicht bereit seien, das System von Strafe und Gefängnis mit dem nötigen Reformwillen zu reflektieren. (s. ebd., S. 175)

Macht dieser Fachkräfte. Ihre Gutachten und Stellungnahmen entscheiden mit darüber, ob dem Gefangenen zum Beispiel Ausgänge, eine Außenbeschäftigung, Langzeitbesuche oder die vorzeitige Haftentlassung gewährt werden. (s. Mathiesen 1989, S. 63)

## »Die Zukunftschancen verschlechtern sich durch den Gefängnisaufenthalt.«

Unterm Strich kann in der Parallelwelt des Gefängnisses, die dem Gefangenen jegliche Autonomie nimmt, ein Leben in sozialer Verantwortung nicht eingeübt werden. Vielmehr zwingt sie ihn, knastspezifische Anpassungs- und Überlebensstrategien zu erlernen, während mitgebrachte soziale Fähigkeiten verkümmern. (s. Christie 1995, S. 25; Schulz 2013) Die Persönlichkeit ist in dieser Situation großen Gefährdungen ausgesetzt und erleidet häufig Schaden. Die Neigung, sich mit Hilfe von Drogen einer unerträglich erlebten Wirklichkeit zu entziehen, nimmt in Haft nicht ab, sondern zu. Und zwar mit all ihren prekären gesundheitlichen Folgen und Nebenfolgen, die ein Leben nach der Entlassung zusätzlich erschweren. (s. Stöver 2009, S. 374-378) Die Herausnahme des Delinquenten aus seinen bisherigen gesellschaftlichen Bezügen zerstört häufig seine wirtschaftliche und soziale Existenz. (s. Komitee für Grundrechte und Demokratie 2002, S. 270) Neben dem Verlust der Arbeitsstelle und der Wohnung belasten Schadenersatzansprüche, zu begleichende Verfahrenskosten und andere angehäuften Schulden die Wiedereingliederung erheblich. Soziale Beziehungen zu Ehe- oder Lebenspartner, Kindern, Verwandten und Freundeskreis überdauern oft die Zeit der Inhaftierung nicht. Während die Gefängnisstrafe die Lebenschancen des straffällig gewordenen Menschen nach seiner Entlassung faktisch verschlechtert, bleibt den Geschädigten oder ihren Angehörigen nur die Genugtuung, dass dem Täter ebenfalls Leid angetan wurde und sie in spezifischen Fällen das Gefühl haben können, für die Dauer der Haftstrafe vor ihm geschützt zu sein. Möglichkeiten des etwaigen Schadensausgleiches oder Versöhnungsakte durch den Verursacher werden durch die Inhaftierung aber weitestgehend unmöglich gemacht. Am Rande sei erwähnt, dass die Gefängnisstrafe nicht nur die Zukunftsperspektiven des Bestraften, sondern regelmäßig auch die seiner unbeteiligten Familienangehörigen, insbesondere seiner Kinder, beeinträchtigt. (s. Roggenhain 2015)

Dass das Schicksal der mitbetroffenen Angehörigen bisher kaum von den Justizbehörden wahrgenommen wird, weist auf die eng gefassten Systeminteressen des Gefängniswesens hin.

Angehörige treten im Rahmen von Besucherkontakten vor allem als organisatorisches Problem in Erscheinung: nämlich wie aus der Perspektive »Sicherheit und Ordnung« der Besuch ressourcenschonend in den sonstigen Betriebsablauf eingepasst werden kann. Der etwaige »resozialisierungsfördernde Mehrwert« dieser Kontakte oder gar Überlegungen, wie man diese Kontakte zum gegenseitigen Wohlbefinden besser organisieren könnte, stehen, wenn überhaupt, weit im Hintergrund.

Die Schlüsselkonzepte für die Organisation eines Gefängnisses lauten einerseits Wirtschaftlichkeit und andererseits Sicherheit und Ordnung. Das Konzept Resozialisierung läuft den beiden anderen aber zwangsläufig entgegen. Resozialisierung im Gefängnis ernst zu nehmen, hieße nämlich schon in einem ersten Schritt, sich von der ökonomischen Leitvorstellung zu verabschieden, möglichst viele Gefangene von möglichst wenigen Mitarbeitern sichern und versorgen zu lassen. Resozialisierung ist personalintensiv und damit teuer, denn Menschen, die auf ein gelingendes Leben in Freiheit vorbereitet werden sollen, müssen unter anderem viel (begleiteten) Kontakt mit der Außenwelt haben. Dieser Aspekt steht wiederum in Konflikt mit den vorrangigen Sicherheitsinteressen der Gefängnisse. Wenn Gefangene befähigt werden sollen, ihre Lebenskompetenzen unter realen Bedingungen zu stärken, müssen bestimmte Wagnisse eingegangen werden. Dies scheitert aber an der mangelnden Risikobereitschaft der Gefängnisbehörden, die wissen, dass schon kleinere »Betriebsstörungen« wie die verspätete Rückkehr aus dem Ausgang von Politik und Presse skandalisiert und rasch mit Rücktrittsforderungen verbunden werden. In der Folge werden vollzugsöffnende Maßnahmen nur sehr zögerlich und vorsichtig eingesetzt. (s. Galli 2017b, S. 43)

## »Resozialisierung ist ein ideologisches Konstrukt.«

Bezeichnend sei, so Galli, dass in Deutschland nicht ernsthaft evaluiert werde, ob die Resozialisierung gelinge. Seiner Ansicht nach reiche es nicht aus, sich auf die Untersuchung der Rückfallquoten zu beschränken. Vielmehr wäre in diesem Kontext auch die Frage zu stellen, was konkret erreicht wird und was nicht, und was zu tun wäre, um die Wirkung zu verbessern. Da dies kaum geschehe, vermute er, dass die Justiz kein echtes Interesse an fundierten Ergebnissen habe. (s. ebd.) Dies würde nämlich nur die Unzulänglichkeit des Resozialisierungsanspruchs des Gefängnisses offenbaren, die den Verantwortlichen ohnehin bekannt sei. (s. Galli 2017b, S. 40) Allerdings würden auch schon allein die Rückfallstatistiken belegen, wie schlecht es um Resozialisierungspraxis bestellt sei. »Die Rück-

fallquoten liegen im Erwachsenenvollzug zwischen 30 und 50 Prozent bei den Männern. Bei männlichen Jugendlichen sogar bei über 80 Prozent«, so Galli. (ebd.)

Fasst man die Stimmen der Resozialisierungsskeptiker bis hierher zusammen, gelangt man zu der Schlussfolgerung, dass es sich bei der Behauptung, die Gefängnisstrafe diene dem Ziel der Wiedereingliederung, um ein ideologisches Konstrukt handelt. Die Resozialisierungsideologie unterstellt, dass die soziale Funktionsfähigkeit von Delinquenten durch Handlungen bzw. Maßnahmen im Gefängnis wiederhergestellt werden kann. (s. Mathiesen 1989, S. 41) Wie wir gesehen haben, tritt geradezu die umgekehrte Wirkung ein. Das Gefängnis resozialisiert nicht, es desozialisiert. (s. Mathiesen 1989, S. 61) Dies wird in dieser Deutlichkeit von Regierungsstellen so nicht eingestanden. Thomas Mathiesen zitiert eine der seltenen Fundstellen aus einem schwedischen Bericht. »Wir haben aus der Forschung gelernt, dass durch freiheitsentziehende Strafen ein Individuum gebessert werden könne, eine Illusion darstellt. Es ist im Gegenteil nunmehr anerkannt, dass eine solche Strafe zu einer schlechten Rehabilitation und hoher Rückfallfrequenz führt und häufig einen zerstörerischen Einfluss auf die Persönlichkeit ausübt.«<sup>7</sup>

## 6. Abschreckung

Mit der Existenz des Gefängnisses wird die Erwartung verbunden, auf das Verhalten von Menschen steuernd einwirken zu können. Insbesondere sollen sie vor der Begehung solcher Handlungen abgeschreckt werden, die in einer Gesellschaft als

<sup>7</sup> Regeringens proposition Stockholm 1982/83: 85, Villkorlig frigivning och kriminalvård i frihed m.m. (dt. Regierungsvorschlag Stockholm: Bedingte Freilassung und Kriminalpflege (Strafrechtspflege) in Freiheit usw., S. 29, zit. nach Mathiesen 1989, S. 65-66



Verbrechen definiert werden. Das Gefängnis erfüllt somit den Zweck einer Drohkulisse, die beweist, dass bestimmte Normverletzungen mit dem Entzug der Freiheit bestraft werden. Das Gefängnis ist also dazu da, Gesetzesbrechern Schmerz zuzufügen und der Öffentlichkeit mitzuteilen: »Seht her, wenn ihr so etwas macht, dann geht's euch schlecht. Also lasst das lieber!« (s. Christie 1995, S. 44) Die Vorstellung, dass Strafandrohung, also eine in Aussicht gestellte Zufügung von Übel, in gewissem Maße verhindert, dass unerwünschte Handlungen ausgeführt werden, deckt sich weitgehend mit der Alltagserfahrung. Das beginnt mit kindlichen Einsicht, dass man einen heißen Ofen nicht anfassen darf, weil man sich sonst verbrennt. Und das endet mit der gegenseitigen Abschreckung der Nuklearmächte, die wissen, dass der Einsatz ihrer Atomwaffen unweigerlich zur eigenen Vernichtung führen wird. Die Wirksamkeit von Abschreckung wird vorausgesetzt. Es handelt sich um einen unterstellten Stützfeiler der gesellschaftlichen Ordnung, der nicht in Frage gestellt werden soll. (s. Mathiesen 1989, S. 68-69)

## »Abschreckung greift bei Gewaltstraftaten nicht.«

Abschreckung ist als Notwendigkeit und Selbstverständlichkeit gesetzt. Man kann beobachten, dass an dieser Gewissheit im Falle des Gefängnisses auch dann noch festgehalten wird, wenn die faktische Kriminalitätsentwicklung keine eindeutigen Schlüsse zulässt: Sinkt die Zahl der Inhaftierten, dann hat die Abschre-

ckung funktioniert. Steigt ihre Zahl, müssen die Abschreckungs-bemühungen durch Strafverschärfungen intensiviert werden. (s. Mathiesen 1989, S. 67-68) Zu denken gibt aber die Tatsache, dass sich kein direkter Zusammenhang zwischen der Häufigkeit von Straftaten und ihrer Bestrafung nachweisen lässt. So kann in einem Land einerseits die Zahl registrierter Straftaten steigen, ohne dass sich die Zahl der Gefangenen erhöht. Andererseits kann umgekehrt die Zahl der Straftaten sinken, ohne dass sich die Zahl der Gefangenen verringert. (s. Christie 1995, S. 41-42) Gleichwohl ist die Ausgangsüberlegung der Abschreckungsbefürworter nicht verkehrt. Gäbe es zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Abschreckung durch die Androhung von Freiheitsstrafen und würden auch sonst keine alternativen Maßnahmen zur Verringerung devianten Verhaltens initiiert, würde das allgemeine Kriminalitätsniveau eines Landes zweifelsohne ansteigen. (s. Mathiesen 1989, S. 39) Auf der anderen Seite ist die tatsächliche Wirkung der Abschreckung wissenschaftlich umstritten, auch weil sie schwer messbar ist. (s. Ostendorf 2010) Dies bestätigt zum Beispiel der Zweite Sicherheitsbericht der Bundesregierung, in dem eingeräumt wird, dass nach dem gegenwärtigen Stand der kriminologischen Forschung die Abschreckungswirkung von Androhung, Verhängung und Vollzug von Strafen eher gering ist. Laut Ostendorf gebe es einzig beim wahrgenommenen Entdeckungsrisiko und zwar nur bei einer Reihe leichter Delikte diskrete Effekte. (s. ebd.) Thomas Galli weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass zahlreiche sozialpsychologische Forschungen ergeben hätten, dass gerade bei den schlimmen Gewalt- und Sexualdelikten, die man ja vor allem verhindern möchte, Abschreckung nicht wirke. (s. Galli 2017b, S. 40) Insbesondere Gewaltstraftaten würden spontan und ohne vorherige Abwägung der möglichen strafrechtlichen Folgen begangen. Vielmehr seien sie häufig die Folge akuter und mangelnder Impulskontrolle, die sich nicht durch den Verweis auf eine drohende Sanktion verhindern ließe. Die Rationalität der Abschreckung versage vor allem bei affektiv gesteuerten Straftaten, also solchen, die Leib und Leben gefährdeten. (s. ebd.) Dies wurde jüngst am Problem der illegalen Autorennen in den Innenstädten deutlich. Obwohl die Richter in einem aufsehenerregenden Fall mit Todesfolge die Angeklagten in erster Instanz sogar wegen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilten, verhindert das nicht, dass diese Autorennen weiter stattfinden. So etwa in der Bonner Innenstadt am 16. März 2018. (s. General-Anzeiger vom 21.3.2018) Problematisch am Abschreckungsparadigma ist also zum einen, dass es durch die Praxis ständig widerlegt wird, sich mithin empirisch nicht belegen lässt. Zum anderen wirft es die schwerwiegende moralische Frage auf, ob es vertretbar ist, »einige wenige, häufig arme und deklassierte Menschen speziellen Leiden auszusetzen, um damit vollkommen andere Menschen davon abzubringen, entsprechende Handlungen zu begehen.« (Mathiesen 1989, S. 76) Ist es also

im Extremfall notwendig, an Gefängnisstrafen festzuhalten, nur um andere Menschen möglicherweise vom Schwarzfahren abzuhalten?

## 7. Sicherheit

Die Unverzichtbarkeit des Gefängnisses wird auch damit begründet, dass die Herausnahme des Delinquenten aus der Gesellschaft und seine sichere Verwahrung aus Gründen der Sozialverteidigung notwendig sei. Mit der Gefängnisstrafe wird das Ziel verfolgt, Wiederholungen von Straftaten zu verhindern. Infolgedessen wird viel Geld in die organisatorische und bauliche Sicherheitsarchitektur von Gefängnissen gesteckt. Hohe Mauern, Wachtürme, Nato-Stacheldraht und elektronische Alarmsysteme stellen weitestgehend sicher, dass sich der Gefangene seiner Strafe nicht entzieht und keinen neuen Schaden verursachen kann.

### »Viele gehen gefährlicher raus als sie reingekommen sind.«

Der Gefangene wird zumindest für die Dauer der Freiheitsstrafe gewissermaßen unschädlich gemacht. Wegsperrern scheint also auf den einzelnen Delinquenten bezogen zumindest kurzfristig die Sicherheit der Allgemeinheit zu erhöhen. Diese Sicherheit ist allerdings trügerisch, das beweisen nicht nur die hohen Rückfallquoten. Darüber hinaus gibt es viele Anzeichen dafür, dass ein großer Teil der Gefangenen auf Grund des schädlichen Einflusses des Gefängnisses nach verbüßter Haft eher gefährlicher ist als vorher. Aktuell wird beispielsweise in Justizkreisen europaweit darüber beraten, wie verhindert werden kann, dass sich inhaftierte »gewöhnliche Kriminelle« mit arabischem Hintergrund ausgerechnet während der Haft radikalisierten und dann nach ihrer Freilassung terroristisch motivierte Anschläge begehen. (s. Völlinger 2017) Ein prominenter Fall ist der des Anis Amri, des Attentäters auf dem Berliner Weihnachtsmarkt, der sich in italienischer Haft radikalisierte. Faktisch, so meint auch Galli, führe die Gefängnispraxis dazu, dass das Sicherheitsniveau sinke. (s. Galli 2017b, S. 40)

## 8. Gerechtigkeit durch Vergeltung

Wenn aber die Resozialisierung im Gefängnis zum Scheitern verurteilt ist, die Abschreckung die schwerwiegenden und schrecklichen Taten nicht verhindern kann und das Sicherheits-

versprechen nur für den Moment eingelöst wird, was bleibt dann übrig? Für Thomas Galli steht fest, dass das Wesen und der Kern des Strafvollzuges nach wie vor Vergeltung heißt. Im Grunde handle es sich um eine modernisierte, staatlich kontrollierte und regulierte Form der archaischen Rache. (s. Galli 2017b, S. 39) Der Rechtsfrieden soll dadurch wiederhergestellt werden, dass dem Täter ein Schaden gleichen Ausmaßes zugefügt wird. Die Ursprünge des »Gerechtigkeitsdenkens« in der Strafrechtspolitik reichen in die Zeit der Aufklärung zurück. Wichtiges Anliegen der Reformer war es, dass künftig alle Menschen für ihre Straftaten unabhängig von ihrer Herkunft in gleicher Weise zur Verantwortung gezogen werden sollten. (s. Mathiesen 1989, S. 123) Der Leitsatz bestand darin, Bürgern und Adeligen bei gleicher Straftat die gleiche Strafe aufzuerlegen. Um diese Gleichheit zu sichern, wurde die Strafzumessung durch detaillierte Regeln an die Schwere der Straftat gebunden und nicht an den Stand des Straftäters oder in das Ermessen des Richters gelegt. (s. Christie, zitiert d. Mathiesen 1989, ebd.) Was damals einen großen Fortschritt bedeutete, weil es der Willkür einen Riegel vorschob, steht heute einem rationalen Umgang mit Kriminalität häufig im Weg. Die Frage, ob jemand ins Gefängnis muss und für wie lange, bemisst sich allein am Maß seiner Schuld. (s. Galli 2017b, S. 1) Die Schwere der Schuld wird in die Länge der Freiheitsstrafe »übersetzt«. Mathiesen schreibt: »Als die Leibesstrafe durch die Gefängnisstrafe ersetzt wurde, erfolgte eine Umwandlung der Strafe in Entziehung von Zeit. Die grundlegende Prämisse für die Konzeption einer proportionalen Gerechtigkeit auf der Grundlage des Gefängnisses besagt, dass der an die Straftat geknüpfte Strafwert sich in Entzug von Zeit bemessen lässt.« (Mathiesen 1989, S. 153) Das hat beispielsweise zur Konsequenz, dass die eine Handlung mit fünf, die andere mit zehn Jahren vergolten wird. Um ein Gleichgewichtssystem zwischen Schuld und Strafe herzustellen, muss die erstgenannte Handlung halb so verwerflich sein wie die zweitgenannte. Für Mathiesen ist eine solche Position unhaltbar.

### »Die Strafe für das begangene Unrecht ist entzogene Zeit.«

Erstens würde die Bedeutung, die eine bestimmte Freiheitsstrafe für ein Individuum habe, in hohem Maße variieren. (s. Mathiesen 1989, S. 154). Für einen 80-Jährigen mag eine dreijährige Freiheitsstrafe wegen der zu erwartenden verbleibenden Lebenszeit schmerzhafter sein als für einen 50-Jährigen. Am härtesten werden die Strafe aber möglicherweise junge Eltern empfinden, die Monate oder Jahre des Aufwachsens ihrer Kinder versäumen. Zweitens könne man die Freiheitsstrafe nicht



mittels einer Ratioskala (Verhältnisskala) abbilden, denn diese sei durch Übelszufügung und Machtausübung geprägt. »Übelszufügung und Machtausübung haben (aber, d. Verf.) keinen absoluten Nullpunkt (wie die Ratioskala, d. Verf.). Es hat daher keinen Sinn, ein Übel mit einem anderen zu vergleichen und zu sagen, dass eines doppelt so schmerzhaft wie das andere sei ... Übel und Machtausübung sind allenfalls als »mehr« oder »weniger« auszudrücken...« (ebd.) Obendrein stehen die verhängten Freiheitsstrafen nicht selten einer positiven Entwicklung der Gefangenen im Wege. Diese ernüchternde Erfahrung hat auch Thomas Galli gemacht. Trotz seiner grundsätzlichen Skepsis gegenüber Gefängnisstrafen räumt er ein, dass es in manchen Fällen sinnvoll sein kann, einen straffällig gewordenen Menschen aus seinem schädigenden Umfeld herauszunehmen. Im Gefängnis kann er – wenn es gut läuft – eine unterstützende Tagesstruktur erfahren und andere Hilfen erhalten, die ihn befähigen würden, den Ausstieg aus dem kriminellen Milieu zu bewältigen. »Es ist durchaus möglich, dass jemand für dieses

Lernen einer Struktur und für das Herauskommen aus dem Milieu ein Jahr lang braucht. Dann hat er das Jahr, um das zu bewältigen. Es kann aber durchaus sein, dass seine Strafe auf 10 Jahre festgesetzt ist. Dann hat er noch neun Jahre zu sitzen, die Folge: Alles wird wieder kaputt gemacht ...« (Galli 2017b, S. 42) Der Vergeltungsgedanke untergräbt somit auch die Resozialisierungsabsichten des Strafvollzuges. Denn nicht dann, wenn der straffällig gewordene Mensch bereit für einen Neuanfang ist, wird er entlassen, sondern erst dann, wenn er seine Strafe abgesehen hat.

## 9. Konsequenzen

Die Bilanz für den praktizierten Freiheitsentzug fällt nicht gut aus. Das Gefängnis ist schlicht ein rationales und moralisches Fiasko. Die hier geäußerte Kritik am Gefängnis ist beileibe nicht neu. Man kann das leicht daran erkennen, dass ich mich in diesem Beitrag auch auf Arbeiten stütze, die vor 30, 40, ja fast 80 Jahren veröffentlicht wurden. Es ist erstaunlich, wie wenig sich trotz manch engagierter Reformbemühungen im Strafvollzug an den Grundproblemen des Freiheitsentzuges geändert hat. Die Kritik ist in den vergangenen Jahrzehnten mal lauter und mal leiser gewesen. Die Schwankungen korrespondieren offensichtlich mit dem allgemeinen politischen Klima ihrer jeweiligen Zeit. In Phasen des Wandels und der Unsicherheit, in denen nach dem starken Staat gerufen wird, wird die Stimme der Kritik kaum gehört. In optimistischen Perioden hingegen können sich freiheitliche Positionen besser behaupten, was wiederum Menschen und Organisationen ermutigen kann, am Dogma Gefängnis zu rühren. Zurzeit scheint jedoch eine politische Großwetterlage, die wirkungsmächtige abolitionistische<sup>8</sup> Initiativen hervorbringen könnte, nicht in Sicht zu sein. Im Gegenteil scheint das gegenwärtige Klima Strafverschärfungen zu befördern.

Wo kann und soll sich die Freie Straffälligenhilfe in der Gegenwart verorten? Sie selbst ist ein, wenn auch eher kleines Element der so genannten sozialen Strafrechtspflege. Das bedeutet freilich, dass Mittel aus den Landesjustizhaushalten auch in Angebote und Projekte der freien Träger fließen und entsprechende Abhängigkeiten und Loyalitätsverhältnisse nach sich ziehen.<sup>9</sup> Hier könnte die allseits bekannte Lebensweisheit greifen, dass man tunlichst nicht die Hand beißen sollte, die einen füttert. Aus betriebswirtschaftlicher Perspektive ist daher nachvollziehbar, dass vor allem solche freien Träger der Straffälligenhilfe, deren Angebotsspektrum teilweise oder gänzlich aus Mitteln der Justizhaushalte finanziert wird, bemüht sind, ihre Kritik an Strafzwecken, Strafvollzug und Reso-

zialisierungswirklichkeit in Wortwahl, Tonfall und Reichweite sorgsam auszutarieren. Über Jahre mühsam aufgebaute Vertrauensverhältnisse und Kooperationsverträge mit den Landesjustizverwaltungen und deren Gefängnissen sollen – auch aus Verantwortung gegenüber dem eigenen, häufig nur befristet und projektbezogen angestellten Personal – nicht leichtfertig gefährdet werden. Es wäre aber nicht fair, allein der Justiz den Schwarzen Peter zuzuschreiben, denn die Wohlfahrtsverbände reagieren zuweilen auch in ihren eigenen Reihen abwehrend bis alarmiert auf Ansuchen, sich für eine Welt ohne Gefängnisse oder zumindest für weniger Freiheitsstrafen einzusetzen. Das kann nicht verwundern, denn die Haltung, dass Strafe und Gefängnis unverzichtbare gesellschaftliche Institutionen sind, um die gesellschaftliche Ordnung aufrechtzuerhalten, ist tief im Alltagsverständnis der allermeisten Menschen verankert. (s. Mathiesen 1989, S.67-70) Da die konfessionelle verbandliche Straffälligenhilfe relativ hohe Eigenmittel in die Straffälligenhilfe investiert, kann man ihr nicht verdenken, dass sie vorsichtig agiert, wenn es darum geht, scheinbare Selbstverständlichkeiten in Frage zu stellen. In Zeiten zunehmender Kirchenaustritte brauchen deren Entscheidungsträger daher besonderen Mut, um Verantwortung für gefängniskritische Positionen zu übernehmen. Meine These ist daher: Die Freie Straffälligenhilfe hat sich – während die Zahl der in diesem Bereich beschäftigten Sozialarbeiter kontinuierlich stieg – weitestgehend mit der Institution Gefängnis arrangiert. Mehr noch, es ist wohl davon auszugehen, dass innerhalb der Freien Straffälligenhilfe auch ein breiter Konsens darüber besteht, dass es ohne Gefängnisse nicht geht<sup>10</sup>. Die Gefängnislogik wird insgesamt nicht in Zweifel gezogen, die Systemfrage nicht gestellt. Sie würde lauten: Wie erreichen wir als Gesellschaft einen breiten Mentalitätswechsel, der es ermöglicht, kollektive Strafbedürfnisse zu überwinden? Was braucht es, um die Bevölkerung nach und nach davon zu überzeugen, dass es klüger und humaner ist, dem straffällig gewordenen Menschen Möglichkeiten der Wiedergutmachung und andere sozial konstruktive Wege aufzuzeigen, mit dem begangenen Unrecht umzugehen als staatlicherseits nahezu ausschließlich mit absichtsvoller Leidzufügung mittels Inhaftierung auf Verbrechen zu reagieren?

Angemahnt werden stattdessen, wenn auch verhalten, Dinge, die demgegenüber wie eine Agenda von – freilich dringenden – Schönheitsreparaturen anmuten: Einführung der Alterssicherung für arbeitende Gefangene, Eindämmung der Ersatzfreiheitsstrafen, bessere Besuchsbedingungen für in Mitleidenschaft gezogene Kinder inhaftierter Eltern, integrationsfördernde Gestaltung der Entlassungsprozesse und Ähnliches. Wissen wir vor diesem Hintergrund noch, was wir – die Freie Straffälligenhilfe – tun und wofür wir stehen? Wie ist unser

<sup>10</sup> Eine empirische Untersuchung, die diesen subjektiven Eindruck untermauert, gibt es freilich (noch) nicht.

<sup>8</sup> Der Abolitionismus bezeichnet in der Kriminologie eine Bewegung, die auf die Abschaffung von Strafrecht und Gefängnis zielt.

<sup>9</sup> Siehe dazu auch das Statement von Heinz Cornel in der Podiumsdiskussion hier in dieser Ausgabe auf S. 10

Verhältnis zum Gefängnis? Ist unsere grundsätzliche Akzeptanz dieser unerschütterlich wirkenden Institution mit der Ethik und dem Auftrag Freier Straffälligenhilfe als Soziale Arbeit vereinbar?

## 10. Fazit und Plädoyer

Das Gefängnis ist im Hinblick auf seine Zielsetzungen nicht zu legitimieren. Es verbraucht nicht nur sehr viel Geld, sondern auch wissenschaftliches Talent und richtet doch nur gesellschaftliche Folgeschäden an. Es produziert Verlierer auf der ganzen Linie. Die Gefangenen, denen Leid zugefügt wird und die das Gefängnis desintegriert und beschädigt verlassen. Die Angehörigen der Gefangenen, die mitbestraft werden und in seelische und wirtschaftliche Mitleidenschaft gezogen werden. Die Bediensteten, die eine ebenso anspruchsvolle wie belastende Arbeit verrichten, aber doch erleben müssen, dass ihnen nicht nur die Verzweiflung und der Hass der Gefangenen entgegenschlagen, sondern auch, dass ihnen die öffentliche Anerkennung versagt bleibt. Die Opfer der Straftaten, denen durch die staatliche Konzentration auf die Bestrafung der Täter, die erforderlichen Hilfen zur Aufarbeitung des Geschehenen vorenthalten bleiben. Schließlich die Gesellschaft insgesamt, der die Möglichkeit zur passgenauen und bestmöglichen Konfliktbehandlung und zu sozialem Frieden vorenthalten bleibt, weil ihren Mitgliedern Glauben gemacht wird, die Probleme ließen sich allein durch Strafrecht und Freiheitsentzug regulieren. Ein »Weiter so« verbietet sich deshalb.

Für die Freie Straffälligenhilfe, die als Soziale Arbeit Menschen mit sozialen Problemen bei ihrer Suche nach einem guten Leben begleiten möchte und dafür gleichzeitig auf politischer Ebene förderliche gesellschaftliche Rahmenbedingungen einfordern sollte, kann die Gefängnislogik mit ihren uneinlösbaren Versprechungen keinerlei Orientierung bieten. Ich empfehle unserer Profession hingegen eine intensive Wiederaneignung der Überlegungen der sozialwissenschaftlich fundierten humanistisch motivierten Gefängniskritik, insbesondere von Nils Christie und Thomas Mathiesen, auch weil sie intensiv die in der Regel vernachlässigten Haltungs- und Wertefragen thematisieren. Gemeinsames Ziel der beiden war zeitlebens die weitestgehende Überwindung des Wegsperrrens, dieses untauglichen Instruments der Kriminalitätskontrolle. Sie, liebe Leser, sollten sich nicht dadurch irritieren lassen, dass diese Persönlichkeiten in Gefängnisreisen als Idealisten, Utopisten oder gar Träumer belächelt werden. Im Gegensatz zur kleinteilig forschenden Auftragskriminalologie, die händeringend versucht, wenigstens Spuren von positiven Wirkungen aus dem Elend des Freiheitsentzuges heraus zu präparieren (s. Suhling 2018), hatten die beiden norwegischen Intellektuellen stets das Große und Ganze im Blick. Als scharfsinnige, unbestechliche Analytiker gelang

es ihnen, Wissenschaft und moralische Fragen miteinander zu verknüpfen und daraus Zukunftsperspektiven zu entwickeln. Der Menschenfreund Christie war davon überzeugt, dass soziale Systeme so beschaffen sein müssen, dass sie Dialoge und Konfliktlösungen ermöglichen. (s. Christie 1995b, S. 21) Zugleich war ihm bewusst, wie vielschichtig und auslegungsfähig die Fragen sind, die sich auf einen angemessenen gesellschaftlichen Umgang mit Kriminalität beziehen. Christie plädiert deshalb dafür, sich mit der Vielzahl tiefergehender moralischer Fragen selbst zu befassen, statt das Problem der angemessenen gesellschaftlichen Reaktion auf Verbrechen den Juristen und Kriminologen zu überlassen. Freilich biete das Thema keine einfachen Antworten: »Wenn es hier irgendwelche Experten gibt, sind es die Philosophen. Sie verstehen sich häufig darauf, zu sagen, dass die Probleme, denen wir gegenüberstehen, so komplex sind, dass wir außerordentlich vorsichtig sein müssen.« (Christie 1995b, S. 155) Entsprechend rät er dazu, bei der Suche und Durchsetzung von Alternativen zur scheinbar unabdingbaren Verbrechensbestrafung den Kompass Menschlichkeit fest in Händen zu halten. (s. Christie 1995b, S. 18) Trotz seiner tiefen humanistischen Orientierung bleibt Christie Realist. Da die vollständige Abschaffung freiheitsentziehender Maßnahmen in einer hochkomplexen Industriegesellschaft gegenwärtig wohl nicht erreicht werden könne, müsse das Ziel ihre möglichst radikale Begrenzung sein. Insofern möchte sich Nils Christie nicht als Abolitionist, sondern vielmehr als Minimalist verstanden wissen: »I have no other answer than in some cases it is maybe impossible to escape imprisonment. I'd like to abolish (...) but sometimes it is necessary to use power. I accept that it might be inevitable. If I should use a label on myself: I am a minimalist but not an abolitionist in that era.«<sup>11</sup> (Christie o. J.)

## »Wir schaffen das.«

Die Überwindung des Gefängnis Komplexes mag, trotz seines Totalversagens, manchem vielleicht als Herkulesaufgabe oder gar als Hirngespinnst erscheinen. Die Widerstände machen einen so massiven Eindruck, dass kaum laut darüber nachgedacht wird. Kein Industrieland der Welt hat sich das bisher ernsthaft vorgenommen oder gar erreicht. Aber was heißt das schon? Hatte man damit rechnen können, dass die größte Volkswirtschaft Europas im Jahre 2011 die Beendigung der Kernenergienutzung bis Ende 2022 beschließt und alternativ die Beschleunigung des Ausbaus regenerativer Energiequellen fördert? Damit nicht genug: Der Countdown für die nächste Kehrtwende, diesmal in Deutschlands Schlüsselindustrie, läuft bereits. Nach dem Dieselbetrug ist der Verbrennungsmotor als Antriebstechnologie

<sup>11</sup> Christie, N. (o. J.): Reflections on Deviance and Social Control, Part 5, 0:16-1:26 Min., (<https://tinyurl.com/Chri-refl>) (Abruf 7.3.2018)



schließlich beseitigt werden soll. (s. Mathiesen 1989, S. 164-177) Seine Vorschläge lassen sich im Prinzip auch auf Deutschland übertragen, auch wenn die Größenverhältnisse andere sind, die föderale Struktur ein besonderes Hindernis darstellen könnte und die hiesige politische Bereitschaft, Kriminalität mit sozialen statt strafrechtlichen Lösungen zu begegnen, grundsätzlich noch geringer sein dürfte als in Skandinavien. Mathiesens Plan<sup>12</sup> für die Überwindung der Institution Gefängnis auf nationaler Ebene setzt an zwei Kernpunkten an. Erster Punkt: Die Aufstellung eines konkreten Zeit- und Arbeitsplanes für die schrittweise Abwicklung der Institution Gefängnis. Für Norwegen wurden für den Gesamtprozess 21 Jahre mit einem festgelegten Ausstiegsdatum vorgeschlagen. Auch für Deutschland könnte ein Zeitfenster von 20-25 Jahren hinreichend sein. Der schrittweise Rückbau der Gefängnisstrukturen soll durch kontinuierliche Strafverkürzungen und den parallelen Abbau des Strafvollzuges in Bezug auf Gebäude und Personal ermöglicht werden. Eine eigens eingerichtete Abwicklungsabteilung soll dafür sorgen, dass die durch den Rückgang der Gefangenzahlen überzähligen Gefängnisgebäude nach und nach abgerissen werden bzw. zuverlässig für andere als justizielle Zwecke genutzt werden. Darüber hinaus ist sie dafür zuständig, Arbeitsmöglichkeiten für das ehemalige Gefängnispersonal außerhalb der Justiz zu organisieren. Die durch den Rückbau nach und nach frei werdenden Mittel sollen zu gleichen Teilen in den Ausbau zweckgebundener Sozialer Arbeit, d. h. in die Straffälligenhilfe sowie in die den Prozess begleitende Öffentlichkeitsarbeit investiert werden. Die Freie Straffälligenhilfe soll, ohne dass ihr justizielle Kontrollaufgaben zuwachsen, insbesondere in den Bereichen Arbeit, Wohnen und freiwillige Behandlungen/Therapien ihre Angebote ausbauen. Um die Bevölkerung von der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit dieses fundamentalen kriminalpolitischen Transformationsprozesses zu überzeugen und dabei ihre Sorgen anzuerkennen, ist es gerade am Anfang erforderlich, große kommunikationspolitische Anstrengungen und entsprechende Mittel einzuplanen. Wenn es sich im Verlauf zeigt, dass die kriminalpolitischen Veränderungen in der Praxis zu keiner Verschlechterung der Kriminalitätsentwicklung führen, sondern eher das Gegenteil eintritt, wird sich, so die Erwartung, allmählich die Skepsis legen und Vertrauen in den neuen humanen Kurs entstehen. Mathiesen deutet ähnlich wie Christie (siehe oben) oder aktuell Galli (s. 2018, S. 84-86) an, dass man nicht umhinkomme, für einen sehr kleinen Teil der gefährlichen Straftäter Einrichtungen oder Lebensräume zur Sicherheit der Bevölkerung vorzuhalten. Diese

<sup>12</sup> Im Folgenden beziehe ich mich auf den schon erwähnten Abschnitt in Mathiesen 1989, S. 164-179, ohne dies mit einzelnen Quellenangaben zu versehen. Mit meiner kurzen Zusammenfassung möchte ich vor allem dazu anregen, die Originalquelle aufmerksam zu studieren. Vielleicht findet sich ja ein Kollege, der sich der reizvollen Aufgabe stellt, den norwegischen Liquidierungsplan in umfassender Weise auf die deutschen Verhältnisse und Erfordernisse zu übertragen und das Ergebnis der Fachöffentlichkeit vorzustellen.

insgesamt angezählt. In zwei Jahrzehnten wird man sich staunend fragen, wie es möglich war, dass diese »Dreckschleudern« einst für den Straßenverkehr zugelassen sein konnten. Der Diesel ist am Ende, die Atomkraft ebenso. Beide Technologien werden zurecht liquidiert, weil sie nicht beherrschbar sind und weil sie Schaden anrichten. Die »Sozialtechnologie« Gefängnis hat ebenfalls seit Langem ausgedient, weil sie gesellschaftliches Unheil anrichtet und nichts zur Lösung des Problems Kriminalität beiträgt.

Deshalb spricht nichts dagegen, sich mit einem Ausstiegsszenario für das Gefängnis zu beschäftigen. Dass die Anregung diesmal von der Freien Straffälligenhilfe und nicht aus den Reihen des Strafvollzugs kommt, könnte dazu beitragen, die Hindernisse für einen unvoreingenommenen, gesamtgesellschaftlichen Reflexionsprozess zu überwinden.

Thomas Mathiesen hat einen solchen Initiativplan vor drei Jahrzehnten für die Abwicklung des Gefängniswesens in Norwegen vorgestellt, in dem es schrittweise zurückgedrängt und

Zufluchtsorte hätten aber nichts mehr mit heutigen Gefängnissen gemein. Eher kann man sie als Inseln sowohl im wörtlichen als auch übertragenen Sinne verstehen. Dort soll versucht werden, auch denjenigen Mitmenschen ein möglichst würdevolles Leben zu ermöglichen, die aus Gründen der Sicherheit für Leib und Leben der übrigen Bevölkerung separiert werden müssen. Die zweite vorgeschlagene Veränderung ist nicht weniger als ein grundsätzlicher Perspektivwechsel. Das Gros der kriminalpolitischen Aufmerksamkeit soll künftig den Opfern und nicht den Straftätern gelten. Spielten Geschädigte bei der staatlichen Bearbeitung von Kriminalität bisher eine Nebenrolle und wurden sie mit den Folgen alleingelassen, stehen sie künftig im Mittelpunkt der Maßnahmen. Mathiesen denkt dabei an einen mehrdimensionalen Unterstützungsansatz. Dieser beinhaltet Hilfen und Anerkennung in symbolischer Form, etwa Rituale, in denen Mitgefühl und Sorge ausgedrückt werden oder institutionalisierte Akte zur Wiederherstellung der Ehre. Zweitens die materielle Dimension, also Hilfen, die nicht nur einen massiven Ressourceneinsatz für Behandlungsmaßnahmen beinhalten, sondern auch einen staatlich garantierten, persönlichen Versicherungsschutz zur Bewältigung der ökonomischen Folgen von Kriminalität. Als dritte Dimension schlägt er die soziale Form vor. Darunter versteht er freiwillige Angebote des begleiteten Kontakts zwischen Opfer und Straftäter, also das, was es heute in Ansätzen des Täter-Opfer-Ausgleichs und den darüber hinaus gehenden Formen der Restorative Justice gibt. Hintergrund ist die Überlegung, dass durch die Einbindung und Begegnung der Konfliktparteien und Akte der Wiedergutmachung und Entschuldigung die geschädigte Person in vielen Fällen die entstandene Verletzung/Kränkung besser verarbeiten kann. Auch für den Schädiger bestehen wertvolle Lernmöglichkeiten, indem er seine Tat aus der Perspektive des Geschädigten reflektieren kann und Verantwortung dafür übernehmen kann, anstatt einem abstrakten richterlichen Urteil mit anschließender Leidzufügung ausgesetzt zu sein.

Der Vollständigkeit halber müsste nun noch ein Katalog mit Sanktionsalternativen, die an die Stelle einer Freiheitsstrafe treten können, folgen. Darauf will ich an dieser Stelle aus Platzgründen verzichten. Sie sind gut dokumentiert.<sup>13</sup> Wichtig erscheint mir aber der Hinweis, dass die Sanktionsalternativen auch eine wirkliche Alternative zur Gefängnisstrafe darstellen müssen, das heißt, sie müssen diese auch tatsächlich ersetzen und nicht nur das Spektrum möglicher Sanktionen erweitern. (s. Mathiesen 1989, S. 160-162)

Die Zurückdrängung und Beseitigung des Gefängnisses wird vermutlich nur gelingen, wenn wir uns gleichzeitig für eine solidarischere Gesellschaft einsetzen. Eine Gesellschaft, der an einer gerechteren Verteilung der Einkommen, Wohnungen, Ausbildung, Arbeitsbedingungen und Kultur« (Regeringens po-

<sup>13</sup> Siehe z. B. Graebisch/Burkhardt 2015

sition, zit. nach Mathiesen 1989, S.179) gelegen ist. Dies ist der Königsweg, »den Risiken für eine sozial mißglückte Anpassung vorzubeugen« (ebd.), die oft den Nährboden für Kriminalität bildet, und dem damit »sicherlich eine größere Bedeutung zukommt als strafrechtlichen Reaktionen gegen bereits begangene Straftaten.« (ebd.)

#### Ich fasse zusammen:

- Das Gefängnis ist verzichtbar.
- Ziel muss es sein, es zu überwinden.
- Der Weg dorthin wird weder kurz noch einfach sein.
- Es bedarf eines Ausstiegsszenarios.
- Die Freie Straffälligenhilfe muss diesen Wandel mit einem Selbstverständnis als professionelle Soziale Arbeit unterstützen.

Naiv und wirklichkeitsfremd? Nein, ich glaube nicht. Ich hoffe vielmehr, dass diese überfällige Neuausrichtung in absehbarer Zeit beginnt. Am liebsten natürlich noch zu meinen Lebzeiten. »Es gibt Hoffnungen, die erscheinen verrückt; aber sie sind es nicht. Die verrückten Hoffnungen sind nämlich oft gerade diejenigen Hoffnungen, die helfen, nicht verrückt zu werden.« (Heribert Prantl)

Die Fotos in diesem Beitrag zeigen das alte Gefängnis auf der Insel Procida im Golf von Neapel. Der ehemalige Palazzo d'Avalos wurde im 16. Jahrhundert von der regierenden Familie d'Avalos als Residenz errichtet. Seit 1830 wurde er dann als Gefängnis umfunktioniert. 1988 wurde das Gefängnis endgültig geschlossen. Die Bildrechte liegen bei @kro. Nutzungsanfragen bitte an info@bag-s.de.

Literaturangaben auf der folgenden Seite.

Dr. Klaus Roggenthin

Geschäftsführer der  
Bundesarbeitsgemein-  
schaft Straffälligenhilfe





## Literatur

**Baratta, A.** (2001): Resozialisierung oder soziale Kontrolle? Für ein kritisches Verständnis der sozialen »Reintegration«. In: Bitz, G. u. a. (Hg.): Grundfragen staatlichen Strafans: Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag, München, S. 1–17

**Christie, N.** (o. J.): Reflections on Deviance and Social Control, Part 5 0:16-1:26 Min. (<https://tinyurl.com/Chri-refl>) (Abruf 7.3.2018)

**Christie, N.** (1995a): Kriminalitätskontrolle als Industrie. Auf dem Weg zu Gulags westlicher Art, Pfaffenweiler

**Christie, N.** (1995b): Grenzen des Leids, Münster

**Clemmer, D.** (1940/1958): The Prison Community, New York

**Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland** (Hg.) (2017): Zur Zukunft des Gefängnisystems, Hannover (<https://tinyurl.com/Seelsorge2017>) (Abruf: 7.3.2018)

**Foucault, M.** (1977): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt/M.

**Galli, T.** (2018): Sinnvolle und technikbasierte Alternativen zum Vollzug der Freiheitsstrafe in geschlossenen Institutionen, in: Reichenbach, M.-T./ Bruns, S.: Resozialisierung neu denken. Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Freiburg i. B., S. 78-93

**Galli, T.** (2017a): Die Gefährlichkeit des Täters, Berlin

**Galli, T.** (2017b): Freiheitsstrafe auf dem Prüfstand, in: Informationsdienst Straffälligenhilfe, 3/2017, S. 39-45

**Galli, T.** (2016): Die Schwere der Schuld. Ein Gefängnisdirektor erzählt, Berlin

**Galtung, J.** (1975): Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung, Reinbek bei Hamburg

**Illegales Autorennen in der City**, in: General-Anzeiger, Nr. 30048 vom 21.3.2018, S. 17

**Goldt, M.** (2017): Sodbrennen statt Snobismus, ich meine umgekehrt, in: Lippen abwischen und lächeln. Die prachtvollsten Texte 2003 bis 2014 (und einige aus den Neunzigern), Berlin

**Graebisch, C. M./Burkhardt, S.-U.** (2015): Vergleichsweise menschlich? Ambulante Sanktionen als Alternative zur Freiheitsentziehung aus europäischer Perspektive (Schriftenreihe des Strafvollzugsarchivs), Wiesbaden

**Komitee für Grundrechte und Demokratie** (2002): Das Manifest »Wider die lebenslange Freiheitsstrafe« Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe und die Zurückdrängung der zeitigen Freiheitsstrafen – Auf dem Wege zu gewaltfreien Konfliktlösungen, in: Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. (Hg.): Jahrbuch 01/02, Köln, S. 255-270

**Maelicke, B.** (2017): Gefangene ambulant betreuen statt wegsperrern, Interview im DLF, Moderation: Liane von Billerbeck (Ausstrahlung 11.4.2017) (<https://tinyurl.com/maeli-dfl>) (Abruf: 7.3.2018)

**Maelicke, B.** (2015): Das Knast-Dilemma. Wegsperrern oder resozialisieren? Eine Streitschrift, München

**Martinson, R. M.** (1968): Treatment Ideology and Correctional Bureaucracy: A Study of Organizational Change (Thesis). University of California, Berkeley.

**Martinson, R.** (1974): What works? — questions and answers about prison reform. The Public Interest (Spring), S. 22–54.

**Mathiesen, T.** (1989): Gefängnislogik. Über alte und neue Rechtfertigungsversuche, Bielefeld

**McCorkle, L. W./Korn, R. & R. Richard** (1954): Resocialization Within Walls, in: Annals of Political and Social Science, 293, S. 88-98

**Ostendorf, H.** (2010): Vom Sinn und Zweck des Strafans (https://tinyurl.com/Ost-Straftheo) (27.4.2010) (Abruf: 14.3.2018)

**Roggenthin, K.** (2015): Kinder Inhaftierter - Vom Verschiebebahnhof aufs Präventionsgleis, in: Kerner, H.-J./Marks, E. (Hg.) Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages Hannover 2015, [www.praeventionstag.de/dokumentation.cms/3209](http://www.praeventionstag.de/dokumentation.cms/3209) (Abruf: 18.3.2018)

**Schulz, B.** (2013): Weggesperrt und vergessen, in: Spiegel Online, 15.1.2013 (<https://tinyurl.com/Schulz-WV>) (Abruf 2.3.2018)

**Stöver, H.** (2009): Drogenabhängige Menschen in Haft, in: Cornel, H./Kawamura-Reindl, G. u. a. (Hg.): Handbuch Resozialisierung, Baden-Baden, S. 374-389

**Suhling, S.** (2018): Wirkungsforschung und wirkungsorientierte Steuerung im Strafvollzug, in: Maelicke, B./Suhling, S. (Hg.): Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzuges, Wiesbaden, S. 23-47

**Völlinger, V.** (2017): Knastkarriere zum Islamisten, in: Zeit Online vom 12.1.2017 (<https://tinyurl.com/Voellinger-Knastkarriere>) (Abruf 21.3.2018)

## Modellprojekt zur Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe

von Johannes Feest

Die automatische Umwandlung einer uneinbringlichen Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe (§ 43 StGB) ist aus mehreren Gründen problematisch und im Ergebnis abzulehnen.

- Das Ersetzen einer leichteren Sanktion durch eine schwerere ist ungerecht
- In der Praxis trifft die Ersatzfreiheitsstrafe psychisch und sozial schwache Personen
- Die erhebliche Belastung des Strafvollzugs durch die Ersatzfreiheitsstrafe ist kontraproduktiv
- Alle Versuche, die Ersatzfreiheitsstrafe durch »Alternativen« zurückzudrängen sind gescheitert
- Die Behauptung der Unverzichtbarkeit der Ersatzfreiheitsstrafe ist unhaltbar.<sup>1</sup>

Die Ersatzfreiheitsstrafe hat sich als illegitim, sozial selektiv und kriminalpolitisch schädlich erwiesen. Sie führt dazu, dass zivilrechtliche Wege der Beitreibung nicht hinreichend geprüft werden und dass jährlich eine große Zahl von Haftplätzen (10 Prozent) nur für diesen Zweck vorgehalten werden muss. Andere europäischen Staaten (Dänemark, Frankreich, Schweden) kommen völlig ohne diese ärgerliche Institution aus.

Für ihre Abschaffung finden sich jedoch keine Mehrheiten, wie sich zuletzt im Bundesrat<sup>2</sup> und im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags gezeigt hat<sup>3</sup>. Dies dürfte hauptsächlich an der ungeprüften Behauptung liegen, die Ersatzfreiheitsstrafe sei für die Erhaltung der Geldstrafe unverzichtbar (»Rückgrat der Geldstrafe«).

Es empfiehlt sich daher, im Rahmen eines Modellprojektes zu prüfen, ob die befürchteten Folgen der Abschaffung wirklich eintreten würden. Das hat der Strafrechtslehrer und spätere Verfassungsrichter Winfried Hassemer schon 1990 angeregt:

<sup>1</sup> Für die Begründung im Einzelnen vgl. Johannes Feest: Weg mit der Ersatzfreiheitsstrafe. In: Rechtsstaatlicher Strafprozess und Bürgerrechte. Gedächtnisschrift für Edda Weßlau. Berlin 2016.

<sup>2</sup> Ein entsprechender Antrag des Landes Brandenburg fand in der Justizministerkonferenz im Juni 2016 keine Mehrheit.

<sup>3</sup> <https://tinyurl.com/EFs-Petition> Petition 63094: Geldstrafe - Abschaffung des § 43 Strafgesetzbuch

»Die Ersatzfreiheitsstrafe ist ein Institut, das nach einem kontrollierten Experiment des Gesetzgebers ruft. Es könnte sich bei einer Aufhebung dieser Straffart herausstellen, dass die Geldstrafenregelung dennoch funktionsfähig bleibt (etwa deshalb, weil die meisten Verurteilten die Geldstrafe nicht aus Furcht vor der Ersatzfreiheitsstrafe, sondern aus anderen Gründen bezahlen«.<sup>4</sup>

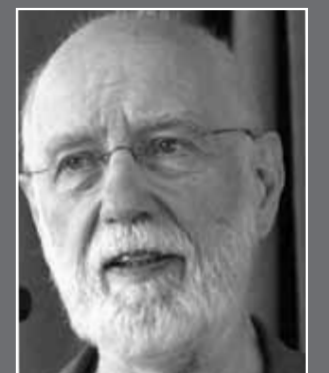
Ein solches Experiment könnte darin bestehen, dass die Geltung des § 43 StGB für fünf Jahre ausgesetzt und durch Begleitforschung untersucht wird, welche Folgen dieses Moratorium hat. Empirisch zu klärende Fragen wären insbesondere:

- Wie viele Geldstrafen erweisen sich als »uneinbringlich«?
- Welche Möglichkeiten der Beitreibung sind benutzt worden bevor die Uneinbringlichkeit festgestellt wurde?
- Wie viele Geldstrafen können (auch ohne die Drohung der Ersatzfreiheitsstrafe) durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit ersetzt werden?
- Wie sieht das Sozialprofil der Personen aus, die ihre Geldstrafe nach Durchlaufen dieses Prozesses »endgültig« nicht bezahlen?

<sup>4</sup> Winfried Hassemer: Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, 2. Auflage, München 1990, 229.

Prof. Dr. Johannes Feest

Professor für Strafverfolgung, Strafvollzug und Strafrecht an der Universität Bremen



## »Käfighaltung ist nichts für Menschen«

Interview mit einer Gefängnisarchitektin



ausdrückt. Sie können sich nicht neutral begegnen. Wenn der Gang aber breit genug ist, kommen sie sich nicht zu nahe. Damit ein Gefängnis gut funktioniert, braucht es so wenig Reibungsfläche wie möglich. Gerade wenn alles so beengt ist, sind Körpersprache, Dominanzverhalten und nonverbale Kommunikation ganz wichtig. Die Größe, Proportionen und Farben von Räumen beeinflussen das Gefängnisleben generell extrem.

### Welche Rolle spielen denn Farben?

Bunt angemalte Zellen sind eine Zwangsbehübschung. Das ist nie ästhetisch angenehm. Wenn ein Gefängnisdirektor mir stolz erzählt, dass die Frauenabteilung rosa und die Männerabteilung hellblau gestrichen werden soll, frage ich nur: Warum? Die ideale Zelle ist in einem gebrochenen Weiß gestrichen. In einem weißen Raum lässt man leichter sein altes Leben hinter sich. Allerdings sollte es kein strahlendes Weiß sein – sonst ist es leichter, ein Loch in der Wand auszuschaben, um Drogen darin zu verstecken, und das Ganze wieder mit Zahnpasta zuspachteln, denn die ist auch strahlend weiß. Alles schon gesehen.

### Gibt es im Gefängnis ein Recht auf Ästhetik?

Noch vor der Ästhetik kommt die Funktion. Ob Knastarchitektur funktioniert, merkt man daran, ob die Nutzer sie akzeptieren: Wenn ja, gibt es kaum Vandalismus. Viele Insassen wünschen sich keine durchdesignte Anstalt, sondern funktionale Möbel. Ein Tisch muss vier Beine haben. Am besten ist er aus Holz. Wenn ein Objekt nach Holz aussieht, sich dann aber wie Plastik anfühlt, kommt es zu einer Irritation. Das ist wie ein Erdbeerjoghurt ohne echte Erdbeeren. Wenn man solchen optisch-haptischen Enttäuschungen dauerhaft ausgesetzt ist, schwächt das Körper und Geist.

### Ein Tisch aus Buche-Nachbildung kostet den Häftling Kraft?

Ja, er fühlt sich ganz anders an als ein Echtholztisch. Der wäre natürlich teurer. Andererseits muss ich den nach ein paar Jahren bloß einmal abschleifen, und schon ist er wieder wie neu. Es ist überhaupt wichtig, in Gefängnissen Material zu verwenden, das elegant altert – hochwertige Möbel, die man selbst reparieren kann, statt Plastikgegenstände, die entweder neu oder kaputt sind. Gut wäre insgesamt mehr Holz, Ziegel, Stein, weniger Beton und Plastik.

**Sie baut Gebäude, in denen niemand sein will: Andrea Seelich ist Gefängnisarchitektin. Ein Gespräch über die Wohltat von Holztischen und den Fluch länglicher Räume**

### Warum bauen Sie Gefängnisse?

**Andrea Seelich:** Mich interessiert die Wirkung von Architektur. Die ist dort am stärksten, wo man das Gebäude nicht verlassen kann. Viele meiner früheren Kommilitonen aus dem Architekturstudium bauen jetzt Villen für Neureiche. Das finde ich fad. Im Knast habe ich die maximale Möglichkeit, auf Menschen einzuwirken. Und gleichzeitig die größte Verantwortung. Im Gefängnis geht es darum, das Konstruktive im Menschen zu fördern. Sodass sich alle Beteiligten – Insassen und Personal – nicht gegenseitig die Köpfe einschlagen. Das kann Architektur fördern oder verhindern.

### Wie denn?

Wenn zwei Menschen in einem engen Gang aufeinander zugehen, muss einer irgendwann dem anderen ausweichen. Damit kommen die beiden in eine Situation, die eine klare Hierarchie

### Aber?

Oft wird an der falschen Stelle gespart. Mit Blick auf die architektonische Wirkung wäre es zum Beispiel auch besser, nur quadratische Zellen zu bauen. Quadratische Räume beruhigen und laden zum Verweilen ein, längliche Räume dagegen geben eine Bewegungsrichtung vor. Das merken Sie, wenn Sie den Kölner Dom betreten, da ist die Blickführung zum Altar vorgegeben. Leider sind Gefängniszellen oft rechteckig, weil das billiger ist: Quadratische Räume beanspruchen mehr Außenfassade – und jeder Meter kostet.

### Wie viel Enge erträgt ein Mensch?

Lassen Sie sich mal für einen Tag zu Hause von Freunden im Klo einsperren – um zu verstehen, wie es ist, einen Raum nicht verlassen zu können. Ich habe das meinen Architekturstudenten als Hausaufgabe aufgetragen: Sie durften eine Matratze in ihr Badezimmer mitnehmen und einmal am Tag für eine Stunde raus. So eine Enge erzeugt Druck. Mir sind schon Fahrstühle zu eng. Als Selbstversuch habe ich mal ein Jahr lang auf neun

**»Lassen Sie sich mal für einen Tag zu Hause im Klo einsperren – um zu verstehen, wie es ist, einen Raum nicht verlassen zu können.«**

Quadratmetern gelebt, in einem Palais im Prager Stadtzentrum. Ich wollte wissen, ob ich all meine Dinge in diesem Raum unterbringen kann. Es war eigentlich nur auszuhalten, weil ich wusste, dass ich jederzeit rauskann. Dabei hatte der Raum ein großes Fenster mit tollem Ausblick.

### Gefängniszellen nicht.

Nein. Aber je beengter das Innen ist, desto wichtiger wird das Außen. In Gefangenschaft sind Reize von außen minimal, die innere Gereiztheit steigert sich, weil die Insassen immer nur dieselben Dinge sehen. Es gibt Gefängnisse, da sitzen die Insassen in winzigen Räumen ohne jedes Tageslicht. Künstliches Licht macht auf Dauer müde, denn es verändert sich nicht. Bei Tageslicht können die Augen des Häftlings auf den Lauf der Sonne reagieren, die Iris weitet und verengt sich. In einem Gefängnis gibt es mehrere Zeiten, die unterschiedlich schnell vergehen. Das Personal hat immer zu wenig Zeit. Für die Insassen vergeht die Zeit viel zu langsam – nur in den Besuchsräumen zu schnell.

### Wo sehen Sie Probleme in den Besuchsräumen?

Diese Mischzone von drinnen und draußen tut den meisten nicht gut. Die Akustik in den Besuchsräumen ist eine Katastrophe. Zu viele Geräusche, zu viele Besucher auf engstem Raum. Durch die Glaswände und Spiegelungen ergibt sich etwas, was ich optischen Smog nenne. Besuch bedeutet Stress. Besser wäre eine weite Wiese mit einer kleinen Sitzgruppe. So könnte eine Besuchssituation intim und zugleich sicher und übersichtlich sein. Oder Familienbesuchsräume, die aussehen wie eine Wohnküche und wo ein Familienvater, der vielleicht einen Autounfall verursacht hat, mit seiner intakten Familie kochen und spielen kann.

### Braucht ein Gefängnis auch Räume für Sex?

Sexualität spielt in jedem Gefängnis eine Rolle. Deshalb empfehle ich Anstaltsleitungen, dass sie Räume für Intimbefehle einrichten. In guten Gefängnissen ist das heute Standard. Da gibt es eine ausziehbare Couch und eine Schachtel mit Kondomen. Ich finde es besser, wenn diese Räume aussehen wie ein Wohnzimmer und nicht wie ein Stundenhotel. Was bei diesen Besuchen auch ein architektonisches Thema ist: Viele Leute denken nicht daran, wie sich die Frauen fühlen, wenn sie ihre Männer besuchen. Es sollte Wege geben, auf denen Frauen in das Gefängnisareal kommen können, ohne dass die anderen Insassen sie sehen. Es geht bei Gefängnisarchitektur oft darum, wer von wem gesehen werden kann.

### Wo steht das schönste Gefängnis Deutschlands?

Am besten gefällt mir die Justizvollzugsanstalt Oldenburg. Auf den ersten Blick sieht die nicht spektakulär aus. Bescheidene Architektur. Und darin liegt die Qualität. Ein Ambiente, in dem die Leute atmen können, in dem genug Platz für den Menschen ist. Eine Architektur, in der der Mensch auffällt, nicht eine, in der er stört. Der Anstaltsleiter ist der Sohn eines Architekten. Man sieht, dass dieses Gebäude von Menschen geplant wurde, die sich sowohl mit Strafvollzug als auch mit Architektur auskennen.

### Worauf sind Sie in Ihrer Arbeit stolz?

Ich habe in Österreich die gesetzlich vorgeschriebene Quadratmeterzahl pro Häftling bei Gefängnisneubauten verdoppelt. Jetzt hat jeder Häftling rund 12,5 Quadratmeter Platz inklusive Nasszelle. Ich hatte analysiert, welche gesetzlich vorgeschriebenen Tätigkeiten wie viel Platz in der Zelle beanspruchen. Wenn ich im Haftraum meine Wäsche waschen darf, muss ich auch eine Möglichkeit haben, sie irgendwo aufzuhängen. Wenn ich Zeitschriften haben darf, brauche ich Regalstellfläche.

### Sie sprechen von Wohnzimmeratmosphäre und verdoppeln die Zellengröße. Haft soll aber kein Komfort sein.

Man hat verstanden, dass die Eier von Hühnern, die nicht in ihren Käfigen festgewachsen sind, besser schmecken. Warum hat man bei den Menschen noch nicht begriffen, dass Käfighaltung nicht gut ist? Was spricht gegen eine bessere Atmosphäre auf den Abteilungen oder in den Küchen? Die Strafe des Freiheitsentzugs bleibt ja. Wozu den Stresspegel noch hochschrauben? Wenn man sich überlegt, dass der Strafvollzug für die wenig-

## »Warum hat man bei den Menschen noch nicht begriffen, dass Käfighaltung nicht gut ist?«

ten Insassen lebenslanglich ist, bekommt man eine andere Perspektive. 96 Prozent aller Gefangenen werden irgendwann wieder entlassen. Die Haft ist also eine Zeit, in der der Staat die maximale Möglichkeit hat, auf einen Menschen so einzuwirken, dass er nachher nicht mehr straffällig wird. Je mehr ich in den Strafvollzug investiere, desto mehr investiere ich in den Opferschutz.

### Wird man ein besserer Mensch, wenn man in schöneren Räumen wohnt?

Man benimmt sich humaner. Stellen Sie sich vor, es leben mehrere Insassen in einem Haftraum, und es gibt keine Privatsphäre. Einer der Insassen bekommt eine Therapie. Das heißt, er verlässt den Haftraum, obwohl er weiß: In dieser einen Stunde werden seine privaten Sachen von den Mitinsassen durchwühlt. Was glauben Sie, wie gut sich dieser Mensch auf seine Therapie konzentrieren kann?

### »Knast ist schlecht fürs Gehirn«, steht im Vorwort Ihres Buches Handbuch Strafvollzugsarchitektur. Inwiefern?

Ein Gefängnis verletzt die menschlichen Grundbedürfnisse nach Autonomie und Liebe. Die Haft ist ein bürgerlicher Tod. Alles wird vorgeschrieben: die Kleidung, das Essen, die Arbeit, die Rauchpausen, die Poster an der Zellenwand, die Sportmöglichkeiten. Wenn Sie jahrelang keine Tür allein öffnen, verlieren Sie, wie man eine Türklinke benutzt. Im Gefängnis hat man wenige Möglichkeiten, die rechte und die linke Hirnhälfte gleichermaßen zu stimulieren. Gute Anstalten haben deshalb wenigstens eine Joggingstrecke mit asymmetrischen Wegen. Das erfordert mehr Aufmerksamkeit.

### Kann man in Gefangenschaft Freiheit lernen?

Verantwortung kann man lernen. Es ist wichtig, dass Gefangene in der Erde graben, Tomaten pflanzen. Das klingt vielleicht sozialromantisch. Aber Gemüse gedeihen zu sehen stimuliert und kostet kaum etwas. Manchmal ist das effektiver, als in einem geschlossenen Raum zu sitzen und einer Gruppe von seiner miesen Kindheit zu erzählen.

### Wie begegnen Sie den Insassen?

Ich weiß, ich bin immer die, die am Abend wieder rauskann. Umso wichtiger ist es, dass ich den Insassen meinen Respekt zeige. Bevor ich eine Zelle betrete, putze ich mir die Schuhe ab. Das ist eine Geste, die wirkt Wunder. Ich stelle mich dann vor und frage, ob ich reingehen darf. Noch eine wichtige Sache: Ich setze mich nie auf das Bett der Insassen. Da halte ich Abstand. Ich verbringe im Durchschnitt einen Tag in der Woche im Gefängnis mit Besichtigungen. Danach muss ich erst mal spazieren gehen und laut Musik von den Toten Hosen hören.

### Jaber al-Bakr, der verdächtigt wurde, Terrorist des IS zu sein, hat sich im Oktober in Untersuchungshaft in der JVA Leipzig umgebracht. Wie kann man eine Zelle so gestalten, dass sie den Gefangenen vor sich selbst schützt?

Generell sollte eine Zelle in einem Untersuchungsgefängnis so gestaltet sein, dass sich der Gefangene beruhigt. Also kein künstliches Licht, sondern ein Ausblick in die Ferne, ein Stück Himmel. Um die Emotionalität der Situation runterzukochen, hilft es auch, einen Haftraum etwas zu kühlen, wenn das technisch möglich ist. Aber es gibt keine bauliche Lösung, die Suizid verhindert. Es gibt Gummizellen, in denen nur ein Loch als Hockklo in den Boden eingelassen ist, aber selbst an solchen Orten haben sich Menschen schon das Leben genommen – indem sie einen Kopfsprung ins Klo gemacht haben. Wenn sich jemand wirklich umbringen will, findet er immer eine Möglichkeit.

### Wann sind Sie mit Ihrer Arbeit zufrieden?

Ich will ein Gesamtkunstwerk schaffen, darum gestalte ich nicht nur Mauern und Zellen, sondern berate auch bei Details: Wie viele Monitore von Überwachungskameras kann ein einzelner Beamter im Blick behalten? Welche Durchleuchtungsgeräte sind die besten? Ich will den ganzen Betrieb verstehen und alle, die mit dem Gefängnis zu tun haben. Ein Gefängnis ist für mich ein lebender Organismus. Außerdem vergessen wir viel zu oft, dass das Gefängnis nicht nur der Lebensraum des Insassen ist, sondern auch der Arbeitsraum der Justizwache. Manche Häftlinge verbringen 15 Jahre ihres Lebens im Knast, manche Wächter vierzig Jahre ihres Berufslebens.

Dieser Artikel erschien zuerst am 10.04.2017 im SZ-Magazin.

Interview: Jessica Schober

Statements zum Schwerpunktthema:

## »Wie viel Gefängnis braucht die Gesellschaft heute?«

Expertenbefragung

### Frank Arloth

Die Zahl der Verurteilungen zu Vollzugsstrafen ist stark zurückgegangen. Von unseren Gerichten werden inzwischen nur noch um die 5 Prozent aller Strafen als unbedingte Freiheitsstrafe verhängt. Damit kommt deutlich zum Ausdruck, dass eine Inhaftierung immer Ultima Ratio sein sollte. Das gilt selbstverständlich ebenso für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen, die möglichst vermieden werden sollten, wie etwa durch das seit Jahrzehnten in Bayern erfolgreiche Programm »Schwitzen statt Sitzen«, bei dem Geldstrafen in Form gemeinnütziger Arbeit abgeleistet werden können. Aber klar ist auch: Der Staat muss gewährleisten, dass die Menschen in Sicherheit leben können und sicherstellen, dass die Täter im Rahmen ihrer Schuld zur Verantwortung gezogen werden. Diese Aufgaben wären ohne das Instrument der Freiheitsstrafe nicht zu bewältigen. Allein die Freiheitsstrafe wird dem Schuldgehalt von schweren Straftaten gerecht, allein sie ermöglicht eine stationäre Resozialisierung und schützt die Allgemeinheit sicher für die Dauer des Strafvollzugs. Wenn eine Freiheitsstrafe zwingend geboten ist, so ist jedoch – in Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Straffälligenhilfe – sicherzustellen, dass die Behandlung im Vollzug konsequent auf die Resozialisierung ausgerichtet wird: mit Arbeit, Aus- und Fortbildung, Sozialtherapie, Schuldner- und Drogenberatung und einem gelingenden Übergangsmanagement.

Ein solches Gefängnis, das insbesondere Resozialisierung und Schutz nicht als Gegensatz, sondern als zwei Seiten derselben Medaille versteht, brauchen wir heute und werden wir auch in Zukunft benötigen!

Prof. Dr. Frank Arloth, Ministerialdirektor, Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

### Elke Bahl

Angesichts wieder deutlich gestiegener Haftzahlen und »maas«loser Strafverschärfungen in den vergangenen Jahren scheinen Politik und Justiz – wider alle kriminologischen Erkenntnisse und kriminalpolitische Vernunft – ein

gewachsenes Bedürfnis nach häufigeren und längeren Haftstrafen zu hegen und zu pflegen. Neue Straftatbestände wurden eingeführt und das Strafmaß in einigen Deliktfeldern zum Teil deutlich erhöht. Ausgerechnet unter sozialdemokratischer Regie entwickelte sich eine Politik der erhöhten Gefahr, eingesperrt zu werden. Es zeigt die Bereitschaft von Politiker\*innen, sich populistischen Diskussionen zu stellen und diese sogar zu befeuern.

Dabei wird Untersuchungs- und Straftat – im Rahmen selektiver Strafverfolgung und racial profiling – offenbar vermehrt eingesetzt gegen Geflüchtete als Mittel der Kontroll- und Ordnungspolitik. Länder mit deutlich höheren Gefangenenraten sind aber keineswegs sicherer (eher im Gegenteil, siehe USA), noch führt deren Reduzierung zu mehr Kriminalität.

In Kürze erscheint ein Buch mit dem Titel »No Prison«, das die in den späten 1970er-Jahren begonnenen – aber nie gänzlich versiegten – abolitionistischen Diskussionen zur Abschaffung von Gefängnissen aufgreift und fortführt. Ein begrüßenswerter Aufruf zu notwendigen Veränderungen im Kontroll- und Strafsystem, der Wege der Entkriminalisierung bisheriger Straftatbestände und der Reduzierung von Strafformen und -höhen verfolgt. Die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe als »Strafe gegen Arme« ist ebenso überfällig wie z. B. die Entkriminalisierung von Schwarzfahren und Drogenbesitz.

Elke Bahl, Koordinatorin des kriminalpolitischen Arbeitskreises in Bremen

### Sabine Bruns

Immer wieder die Sinnhaftigkeit von Haft in bestimmten Fällen in Frage zu stellen und nach Alternativen zu suchen, ist mit Blick auf die erheblichen Auswirkungen dieser einschneidenden staatlichen Maßnahme zwingend erforderlich und geboten.

In NRW verbüßen aktuell rund 1.100 Inhaftierte eine Ersatzfreiheitsstrafe, weil sie ihre Geldstrafe nicht bezahlt haben. Alternative Maßnahmen zur Haftvermeidung oder mindestens zur Haftverkürzung für diese Inhaftierten sind allein daher sinnvoll, da die Anlasstat keine Inhaftierung rechtfertigt. Die Entkriminalisierung ausgewählter Delikte wäre ein großer Schritt in die

richtige Richtung. Das im Strafgesetzbuch (StGB) verankerte Erschleichen von Leistungen (zum Beispiel Beförderungser-schleichung) wird bereits diskutiert. Straftaten im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) und in diesem Kontext auch die sogenannte Beschaffungskriminalität gehören ebenfalls auf den Prüfstand. Auch für das Fahren ohne Fahrerlaubnis im Straßenverkehrsgesetz (StVG) sind Alternativen zur Haft diskutierbar, um nur einige Beispiele zu nennen.

Deutlich weniger Gefängnis bei geeigneten Alternativen macht unsere Gesellschaft nicht gefährlicher – im Gegenteil. Der teure Justizvollzug würde entlastet und könnte seine Aufgaben auf Wenige konzentrieren. Die eher unterstützenden Alternativen zur Haft sollten helfen, die Lebenssituation der Betroffenen zu verbessern und damit das Risiko von Rückfälligkeit zu vermindern.

*Sabine Bruns, Referentin für Straffälligenhilfe des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL*

## Sven-Uwe Burkhardt

**W**er glaubt, dass Gefängnisse eine bessere Gesellschaft bewirken, irrt. Gefängnisse sind ein Ort des Leids und insbesondere ein Ort der gesellschaftlichen Ungerechtigkeit. Die Gefängnispopulation ist überproportional geprägt von Personen aus marginalisierten Gruppen, und zwar nicht, weil diese mehr Straftaten begehen würden, sondern weil ihre Straftaten stärker im Fokus der Strafverfolgungsbehörden liegen und auch, weil die Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe für diese Personen höher ist. Wichtig ist ein differenzierender Blick auf die Gefangenen und deren Straftaten. In der Gesellschaft und den Medien stehen besonders schwere Straftaten im Mittelpunkt, und es wird häufig bezogen auf diese verallgemeinert. Ganz unproblematisch könnte man jedoch alle Schwarzfahrer, Ladendiebe, drogenbesitzenden Konsumierenden und Kleinbetrüger sofort entlassen, ohne dass die Gesellschaft merklich unsicherer würde. Es wäre sogar günstiger: Verurteilungen wegen Ladendiebstahls von Sachen im Wert von z. B. 100 Euro führen noch immer häufig zu Verurteilungen von mehreren Monaten Freiheitsstrafe. Allein der Strafvollzug von sechs Monaten kostet zwischen 18.000 und 27.000 Euro, die Kosten für das Gericht usw. noch nicht mitgerechnet. Auch die betroffenen Menschen werden in dieser Haft nicht zu besseren Menschen.

Ein Anfang wäre gemacht, wenn solche Personen nicht mehr im Gefängnis säßen. Dann kann man noch immer sehen, ob sich die Gesellschaft zum Nachteil oder zu ihrem Vorteil verändern würde.

*Dr. Sven-Uwe Burkhardt, Vertretungsprofessor an der Fachhochschule Dortmund, Rechtsanwalt*

## Marc Coester

**A**uch wenn es von vornherein unrealistisch erscheint, mit staatlichen Strafen allen Strafzwecken (Vergeltung, Sicherheit, Abschreckung sowie Erziehung/Besserung/Resozialisierung) gerecht zu werden, müssen diese bei Überlegungen zur Sinnhaftigkeit (auch) des Strafvollzuges berücksichtigt werden. Eine Antwort auf die Frage »Wie viel Gefängnis braucht die Gesellschaft heute?« lässt sich außerdem nicht entlang der teilweise formulierten Pole im Diskussionsspektrum zum Strafvollzug von seiner kompletten Abschaffung (»Abolitionismus«) bis hin zum Repressionsgedanken eines »more of the same« beantworten, sondern kann nur eine Konsenserklärung darstellen, die da lautet: Um den Strafzwecken und damit allen gesellschaftlichen Ansprüchen an die Haftstrafe gerecht zu werden, brauchen wir den Strafvollzug, allerdings erst, nachdem alle anderen Reaktionsmöglichkeiten auf straffälliges Verhalten bis zuletzt ausgeschöpft sind (Strafvollzug als echte Ultima Ratio), Haftvermeidung damit ernsthaft und konsequent gedacht wird (gerade Kurzeitstrafen verlieren deutlich ihren Sinn in Gefangenschaft) bzw. Bestrebungen einer unnötigen Ausweitung (z. B. im Zusammenhang mit Ersatzfreiheitsstrafen) zurückgedrängt, Prävention, alternative Konfliktlösungen und insbesondere die Perspektive der Opfer von Straftaten berücksichtigt werden, die Qualität der Angebote im Strafvollzug kontinuierlich erhöht wird und den besonderen Bedürfnissen von Straffälligen Rechnung trägt, Vollzugslockerungen ermöglicht, die Übergänge, insbesondere die Schnittstellen zwischen Strafvollzug, ambulanten Sozialen Diensten der Justiz, der freien Straffälligenhilfe und weiteren Nachbetreuungseinrichtungen ausgebaut und intensiviert werden sowie Bewährungshilfe gestärkt wird und die ständige Weiterentwicklung, Modernisierung und Evaluation des Strafvollzuges – insbesondere auch im Austausch mit und am Beispiel der Erfahrungen in anderen Ländern – sichergestellt sind.

*Prof. Dr. Marc Coester, Professor für Kriminologie an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin*

## Johannes Feest

**E**s gibt keine wissenschaftliche begründbare Antwort auf diese Frage. Bernd Maelicke hält mindestens 50 Prozent der Haftplätze für verzichtbar. Frieder Dünkel hat zu zeigen versucht, dass man mit 25 Prozent auskommen könnte. Aber selbst die meisten echten Abolitionisten scheuen davor zurück, eine restlose Abschaffung aller Gefängnisse zu fordern. Nils Christie hat bekannt, er sei »vielleicht gar kein Abolitionist, sondern nur ein Minimalist«. Bleibt die Frage, was denn das von den Abolitionisten angestrebte Minimum ist.

Hermann Bianchi nennt »acht oder neun Prozent«, ohne aber zu sagen, wie er zu dieser Zahl kommt. Solche Zahlenspiele-rien sind nicht sehr überzeugend. Ich halte es mit Thomas Mathiesen, der die Frage nach dem Wieviel für unbeantwortbar, weil falsch gestellt, hält. Für ihn ist der Abolitionismus eine Haltung, die NEIN sagt zu unmenschlichen Institutionen (wie Sklaverei, Folter, Todesstrafe und eben auch Gefängnis). Mit wie wenig Gefängnis die Gesellschaft letztlich auszukommen bereit ist, kann sich nur in der Praxis zeigen. Dazu müsste man ausprobieren, was sich alles »gefährlos« weglassen ließe. Schritt für Schritt: jedenfalls die Ersatzfreiheitsstrafe! Zweifellos die Abschiebungshaft! Sicherlich die Freiheitsstrafe bei Bagatelldelikten! Aber auch die lebenslange Freiheitsstrafe! Wohl auch der Strafvollzug bei Jugendlichen? Oder der bei Senioren? Vielleicht sogar der Strafvollzug bei Frauen? Letztlich könnte sich herausstellen, dass sogar der ganze geschlossene Strafvollzug verzichtbar ist (und die forensische Psychiatrie gleich dazu)? Es käme auf den (Modell-)Versuch an.

*Prof. Dr. Johannes Feest*

## Martina Franke

**D**ie Kriminalität geht seit Jahren zurück. Trotz dessen steigt die Anzahl an Gefangenen in der BRD. Die Senkung von Kriminalität hat also nichts mit Knast zu tun, mittlerweile ist einschlägig bekannt, dass Knast nicht vor Straftaten abschreckt.

Es sitzen mehr Menschen im Gefängnis, weil vor allem Geld-, Wirtschafts- und Eigentumsdelikte bestraft werden sollen – deswegen wird nach diesen Delikten auch am stärksten gefahndet. Das ist in einer kapitalistischen Herrschaft auch nicht verwunderlich: Der Staat hat die Aufgabe, Eigentum zu schützen, vor allem von denen, welche eh schon sehr viel haben. Es ist also meistens die unterste Klasse, welche für ihre Armutssituation bestraft wird. Knast kann dann gar keine Option sein, Menschen wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Was fehlt, ist das nötige Geld, um zu leben und zu überleben.

Aber auch für die wenigen schwerwiegenden Straftaten ist etwas ganz anderes nötig als Knast. So wurden Taten nicht begangen, weil Menschen von Grund auf »böse« sind. Es ist einschlägig bekannt, dass bestimmte Taten eine besondere Sozialisation und besondere Gegebenheiten voraussetzen. Und genau hier gilt es anzusetzen, denn Resozialisierung hat vor allem mit Sozialisierung zu tun.

Taten können auf jeden Fall geächtet werden, trotz dessen sollte eine Gesellschaft die Täter achten. Durch Knast, einer totalen, menschenunwürdigen Institution, in welcher Menschen lediglich weggesperrt und isoliert werden, können die Täter allerdings nicht geachtet werden.

Wenn es aber das Anliegen einer Gesellschaft ist, Menschen zu verachten, dann braucht Gesellschaft das Gefängnis auf jeden Fall.

*Martina Franke, GG/BO (Gefangenen-Gewerkschaft / bundesweite Organisation), Soligruppe Berlin*

## Thomas Galli

**D**as Gefängnis gilt als steinernes Bollwerk von Sicherheit und Gerechtigkeit. Es ist tief in unserem gesamtgesellschaftlichen (Un-)Bewusstsein verankert und bündigt unsere mächtigsten Gefühle von Wut und Angst. Genau diese Triebkräfte werden daher bei vielen durch die Idee, Gefängnisse abzubauen, freigesetzt. Die meisten Fachleute dagegen sind sich zumindest insoweit einig, dass wir deutlich weniger Gefängnis als derzeit brauchen. Auch wenn kein Gefängnis manchmal schon die bessere Alternative zum Gefängnis wäre, muss man realistischere sagen, dass die Gesellschaft als Ganze so lange das Gefängnis braucht, soweit sie nicht von sinnvolleren Alternativen (wie etwa der gemeinnützigen Arbeit als Hauptstrafe, ambulanten therapeutischen Maßnahmen, elektronisch überwachtem Hausarrest als Alternative zur Haft) überzeugt ist. Vor allem muss Energie freigesetzt werden, diese Alternativen auch aufzubauen. Das müssen die Menschen wollen und die Alternativen, über die Besänftigung von Angst und Wut hinaus, mehr brauchen als das Gefängnis. Was brauchen Politiker? Wählerstimmen. Was brauchen Medienschaffende? Auflage, Quote und Klicks. Was ein Mensch, der für die Justiz arbeitet? Einen Arbeitsplatz. Was ein Strafverteidiger? Mandanten, die bezahlen. Ein Wissenschaftler? Die Wahrheit. Ein Opfer? Genugtuung. Ein Täter? Eine faire Behandlung. Ein Weg zu den Alternativen kann nur über eine schonungslose Analyse aller Bedürfnisse gehen, auch derjenigen, die das Gefängnis über seine unmittelbare Funktion als Strafanstalt hinaus befriedigt. Nur soweit diese, teils unabdingbaren, Bedürfnisse anderweitig besser befriedigt werden, wird die gesamtgesellschaftliche Erkenntnis möglich, dass das Gefängnis zum großen Teil eine schädliche Form der Bedürfnisbefriedigung ist.

*Dr. Thomas Galli, Rechtsanwalt und Buchautor*

## Christine Graebisch

**Z**unächst einmal scheint mir die Frage falsch gestellt, denn es sollte nicht um die Quantifizierung eines noch erträglichen Maßes an Gefangenenmachen gehen. Was die Gesellschaft stattdessen braucht, ist eine Perspektive, die das Gefängnisartige als solches stetig hinterfragt.

Aus dieser Perspektive möchte ich gerne zurückfragen, wofür die Gesellschaft denn meint, ein wie auch immer zugeschnittenes Maß des Einsperrens zu benötigen? Das Bedürfnis nach etwas wie Vergeltung dürfte sich noch vergleichsweise einfach durch eine symbolische Ausdrucksform ersetzen lassen, die zu weniger Leiden führt. Schwieriger ist es mit der gegenwärtig so höchst populären präventiven Einsperrung als gefährlich kategorisierter. Mit ihr ist ein nicht antiquiertes, sondern gut nachvollziehbares Versprechen auch der Wissenschaft verbunden, vor noch gar nicht begangenen Taten zu schützen. Allerdings muss gerade hier Kritik aus menschenrechtlicher Sicht ansetzen. Denn schließlich lassen sich die dafür notwendigen Prognosen keineswegs sicher treffen, sodass zwangsläufig zu viele eingesperrt werden, ohne dass man wissen kann, bei wem die Befürchtung zu Recht besteht und bei wem nicht.

Die Gesellschaft braucht ein Gegenverständnis zu dem, das bereits in der gestellten Frage angelegt ist. Statt die Gesellschaft minus Straftäter als eine Gesamtheit potentieller Opfer zu begreifen, braucht es Überlegungen für starke Rechte gegen Gefährlichkeitsprognosen, zumal diese doch keineswegs »nur« die Eingesperrten betreffen, sondern vom Sicherungsverwahrten bis zur Handynutzerin zunehmend uns alle.

*Prof. Dr. Christine Graebisch, Professorin an der Fachhochschule Dortmund*

## Gabriele Kawamura-Reindl

Der Freiheitsentzug als äußerstes Mittel der gesellschaftlichen Sanktionierung besteht unter anderem im teilweisen Ausschluss eines Menschen von den meisten anderen Bereichen einer Gesellschaft. Mit wenigen, aber zentralen Grundrechtseinschränkungen (der körperlichen Unversehrtheit, der Freiheit der Person und dem Briefgeheimnis) sind praktisch extreme Beschränkungen der persönlichen Lebensgestaltung verbunden, nicht nur für die Inhaftierten selbst, sondern auch für ihre Angehörigen. Faktisch bedeutet die Wegsperrung eine Einschränkung bzw. den Entzug der Bewegungsfreiheit eines Menschen, die zugleich die Einschränkung der persönlichen materiellen Verhältnisse, der alltäglichen Lebensgewohnheiten und der sozialen, kulturellen und politischen Aktivitäten nach sich zieht. Der grundsätzliche Widerspruch, durch Freiheitsentzug jemand auf die Freiheit vorzubereiten, lässt sich nur einigermaßen auflösen, wenn man den Freiheitsentzug so weit wie möglich eindämmt, indem man 1. Möglichkeiten der Entkriminalisierung in Betracht zieht (z. B. Beförderungerschleichung), 2. anderen, ambulanten Formen des Umgangs mit Straftaten den Vorrang gibt (z. B. deutliche Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen) bzw. auf andere Formen der Sanktionierung setzt (z. B. Fahrverbote, gemeinnützige Arbeit etc.) und 3. den Straf-

vollzug konsequent auf Resozialisierung ausrichtet. Das bedeutet, den Vollzug und die Hilfen nach dem Vollzug räumlich und personell angemessen auszustatten, um Lernfelder innerhalb des Vollzugs zu schaffen und den Übergang in die Freiheit unterstützend zu begleiten sowie den derzeit restriktiven Umgang mit Vollzugslockerungen zu reduzieren und den Vollzug wieder stärker zu öffnen, um die Außenkontakte Inhaftierter zu erleichtern.

*Prof. Gabriele Kawamura-Reindl, Professorin an der Fakultät Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Nürnberg*

## Jörg Kinzig

Zu der sehr komplexen Thematik habe ich vier kurze Überlegungen:

1. Die Überschrift: »Braucht eine Gesellschaft überhaupt Gefängnisse?« So wurde nicht gefragt. Stattdessen suggeriert die Verwendung des »Wie viel«, dass es ohne Gefängnisse jedenfalls derzeit nicht geht. Auch wenn diese Befürchtung (?) und Prognose zutreffend sein dürfte, sollte man die Utopie einer gefängnislosen Gesellschaft nicht vorschnell aus den Augen verlieren.

2. Die veröffentlichte Meinung: »Viel Einsperren hilft viel!« Dieses Motto scheint mir bei zahlreichen Artikeln (nicht nur) der Boulevardpresse zu Beginn dieses Jahres Pate gestanden zu haben. Echte oder auch nur vermeintliche Gefängnisausbrüche werden ausnahmslos skandalisiert. Rückfälle von Sexualstraftätern müssen kategorisch ausgeschlossen werden. Straftaten von Flüchtlingen darf es unter keinen Umständen geben.

3. Die Gefangenenraten: Staunen macht seit Jahrzehnten der Umstand, wie sehr sich Gefangenenraten unterscheiden können: national, in Europa, aber auch weltweit. Dabei nährt ein vergleichender Blick den Verdacht, dass es so viel Gefängnis wohl gar nicht sein muss.

4. Die Alternativen: Sie können auf zwei Ebenen liegen. Zum einen geht es um Alternativen zum Freiheitsentzug, etwa im Wege der Entkriminalisierung von Bagatelldelikten oder der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. Zum anderen sollte auch immer wieder über die Art und Weise des Einsperrens nachgedacht werden: Ist es tatsächlich der Weisheit letzter Schluss, problematische Menschen auf engem Raum zu inhaftieren oder ist unsere Gesellschaft eines Tages zu innovativeren Lösungen fähig?

*Prof. Dr. Jörg Kinzig, Direktor des Instituts für Kriminologie an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen*

## Fachausschuss

### »Straffällig gewordene Frauen«

Frauenstrafvollzug, der sich an den Sicherheitsstandards des Männervollzugs orientiert, steht im Widerspruch zum Resozialisierungsauftrag. Der Schutz der Allgemeinheit ist bei Frauen von nachrangiger Bedeutung, da die Qualität ihrer Straftaten überwiegend im Bagatellbereich liegt. Vor allem bei straffälligen Frauen ist die Notwendigkeit von Inhaftierungen in Frage zu stellen. Der Fokus muss auf Haftvermeidungsstrategien (Bangkok-Rules) liegen. Außergerichtlichen Konfliktregelungen und alternativen Sanktionen kommt hier große Bedeutung zu.

Der offene Vollzug muss Standard sein und darf nur in Ausnahmefällen vom geschlossenen Vollzug ersetzt werden.

Die Bedürfnisse der Angehörigen, im Frauenvollzug zumeist die der Kinder, sind zu berücksichtigen. Für eine gelingende Zukunft spielen familiäre und soziale Kontakte eine wichtige Rolle. Die Stigmatisierung infolge der Inhaftierung betrifft auch die Kinder. Suchtmittelabhängige Menschen sowie psychisch Kranke gehören nicht in den Strafvollzug. Hier bedarf es adäquater Einrichtungen mit entsprechendem Behandlungspotenzial.

Ist Haft unvermeidbar, ist ein effizientes Übergangsmanagement erforderlich. Für ein zukünftig straffreies Leben ist es notwendig, Eigenständigkeit und Selbstbestimmung zu fördern. Dafür bietet das Gefängnis kaum Freiräume. Eine durchgehende Betreuung, die Entwicklung von Handlungsalternativen und Perspektiven, die im Rahmen von Lockerungen ausprobiert und umgesetzt werden können, ist ein Baustein. Ein weiterer sind (betreute) Wohnplätze und die fortlaufende Unterstützung zur Stabilisierung im lebenspraktischen wie im persönlichen Bereich.

Inhaftierte Menschen dürfen nicht doppelt bestraft werden. Alle Möglichkeiten zur Vermeidung von Armut und erneuter Straffälligkeit sind auszuschöpfen. Die Rentenversicherung für arbeitende Gefangene ist nur ein Beispiel. Vom strukturell erhöhten Armutsrisiko bei Frauen sind straffällig Gewordene besonders betroffen.

*Fachausschuss »Straffällig gewordene Frauen« der BAG-S*

## Christina Müller

Freiheitsstrafen dienen in Deutschland als Lösung des Problems der Kriminalität. Dem Ziel, »die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen« (§ 2 StVollzG), wird der Justizvollzug in seiner momentanen Ausgestaltung nicht gerecht. Die hohen Rückfallraten nach Entlassungen sind ein deutliches Indiz da-

für. Insbesondere die Gefangenenstruktur, mit einem wachsenden Anteil von Ersatzfreiheitsstraffer\*innen, zeigt deutlich, wie sehr alternativen ambulanten Sanktionen der Vorzug gegeben werden muss, da Freiheitsentzug gerade bei diesen Inhaftierten nicht zielführend ist. Das Recht auf Resozialisierung ist ein Menschenrecht und muss von Beginn der Ermittlungen an verfolgt werden.

Durch Strafverschärfungen und restriktive Gesetzesänderungen wird nicht den Opfern, sondern dem gesellschaftlichen Wunsch nach mehr Sicherheit Rechnung getragen. Das alleinige »Wegsperrn« schafft keine nachhaltige Sicherheit, sondern führt spätestens nach der Entlassung zu einer Stigmatisierung der Menschen. Eine erfolgreiche (Re-)Integration in die Gesellschaft kann so nicht gelingen. Das Strafrecht sollte daher nicht nur in Hinblick auf gerechte Sanktionen, sondern auch auf die Ziele der Wiedergutmachung und der Konfliktschlichtung ausgestaltet werden.

Der Umgang mit straffällig gewordenen Menschen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Aus diesem Grund bedarf es nicht nur Veränderungen im Sanktionensystem sowie einer progressiven Kriminalpolitik, wie Haftvermeidungsmöglichkeiten, sondern auch umfangreicher sozialpolitischer Veränderungen zur frühzeitigen Prävention von Kriminalität.

*Christina Müller, Referentin für Straffälligenhilfe AWO Landesverband Berlin e.V., Stellvertretendes Mitglied im Vorstand der BAG-S*

## Michael »Sunshine«

Was haben ein Heroinsüchtiger, ein Steuersünder, ein Schmuggler, ein Mörder, ein Typ mit ein paar unbezahlten Rechnungen und einer, der den falschen Leuten vertraut hat, gemeinsam? Sie alle waren »Zellennachbarn« in einer Justizvollzugsanstalt. Egal, ob jemand ein »Einmal-im-Leben-Verbrechen« aus Leidenschaft begangen hat oder seit Jahren kriminellen Aktivitäten nachgeht – beide können sich am Ende am selben Platz treffen. Beide werden dann dieselben Regeln zu befolgen haben – beide werden ein gleich strukturiertes Leben leben. Diebstahl, Drogendealen und andere Verbrechen, bei denen es um den eigenen Vorteil geht, sind für die einen am eigenen materiellen Vorteil ausgerichtet, während andere, die dieselben Gesetze brechen, vielleicht von Hunger oder Todesangst dazu getrieben werden. Am Ende können beide in derselben Zelle sitzen oder zusammen in der Werkstatt arbeiten. Eine Fülle von Vergangenheit steht einer immergleichen Gegenwart gegenüber. Lässt sich für die Zukunft eine Alternative denken? Gefängnisstrafen dienen als Warnung, sich an die Regeln zu halten und dienen der Gesellschaft, indem sie Straftäter aufnehmen und somit von ihr fernhalten. Mögliche Alternativen

zum bloßen Vollzug sollten sich auf Rehabilitation durch Sozialprogramme innerhalb der Sozialstrukturen konzentrieren und dabei auf persönliche Beziehungen setzen. Das könnte in der Folge zu einer Reduzierung von Gefängnissen führen und Ressourcen für Kliniken, Therapiecenter, Trainingsprogramme und betreutes Wohnen freimachen. Für die Täter, bei denen eine Inhaftierung unausweichlich erscheint, ist allerdings ein einzelnes System keine adäquate Antwort. Man würde ein Auto mit einem platten Reifen ja auch werkstatttechnisch nicht so behandeln wie eines mit einem Kolbenfresser.<sup>1</sup> Nicht selten werden Ressourcen falsch verteilt. Den einen schenkt man (zu viel) Beachtung, während andere vielleicht mehr davon nötig hätten. Michael »Sunshine«, Redakteur der Gefangenenzeitung der JVA Kleve »Jaily News«

## Cornelius Wichmann

Mein Blick auf die Wirkungen des Gefängnisses ist meine Antwort klar: So wenig wie möglich! Nach Möglichkeit gar kein Gefängnis für Minderjährige, Suchtkranke, Geldstrafschuldner(innen), Schwangere und Alleinerziehende.

Aber ich befürchte, dass die Entwicklung in eine andere Richtung geht. Die sozialen Verwerfungen im Kontext der Globalisierung, die weltweiten politischen Krisen haben dazu beigetragen, dass aktuelle gesellschaftspolitische Diskurse vornehmlich von Angst und Verunsicherung geprägt sind. In solch vermeintlich schwierigen Zeiten ruft die Gesellschaft nach dem starken Staat. Das Gefängnis ist ein wichtiges Symbol, das vorgeblich mehr Sicherheit schafft. Das neue Bayerische Polizeiaufgabengesetz zeigt, wohin die Reise gehen könnte: Es soll einen zeitlich unbegrenzten präventiven Gewahrsam für sogenannte »Gefährder« einführen.

Umso wichtiger wäre es, dass zumindest die exkludierende Wirkung des Gefängnisses minimiert wird. Außenkontakte der Gefangenen müssten viel stärker gefördert werden. Und Inhaftierte sollten möglichst optimal auf die Zeit nach der Entlassung vorbereitet werden. Mehr Entscheidungsfreiheit bei der Gestaltung ihres Alltags wäre zur Vorbereitung eines straffreien Lebens in Freiheit hilfreich. Die Caritas hat knapp 1.000 Inhaftierte in neun europäischen Ländern befragt, wo sie im Gefängnis Selbstbestimmung und Selbstverantwortung einüben können. Die meisten Gefangenen sahen dazu kaum Möglichkeiten..

## Perspektiven zur Zukunft des Gefängnisystems

### von der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland<sup>1</sup>

#### Reduktion der Haftpopulation

Will man alternativen Entwicklungen Raum geben, ist eine sozialpolitische Entwicklung einzuleiten, die die Haftpopulation senkt. Zwei Prozesse, die sich gegenseitig bedingen, würden diese Entwicklung unterstützen. Der erste wäre eine Reform der Strafgesetzgebung, der zweite eine Entkriminalisierung von Straftatbeständen.

- Bei einer Reform der Strafgesetzgebung ist als erstes die Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) zu streichen, also die Abschaffung des § 43 StGB.<sup>2</sup> Fast 10 Prozent aller Inhaftierten verbüßen eine Ersatzfreiheitsstrafe. Dies ist seit der Einführung 1969 eine Verdreifachung. Die Ersatzfreiheitsstrafe trifft sozial schwache Bevölkerungsschichten. Sie ist sozial ungerecht und illegitim, da die Freiheitsstrafe gegenüber der Geldstrafe eine schärfere Sanktion ist.
- Die Einführung eines Ausgleichsstrafrechtes und einer angeordneten Täter-Opfer Mediation im Vorfeld des Strafprozesses ist wünschenswert. Gelingt das Mediationsverfahren, muss der Strafprozess nicht eröffnet werden.
- Die derzeitige Täterorientierung im Strafrecht nimmt Geschädigte sowie die Angehörigen von Tätern und Opfern nicht wahr. Der Schuldspruch erzeugt auch immer mitbestrafte Dritte, allen voran Familienangehörige. Hier sind Verfahren aus der »Restorative Justice« aufzubauen und im Strafrecht zu verankern. Die Einbeziehung der Familien der Täter und der Opfer ist eine Entwicklung, die gerade beginnt und die als »Family Learning« im europäischen Kontext langsam entwickelt wird.<sup>3</sup>
- Der Einsatz elektronischer Monitoring Systeme kann eine Inhaftierung vermeiden. Die Praxis im europäischen Ausland zeigt, wie dieses System weiter ausgebaut werden kann.

<sup>1</sup> Der Reader Gefängnisseelsorge RGS ist vom Vorstand der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland im September 2017 herausgegeben worden. Wir haben hier nur den fünften Teil »5. Perspektiven zur Zukunft des Gefängnisystems« abgedruckt. Unter [www.tinyurl.com/Reader-Ev-Seelsorge](http://www.tinyurl.com/Reader-Ev-Seelsorge) finden Sie den Beitrag in voller Länge.

<sup>2</sup> Siehe Petition 63094 »Geldstrafe - Abschaffung des § 43 Strafgesetzbuch (Ersatzfreiheitsstrafe anstelle uneinbringlicher Geldstrafe)« vom 09.01.2016. <https://tinyurl.com/Petition-EFS>

<sup>3</sup> Siehe Reader Gefängnisseelsorge 21/2014 »Arbeit mit Angehörigen Inhaftierter«, passim, insbesondere auch das Literaturverzeichnis auf S. 78.

<sup>1</sup> Bezieht sich auf ein Theaterstück, das in der letzten Ausgabe der »Jaily News« erschienen ist.

- Das Ausländerrecht soll keinen Einfluss auf das Strafrecht haben.

Eine Entkriminalisierung von Straftatbeständen braucht einen gesellschaftlichen Konsens über die Daseinsfürsorge des Staates für seine Bürger, der anders aufgebaut ist als bisher.

Gesellschaftliche Teilhabe ist zu fördern und eben nicht die Ökonomisierung aller Lebensbereiche, die zur Ausbeutung von Daseinszuständen führt. Als Beispiele können genannt werden:

- Streichung der Beförderungerschleichung – Schwarzfahren – durch einen öffentlichen Nahverkehr, der kostenlos angeboten wird. Dass dies möglich ist, zeigt die Stadt Tallinn in Estland. Hier ist der öffentliche Nahverkehr kostenlos für alle.
- Überführung von Eigentumsdelikten, wie Ladendiebstahl, in das Zivilrecht.
- Eine intelligente Aufhebung der Drogenprohibition. Mindestens ein Drittel aller Strafgefangenen ist drogenabhängig. Fällt die Beschaffungskriminalität weg, leeren sich nicht nur unsere Haftanstalten. Auch das United Nations Office On Drugs and Crime (UNODC) sucht nach Alternativen<sup>4</sup>, um die überbordende Kriminalität der illegalen Ökonomie, die die Drogen erzeugen, einzugrenzen.

#### Internationale Entwicklungen

Der alternative Umgang mit Kriminalität war in den vergangenen 25 Jahren eine Reaktion auf die Frage »What works?«, die Erkenntnis, dass der traditionelle, vor allem geschlossene Strafvollzug mit hohen Rückfallzahlen weder den Bedürfnissen der Opfer noch der Idee einer sicheren Gemeinschaft Rechnung tragen kann. Unter dem Titel »Restorative Justice« entwickelten sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts unterschiedliche Projekte und Ideen in Skandinavien, Kanada, Großbritannien, Neuseeland und Südafrika.

»Restorative Justice« verfolgt andere Ziele und nutzt andere Methoden als criminal justice. Criminal justice geht es um die Vergeltung eines Unrechts mit einem Strafübel.<sup>5</sup> Restorative Justice ist eine Reaktion auf Delikte, die das Opfer, den Täter und die Gemeinschaft/Gesellschaft in die Suche nach Lösungen involviert, die auf die Wiederherstellung von positiven sozialen Beziehungen, insbesondere auf Wiedergutmachung, Versöhnung und Vertrauensbildung hin, orientiert sind. »Restorative Justice geht es um den bestmöglichen Umgang mit unerwünschten Folgen (materiellen und immateriellen Schäden) eines unerwünschten Vorfalles.«<sup>6</sup>

<sup>4</sup> Siehe: UNODC (2016) World Drug Report 2016 <http://www.unodc.org/wdr2016/> ebenso wie den Alternativen Drogenbericht: <https://tinyurl.com/ADS2016>, siehe auch: <http://schildower-kreis.de>

<sup>5</sup> Institut für Kriminologische Sozialforschung: Krimpedia. <https://tinyurl.com/RJ-Uni-Hmb>

<sup>6</sup> Ebd.

In Deutschland wird Restorative Justice weitgehend mit Täter-Opfer-Ausgleichs-Projekten identifiziert. Skandinavien und Großbritannien experimentieren inzwischen sehr viel gemeinwesenorientierter. Beispielsweise setzen die Community Chaplaincy in England oder das S.O.R.I. Project Wales deutlich auf die Bildung von Gemeinschaft und Einbindung zumindest von Repräsentanten der »local community«. Klosterprojekte wie im Gefängnis Kumla (Schweden) oder Schwäbisch Gmünd (Deutschland) leiten Inhaftierte an, sich im »stillen Raum« der Begegnung mit sich selbst, mit ihren Nächsten (auch etwaigen Opfern) und mit Gott zu stellen. Allen Ideen ist gemeinsam, dass sie von möglichst niedrigen Inhaftierungsraten bzw. kleinen Institutionen ausgehen. Diese Institutionen sollen nicht »als Bestrafungsinstitutionen« gestaltet werden, in denen sich »das Limit der gesellschaftlichen Toleranz« ausdrückt, sondern »normales Leben imitiert« wird.<sup>7</sup> Die Gefängnisinsel Bastoy im Fjord vor Oslo bezeichnet sich selbst als »Trainingsplatz für Verantwortung«. »Die Gefangenen sollen lernen, dass alles, was sie der Natur, den Tieren und den Menschen tun, auf sie zurückwirkt.«<sup>8</sup>

»Restorative Justice« ist ein Prozess, »Dinge so gut wie möglich in Ordnung zu bringen« (»to make things right«). Das schließt ein:

- kooperative Strukturen – Im »Restorative Justice«-Prozess werden primäre und sekundäre Opfer und deren Familien, Täter und deren Familien, Vertreter des Gemeinwesens und der Politik, Kirchenvertreter und Vertreter von Schulen und andere mit einbezogen;
- die Folgen einer Straftat zu begrenzen, d. h. zuerst für die Sicherheit von Opfer und Gemeinwesen zu sorgen, damit keine weiteren »Verletzungen« entstehen.

Die Rechtspraxis im »Restorative Justice« beinhaltet verschiedene Mediationspraktiken und religiös-spirituelle Rituale als sinndeutenden Rahmen – oft den »Kreis« (»circle«) als beziehungsfördernden Rahmen der Treffen. »Restorative Justice« versteht das Verfahren:

- als Lernsituation für den Täter, neue Wege und Handlungsmuster zu lernen und sich neu als Mitglied eines Gemeinwesens zu verstehen;
- als Heilungssituation für das Opfer, indem Beratung, Therapie und andere Hilfen gewährt werden;
- als Orientierungssituation für das Gemeinwesen. »Restorative Justice« ermuntert kommunale Institutionen – einschließlich kirchlicher Institutionen – zu einer Rolle, moralische und

<sup>7</sup> Kathedralen der Kultur (4/6): Das Halden Gefängnis (Norwegen) - ein Film von Michael Madsen <https://tinyurl.com/Halden-Gef>

<sup>8</sup> Christine Meffert »Darf Strafe so schön sein?« vom 19.03.2009 aus der ZEIT Nr. 13/2009.

ethische Standards zu etablieren, um neue nachfolgende, verantwortliche Strukturen zu schaffen, weil diese der Schlüssel zu einem (re)integrativen, vertrauensvollen Gemeinwesen sind.

Auch die Niederlande setzen auf Haftvermeidungsprojekte, bei denen sich u. a. Kirchengemeinden unter dem Logo »Kerken met Stip« (Kirchen mit Tupfen)<sup>9</sup> einbinden lassen, indem sie öffentlich bekennen, offen für Entlassene aus Justizvollzugsanstalten zu sein.

Solche Angebote wie in den Niederlanden fehlen vor Ort im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in den Landeskirchen; selten gibt es dort von außen erkennbare spezifische Angebote für Haftentlassene. In Bezug auf die Integration von Strafgefangenen gibt es hoffnungsvolle Ansätze: So wurde in Baden-Württemberg 2016 eine »Kooperationsvereinbarung«<sup>10</sup> verabschiedet, die neue Möglichkeiten anbietet. Hier könnten sich auch Landeskirchen, Gemeinden und Dekanate einklinken, um Strukturen zu nutzen und ggf. zu schaffen und so Überforderungen zu vermeiden. Geeignete Kirchengemeinden könnten, z. B. in Verbindung mit Sport- und Kulturvereinen, stellvertretend den Part der »community« (Gemeinschaft) übernehmen, der im Gedanken der Restorative Justice die dritte Säule neben dem Blick auf den Täter und das Opfer darstellt und so kirchliche Verantwortung für den Rand mit übernehmen.

»Restorative Justice«-Projekte werden inzwischen auch in die Bemühungen der Commission for Crime Prevention and Criminal Justice (CCPCJ) bei den UN einbezogen.<sup>11</sup>

#### Multireligiosität und der Wandel des Seelsorgebegriffs

Zur Zukunft des Gefängnisystems gehört auch die Veränderung des Seelsorgebegriffes. Die wohl stärkste Veränderung der Gefängnisseelsorge geht von ihrer Konfessionalisierung aus. Das bedeutet, die Anzahl der Gefangenen einer Konfession wird erfasst. Diese Konfessionalisierung wird nicht von den Religionsgemeinschaften und Kirchen vorangetrieben, sondern von der Politik. Die reagiert auf eine medial präsente Islamisierung des Terrors und eine Politisierung der Religion. Der Islamische Staat und der Salafismus, die Anschläge in Paris 2015 und die Tatsache, dass in einigen Haftanstalten für den Dschihad geworben wird, hat zu der Forderung geführt, islamische Seelsorger zu verpflichten, insbesondere für Haftanstalten mit hoher Anzahl von Muslimen, wie sie in Hessen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Berlin vorkommen und vor allem in einigen Jugendhaftanstalten wie der JVA Wiesbaden und der

JVA Rockenberg in Hessen. Hier liegt der Anteil der Muslime bei jeweils 40 Prozent der Haftpopulation.<sup>12</sup>

Die muslimische Seelsorge soll aber nicht nur die religiöse Betreuung muslimischer Gefangener gewährleisten, sondern auch zu einer Deradikalisierung und Extremismusprävention beitragen. Diese präventive Arbeit geschieht u. a. im Violence Prevention Network (VPN). Die Länder reagieren unterschiedlich. Hessen hat mit dem Netzwerk zur Deradikalisierung im Strafvollzug (NeDiS) die Prävention und die religiöse Betreuung muslimischer Gefangener zusammengeführt.<sup>13</sup> Bei dem Auf- und Ausbau einer islamischen Seelsorge respektive religiösen Betreuung muslimischer Gefangener entstehen bisher ungelöste Rechtsfragen.<sup>14</sup> Die Deutsche Islam Konferenz beschäftigte sich im Herbst 2016 mit dem Thema »Muslimische Seelsorge in staatlichen Einrichtungen«. Hier wurde auch die Gefängnisseelsorge thematisiert. Terrorismusprävention in Zusammenhang mit Seelsorge wurde von den Anwesenden ausgeschlossen. Praktisch-theologisch wandelt sich der Begriff der konfessionellen Seelsorge hin zu einem Seelsorgebegriff, der nicht mehr ausschließlich konfessionsgebunden geprägt ist. Durch die Prozesse der Globalisierung und die Veränderung der Haftpopulation bekommt Seelsorge ein multikulturelles und multireligiöses Verständnis von ethisch-religiös motivierter Zuwendung zum Einzelnen und zum System Gefängnis. Nimmt man die europäische Perspektive hinzu, so hat sich der Begriff Seelsorge in den Niederlanden zum »Dienst Geestelijke Verzorging«, dem Dienst »geistlicher Versorgung« gewandelt, an der multireligiöse Teams beteiligt sind (siehe Ministerie van Justitie 2009, passim). Auch in England wird die Seelsorge in den Anstalten multireligiös organisiert. 2015 wurde in Bern die International Association for Spiritual Care gegründet. Die IASC versucht über einen multidisziplinären, interreligiösen und interkulturellen Zugang, Seelsorge außerhalb konfessionell oder weltanschaulich gebundener Grenzen zu erfassen.<sup>15</sup>

12 Ausschussvorlage UVJ 19/1 vom 1.12.2014, Bericht der hessischen Ministerin der Justiz auf den Berichtsantrag Drucksache 19/1020, siehe auch Berichtsantrag der Fraktion der FDP im hessischen Landtag 19/2312 vom 7. Juli 2015

13 z.B. Kaddor, L.: Zum Töten bereit: warum deutsche Jugendliche in den Dschihad ziehen (2015); Mansour, A.: Generation Allah. Warum wir im Kampf gegen religiösen Extremismus umdenken müssen (2015); Biene, J.; Junk, J. (Hrsg.) Salafismus und Dschihadismus in Deutschland. Herausforderungen für Politik und Gesellschaft (2016). Zur islamischen Seelsorge siehe z.B. Meyer, H.: Muslimische Gefängnisseelsorge in: Forum Strafvollzug 1/2014 und Stüfen, F. in: Forum Strafvollzug 1/2014. Zu VPN siehe: <http://www.violence-prevention-network.de/>

14 Eine der wichtigsten ist die Anerkennung der muslimischen Verbände als Religionsgemeinschaften und damit die Erlangung des Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Dies ermöglicht ihnen nach Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3 GG Religionsunterricht zu erteilen, das Selbstbestimmungsrecht gemäß Art. 137 Abs. 3 WRV auszuüben, nach Art. 137 Abs. 5 WRV den Körperschaftsstatus zu erwerben und eben auch nach Art. 141 WRV die Anstaltsseelsorge auszuüben. Zur Definition des Begriffes »Religionsgemeinschaft« vgl.: BVerfG Urteil v. 15.01.2002 - 1 BvR 1783/99 und BVerfG Urteil v. 23.02.2005 - 6 C 2.04 und Rohde 2014 S. 67 ff.

15 Siehe [www.ia-sc.org](http://www.ia-sc.org), ebenso [www.sipcc.org](http://www.sipcc.org)

9 Kerken met Stip: <http://www.kerkenmetstip.nl/ doelstelling/>

10 »Kooperationsvereinbarung über die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg« (2016): <https://tinyurl.com/Koop-V-BW>

11 Commission on Crime Prevention and Criminal Justice, E/CN.15/2016/L.4/Rev.1 Restorative justice in criminal matters: <https://undocs.org/E/CN.15/2016/L.4/Rev.1>

#### Alternative Ansätze

Wenn wir von alternativen Ansätzen innerhalb des Strafvollzuges sprechen, dann gehen wir davon aus, dass es immer einen Anteil von Menschen geben wird, die für ihre Straftaten mit dem Entzug der Freiheit bestraft werden müssen. Wir denken dabei an Gewaltdelikte, sexuellen Missbrauch, schwere Einbruchdelikte, Betrug und Mord. Also Delikte, die das Leben anderer bzw. sozialer Systeme im Übergriff gefährden, verletzen, bedrohen, verstümmeln, zerstören oder auslöschen.

Bei derartigen Straftaten muss es das Mittel eines zeitweiligen Ausschlusses aus der Gesellschaft geben. Zum einen, um die Gesellschaft vor weiteren Straftaten zu schützen. Zum anderen, um schweres Unrecht spürbar und für die Opfer sichtbar zu sühnen. Zum dritten, um dem Täter/der Täterin die Möglichkeit zu geben, das folgenschwere Verhalten zu unterbrechen, im besten Falle zu reflektieren, therapeutisch und spirituell zu bearbeiten und neue Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Diese Orientierung des Strafvollzuges ist mit dem Begriff der Resozialisierung verbunden.

Ein Strafvollzug, der schädigendes Verhalten unterbrechen will und Täter/innen die Möglichkeit eröffnet, neue Handlungsalternativen zu erlernen, darf Menschen nicht nur wegsperren. Empathie für die Opfer und die Übernahme von Verantwortung für das eigene Leben und Handeln benötigen einen dafür geeigneten Rahmen. Permanente Auflehnung gegen als sinnlos empfundene Haftbedingungen wirkt kontraproduktiv zu den eigentlich sinnvollen Maßnahmen, die es in der bisherigen Praxis des Strafvollzuges bereits gibt:

Therapeutische Begleitung und Aufarbeitung des eigenen Lebensweges, ggf. berufliche Ausbildung und Weiterbildung, Projekte zur Aktivierung von bisher nicht zugänglichen oder genutzten Ressourcen wie Gartenprojekte, Musik, Kunst, Theater und Sport. Vor allem bei kreativen Angeboten sollen Inhaftierte Verantwortung für etwas von ihnen Geschaffenes übernehmen lernen.

Fachdienste und Gefängnisseelsorge haben in den vergangenen zehn Jahren Ansätze aus dem europäischen und internationalen Kontext der Entwicklung von Alternativen im Strafvollzug aufgegriffen. Die Grundüberzeugungen und -linien der Praxis von »Restorative Justice« fanden in deutschen Gefängnissen Anwendung in eigens dafür entwickelten »Empathiekursen«. Zugrunde liegt die Überzeugung, dass Einfühlen in die Opfer und das Bewusstsein für die eigene Biografie sowie der Horizont einer möglichen Wiedergutmachung eine andere Form von Recht und Gerechtigkeit begründen als eine »gewöhnliche« Gefängnisstrafe, die abzusitzen ist.

Dass die abzusitzende Zeit nicht als tote, sinnlos empfundene Zeit erlebt werden soll, ist auch der Grundgedanke bei den existierenden Ansätzen zu »Kloster im Gefängnis«, »Übung der Stille«, »Einkehrtagen«, »Meditation« »Naikan« und Achtsam-

keitstrainings.<sup>16</sup> Innerhalb des Strafvollzuges entsteht durch die Übung der Stille in ihren verschiedenen Formen ein »Dritter Raum« zwischen der als total erlebten Institution und dem Individuum. In diesem Raum der Stille wird nicht nur das Zulassen verdrängter Gefühle möglich, sondern auch eine Form der Bearbeitung, die dem Zugriff durch Vollzugskonferenzen entzogen ist. Spirituell entsteht eine Verbindung mit der eigenen Biografie, sehr oft auch mit den Opfern, den Angehörigen – und mit Gott.<sup>17</sup>

Zu einem alternativen Strafvollzug gehören auch Möglichkeiten und Methoden der Wiedergutmachung des entstandenen Schadens. Zunächst ist hier an materielle Wiedergutmachung wie Entschädigung der Opfer oder des entstandenen Schadens zu denken. Dann gehört hierzu auch der Täter-Opfer-Ausgleich, der von beiden Seiten nur in der Freiwilligkeit eingegangen werden kann und jederzeit auch die Möglichkeit der Beendigung beinhaltet. Auch die bereits erwähnten Ansätze der »Restorative Justice«, z. B. im Einüben von Empathie und mit Biografiearbeit im Rahmen einer Gruppe, gehören dazu. Vor allem aber können die Ansätze zur Wiedergutmachung dazu führen, dass die Täter/innen Verantwortung für ihr Handeln übernehmen. Dies kann sowohl bei den Opfern als auch bei den Täter/innen zu einem Heilungsprozess führen.

Um Verantwortung zu lernen, sollten die inhaftierten Menschen die Möglichkeit erhalten, ihr Leben so weit als möglich eigenständig zu gestalten. Dazu gehört, dass sie sich innerhalb eines abgeschlossenen Bereiches frei bewegen können (wenn vor jeder Türe warten muss, bis ihm aufgeschlossen wird, kann nicht lernen, eigene Wege zu gehen). Dazu gehört auch, dass sie frei entscheiden können, was sie essen und ihr Essen selbst zubereiten können. Möglich wäre ein Laden, in dem sich inhaftierte Menschen das Lebensnotwendige selbst einkaufen können. Gleichzeitig könnte dabei auch ein vernünftiger Umgang mit Geld erlernt werden.

Ein so gestalteter Strafvollzug sollte ein Wohngruppenvollzug sein, mit Etagenküche und Aufenthaltsraum und mit ausreichend Platz (auch im Freien). Architektonisch wurde dies teilweise in der Folge des Strafvollzugsgesetzes von 1976 umgesetzt. In den letzten beiden Jahrzehnten fand wieder eine Rückorientierung zum kontrollierbaren Gefängnisbau statt. Diese Entwicklung muss neu überdacht und korrigiert werden. Ein veränderter Begriff von Strafvollzug im Sinne der Haftvermeidung für eine Mehrheit und der Haft für nur noch einen kleineren Teil der Straftäter/innen stellt für die Gesellschaft eine neue Herausforderung dar. Ein solcher »alternativer Strafvollzug« fordert die Gesellschaft auf, nicht mehr primär auf begangene Straftaten zu reagieren, sondern vor allem schon im

16 Vgl. dazu den Reader Gefängnisseelsorge Nr. 20 zum Symposium der Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge: »Übung der Stille als Freiheitsprozess – Wege zu Autonomie und selbst verantwortetem Leben« von 2012.

17 Siehe die Interviews mit Teilnehmenden im Reader Gefängnisseelsorge Nr. 20, S. 52 ff.

Vorfeld diese zu vermeiden. Präventiven Maßnahmen wird so höchste Bedeutung zugemessen.

Darunter fallen Investitionen in Personal und Sachmittelausstattung, in Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, in Beratungsstellen wie juristische Hilfe, Täter-Opfer-Mediation im Sinne der »Restorative Justice«, die die Gemeinschaft mit einbezieht, Schuldnerberatung, psychologische Hilfe, Suchtberatung, Mieter- und Wohnungshilfe.

Darunter fallen verstärkte Investitionen in Bildungsangebote für Menschen aller sozialen Schichten, z. B. Alphabetisierungskurse, Zugang zu Freizeit, Sport und zu kulturellen Angeboten. Ziel ist es, dass Menschen von Jugend auf lernen, Verantwortung in ihrem Leben zu übernehmen und diese auch in Krisen gestalten zu können.

Auch die Begleitung und Unterstützung von Opfern gehört in den Bereich der präventiven Maßnahmen. Viele Straftäter/innen stammen aus schwierigen familiären Verhältnissen und waren als Kind Opfer von Vernachlässigung, Missbrauch und Gewalt. Mit dem Gefühl der Ohnmacht und Hilflosigkeit wurden sie alleingelassen. Viele erzählen in Haft das erste Mal ihre Opfergeschichte. An diesem Beispiel lässt sich zeigen, wie wichtig die Unterstützung von Opfern für die Gesellschaft ist. Gut ausgebildete Pädagog/innen, die ausreichend Zeit für das einzelne Kind haben, Beratungsangebote, psychologische wie rechtliche Betreuung sind daher unabdingbare Präventivmaßnahmen. Die Gelder, die zukünftig eingespart werden können, wenn der geschlossene Vollzug deutlich reduziert wird, müssen hier investiert werden.

#### Asyle

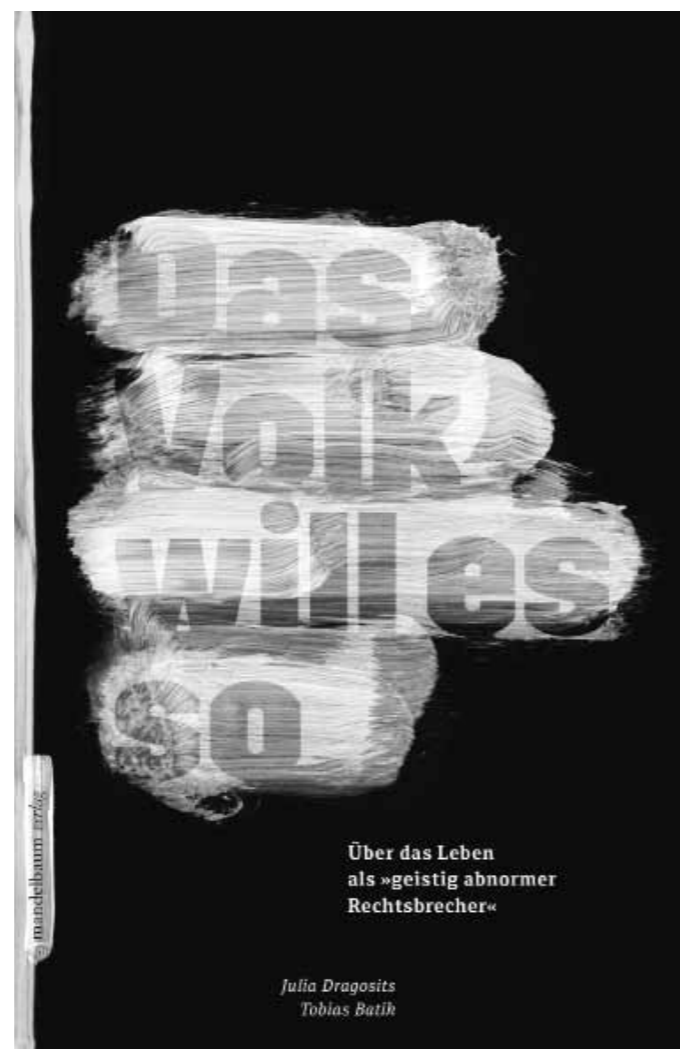
Es gibt Menschen, die nicht entlassen werden wollen, weil für sie das Gefängnis zur Heimat geworden ist und sie in Freiheit keine Perspektive sehen und keinen sozialen Raum haben. Auch für die Menschen, die sich selbst nicht vergeben können und sich die Freiheit daher nicht zugestehen wollen oder können, sollte es einen Ort geben, in dem sie dauerhaft in Würde leben können. Dieser Ort muss die Lebensbedingungen in Freiheit widerspiegeln, sodass Freiheit und Verantwortung im Kleinen erlernt werden können und der große Schritt in die Freiheit doch irgendwann möglich ist. Eine geschlossene Anlage ähnlich einem Kloster mit klarer Tagesstruktur, freier Bewegungs- und Einkaufsmöglichkeit, geregelter Arbeit, privatem Bereich sowie freier Kommunikation (Telefon, Handy, Internet) ist solch ein Ort, an dem die dort lebenden Menschen Ansprechpartner (Therapeuten, Pfarrer, Sozialdienst) haben und ihr eigenes Leben gestalten können.

*Geschäftsstelle der Evangelischen Konferenz für  
Gefängnisseelsorge in Deutschland  
www.gefaengnisseelsorge.de*

Das Volk will es so – über das Leben als  
»geistig abnormer Rechtsverbrecher«

## Sicherungsverwahrung auf Österreichisch

Rezension von Thomas Meyer-Falk  
(aus der Sicherungsverwahrung)



**K**nast ist ein gesellschaftliches Randthema. Allerdings ist es für zehntausende Inhaftierte und deren hunderttausende Angehörige, Freunde sowie Bekannte deren bestimmender Lebensinhalt, mitunter für Jahre, für Jahrzehnte, nicht selten bis zum Tod. Innerhalb dieses Randthemas ist die

Sicherungsverwahrung ein eigener Nischenbereich. So sitzen in Deutschland rund 500 Männer in der Sicherungsverwahrung; dem Freiheitsentzug nach der Strafe. Wer als »gefährlich« für die Allgemeinheit eingestuft wird, kann – potentiell – bis zum Tod hinter Gefängnisgittern gehalten werden. Vergleichbare Regelungen gibt es ebenfalls in anderen europäischen Staaten, so auch in Österreich. Dort ist es der berühmte § 21 Absatz 2 des österreichischen Strafgesetzbuchs, der es erlaubt, Menschen, die straffällig geworden sind und sich durch eine »geistige oder seelische Abartigkeit« auszeichnen, jedoch voll schuldfähig sind, in eine »Anstalt für abnorme Rechtsbrecher«, sprich: Gefängnisse, einzuweisen. Für mindestens Jahre, wenn nicht Jahrzehnte – und nicht nur in Einzelfällen bis zum Tod. Der Sprachgebrauch spricht für sich. »Abnorm« und »geistige und seelische Abartigkeit« sind Begriffe, deren Ursprung wir bis in die NS-Zeit zurückverfolgen können. Der österreichische Verlag Mandelbaum ([www.mandelbaum.at](http://www.mandelbaum.at)) legte im Frühjahr eine in Buchform publizierte Projektarbeit unter dem Titel »Das Volk will es so – über das Leben als »geistig abnormer Rechtsverbrecher« der Fotografin Julia Dragosits und des Grafikers Tobias Batik vor. Auf 120 Seiten lassen die beiden Herausgeber neben (Ex-)Gefangenen auch Fachleute zu Wort kommen, darunter aus den Bereichen Rechtswissenschaft, Journalismus sowie der Psychiatrie. Aktuell werden in Österreich rund 400 Menschen nach dem zitierten Paragraphen verwahrt; umgerechnet auf Deutschland müssten hier also 5.000 Menschen in Sicherungsverwahrung sitzen, da wir über eine zehnmal so große Bevölkerung verfügen. Das als Vergleich, um ein Gefühl für Relationen der Situation in Österreich zu bekommen. In unserem Nachbarland werden selbst Jugendliche dauerhaft in »Anstalten für abnorme Rechtsbrecher«, wie schon gesagt: Gefängnissen, weggesperrt. Beispielsweise eine 16-Jährige, die im Alter von acht Monaten aus Afrika adoptiert wurde und in ihrer Kindheit bzw. Jugend dann durch Sachbeschädigung und Bedrohung »auffällig« wurde. Die zu Wort kommenden (Ex-)Gefangenen beschreiben durchgängig die völlige Perspektiv- und Hoffnungslosigkeit, welche ihren Haftalltag durchzieht. »Man wird herumkommandiert, angeschnauzt, vielleicht noch beschimpft«, so Markus Drechsler (S. 36). Ein anderer Betroffener berichtet, wie sich in den für die Fortdauer der Unterbringung so essentiellen psychiatrischen Gutachten regelmäßig gravierende Falschinformationen finden (S. 61), was dann von den sogenannten »Experten« verharmlost werde. Dr. Frottier, ein Psychiater, kritisiert dann auch, es würden Gutachten von fachlich dafür nicht ausgebildeten Kollegen erstattet, hier müsse dringend durch Fortbildungen der fachliche Standard angehoben werden (S. 27 ff.). Aus juristischer Sicht kommentiert Rechtsanwalt Dr. Graupner, das Unterbringungssystem sei in all seinen Facetten mangelhaft: die Gutachten, die Haftbedingungen, die gerichtlichen (Schein-)Anhörungen.

**D**ie Projektarbeit von Dragosits/Batik erhebt den Anspruch, die innerösterreichische Diskussion um Sinn und Unsinn, zumindest jedoch die Mängel im Bereich des Maßnahmenvollzugs, wie auch die dort innenpolitisch schwelende Diskussion, ausgelöst auch von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR), zu bereichern. Diesem Anspruch wird das Buch vollumfänglich gerecht, auch wenn dem Leser zu wünschen gewesen wäre, eingehendere Informationen zur »Zuverlässigkeit« der psychiatrischen Gutachten zu erhalten. In Folge eines Urteils des EGMR wurden nämlich in Deutschland 2010/2011 Dutzende von renommierten Psychiatern als »hochgefährlich« beurteilte Verwahrte aus rein formalen Gründen frei gelassen. Nur in den wenigsten Fällen realisierte sich die attestierte »Gefährlichkeit«, die Mehrheit der Freigelassenen verhielt sich in strafrechtlicher Hinsicht völlig unauffällig. Wer nun ein ungewöhnlich textlastiges Buch erwartet, wird von den einfühlsamen Fotografien Julia Dragosits berührt, die die oben erwähnte Hoffnungslosigkeit, die Tristesse des Haftalltags durch ihre Fotografien der Gefängnisse, Zellen, Flure und Betroffenen verbildlicht. Auch die grafische Gestaltung des Buches durch Tobias Batik unterstreicht die Düsternis, wie auch die Gebrochenheit der Menschen sowie des Themas. Dem Buch ist eine Verbreitung im gesamten deutschsprachigen Raum zu wünschen, da die Denkmuster der Forensiker, aber auch der Bevölkerung sich nicht substantiell voneinander unterscheiden, ob nun in Österreich, Deutschland oder der Schweiz. Stets ist die Rede davon, man möge die Insassen »wegsperrn – am besten für immer«, nur formulieren dies die Psychiater, Richter und Staatsanwälte in der Regel nicht so direkt, sondern verpacken diese Botschaft in akademischen Schriftsätzen. Die Projektarbeit der beiden Herausgeber bietet einen aktuellen, ungeschminkten Einblick in eine dunkle Ecke des Strafrechtssystems, zumal sich die gesetzlichen Normen auch eignen, jegliches systemabweichende, politisch missliebige Verhalten, sofern es mit dem Strafgesetzbuch kollidiert, mit Freiheitsentziehung bis zum Tod zu beantworten.

*Julia Dragosits/Tobias Batik (Hrsg.)*

*Das Volk will es so – über das Leben als »geistig abnormer Rechtsverbrecher«*

*Mandelbaum Verlag (Österreich), 2017*

*120 Seiten ISBN: 978-385-476-528-8, 14,00 €*

Kontakt Thomas Meyer-Falk: [t.meyer-falk@gmx.de](mailto:t.meyer-falk@gmx.de)



## Rezension

**Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug**

von Christoph Willms

Vor gut 20 Jahren war »eine fachlich angemessene Ausgleichsarbeit als »Regelangebot« im Rahmen des Strafvollzugs<sup>1</sup> in Deutschland nicht vorstellbar. In der Zwischenzeit ist der Diskurs fortgeschritten und der Autor der vorliegenden Forschungsarbeit, Michael Kilchling<sup>2</sup>, zeigt sich hinsichtlich des weiteren Entwicklungsverlaufs optimistisch: Im Anschluss an eine mehrjährige Anlauf- und Konsolidierungsphase sowie bei einer landesweiten, dauerhaften Implementierung könne der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) gar für zwei bis drei Prozent der gesamten Gefängnispopulation möglich werden.<sup>3</sup> Seine Zuversicht resultiert aus den Ergebnissen seiner Begleitforschung des von 2013 bis 2014 in vier Justizvollzugsanstalten Baden-Württembergs durchgeführten Modellprojekts »Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug«, das in Deutschland neue Maßstäbe gesetzt habe<sup>4</sup>. Das im Rahmen dieser Studie erlangte Wissen und die daraus abgeleiteten Empfehlungen können bei der weiteren Etablierung des TOA in Fällen »schwerer Kriminalität« und zum Zeitpunkt nach der Verurteilung helfen.<sup>5</sup>

**Zum Inhalt:** In den ersten drei Kapiteln des Buches werden das Konzept und die rechtlichen Rahmenbedingungen des Projekts vorgestellt, bisherige Erfahrungen des »vollzugsbegleitenden TOA« im In- und Ausland skizziert sowie das Forschungsdesign dargestellt. Im Fokus steht die anschließende Analyse und Auswertung »der im Projekt bearbeiteten Fälle, des Ablaufs dieser Verfahren und der Perzeption von Verfahrensverlauf und -ergebnissen durch die Beteiligten«<sup>6</sup>. Zum Herzstück der Arbeit gehören somit 32 quantitative Befragungen von beteiligten Inhaftierten und sechs qualitative Befragungen von (teils direkt und teils indirekt) Betroffenen<sup>7</sup>. Die – besonders in Bezug auf die Betroffenen – relativ überschaubare Forschungsgrundlage resultiert nicht zuletzt aus den »nur« 16 Fällen, in denen es zu einem Dialog zwischen den Tatbeteiligten gekommen ist, ob-

wohl insgesamt 91 Inhaftierte am Projekt teilgenommen haben. Häufig scheiterte es bereits an den nicht vorhandenen Kontaktdaten der Betroffenen. Eine Abklärung, ob für sie ein TOA infrage kommen könnte, ist somit von vornherein nicht möglich gewesen. Trotz der Problematik der »kleinen Zahlen« identifiziert die Untersuchung praktische Implementierungshürden, verdeutlicht einmal mehr den vielfältigen Nutzen des Angebots für alle Beteiligten und sensibilisiert für notwendige Rahmenbedingungen der Dialoge:

Tatbetroffene und tatverantwortliche Personen können aus den unterschiedlichsten Gründen das Bedürfnis haben, (Jahre) nach Tat und Gerichtsurteil miteinander in den Dialog treten zu wollen.<sup>8</sup> So unterschiedlich wie die individuellen Gründe für eine Begegnung sind, so unterschiedlich sind – besonders bei »schweren« Taten – auch die Zeitpunkte, an denen der Wunsch nach Begegnung entstehen kann. An dieser Stelle kommt dem TOA im Justizvollzug eine besondere Relevanz zu.

Es gehört zum Einmaleins einer jeden guten Mediation (in Strafsachen), dass die Mediator/innen stets die Bedürfnisse und Erwartungen der Tatbeteiligten im Vorfeld erkunden, sie adäquat durch Information und Reflexionsanstöße auf die mögliche Begegnung vorbereiten sowie das Setting für den Dialog so gestalten, dass sich die Beteiligten wohlfühlen können. Wie die einzelnen Falldarstellungen in den Interviews zeigen, erfordert dies besonders im Kontext des Strafvollzugs viel Fingerspitzengefühl und eine adäquate Vorbereitung.

Wer sich aus beruflichen Gründen für den TOA im deutschen Strafvollzug näher interessiert und sich von dem wissenschaftlichen Duktus der Veröffentlichung nicht abschrecken lässt, kommt an diesem Buch nicht vorbei.

Michael Kilchling (2017):

*Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug – Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts Täter-Opfer-Ausgleich im baden-württembergischen Justizvollzug*

Duncker & Humblot (ISBN: 978-3-428-15036-6)  
217 S., 35 Euro

<sup>8</sup> Manche »Opfer« möchten z. B. Antworten auf offene Fragen, sie wollen ihren »Peiniger« mit den Folgen der Tat konfrontieren, einen Schlussstrich ziehen oder hoffen auf Entschuldigung (vgl. ebd., S. 116). Die befragten Inhaftierten äußerten dagegen häufig z. B. den Wunsch, sich entschuldigen zu dürfen, die Tatfolgen aufzuarbeiten oder das Geschehene – sofern möglich – wiedergutzumachen (vgl. ebd., S. 113).

<sup>1</sup> Wandrey, M./Delattre, G. (1996): »Perspektiven und Grenzen von Konfliktregelung und Schadenswiedergutmachung im Strafvollzug«, S. 49. In: Lösch, M. (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug? Perspektiven und Grenzen von Tataufarbeitung und Schadenswiedergutmachung für Opfer und Täter/innen. Berlin. S. 33-49.

<sup>2</sup> Dr. Michael Kilchling: Wissenschaftlicher Referent des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht.

<sup>3</sup> Bisher sind solche Zahlen nur im europäischen Nachbarland Belgien Realität (vgl. Kilchling 2017, S. 15).

<sup>4</sup> »Dies betrifft neben der Größenordnung die institutionalisierte Form sowie den deliktisch und personell unbegrenzten Zugang« (ebd., S. 9).

<sup>5</sup> Vgl. ebd., VI.

<sup>6</sup> Ebd., S. 17.

<sup>7</sup> Die Ergebnisse aus den Befragungen der Betroffenen sind nicht repräsentativ (vgl. ebd., S. 89).

## Rezension

**Sicherungsverwahrung 2.0? Bestandsaufnahme – Reformbedarf – Forschungsperspektiven**

von Anaïs Denigot



sich in vier Kategorien einordnen, auf die ich später eingehen werde:

- Psychologische und psychiatrische Aspekte der Sicherungsverwahrung
- Bestandsaufnahme und rechtliche Entwicklungen der Sicherungsverwahrung
- Suche nach Alternativen und Reformbedarf
- Internationaler Ausblick

Die Sicherungsverwahrung ist eine rechtliche Konstruktion, die einem viel zum Nachdenken gibt: die Verhängung einer »unbefristeten« Freiheitsstrafe bleibt nach wie vor verfassungsrechtlich und menschenrechtlich umstritten, weil über die Ent- oder Freilassung auf Basis einer »Kriminalprognose« – also einer Voraussage für die Zukunft – entschieden wird. Diese psychologischen und psychiatrischen Aspekte der Sicherungsverwahrung für Verwahrte werden in den Beiträgen von Norbert Nedopil »Sicherungsverwahrung und 'psychische Störung' aus psychiatrischer Sicht«, Katrin Höffler »Die Kriminalprognose und das Risiko« und Hauke Brettel »Ist gestört, wer ständig stört? Zum Verhältnis von psychischer Störung und Straffälligkeit« beleuchtet. Hier stehen Fragen der Behandlung und ggf. der Entlassung von Sicherungsverwahrten sowie Fragen der Kriminalprognostik und ihre Schwierigkeiten im Fokus.

Die Praxis der Sicherungsverwahrung wird vorerst anhand empirischer Ergebnisse im Beitrag von Axel Dessecker »Empirische Erkenntnisse zur Entwicklung der Sicherungsverwahrung: Bestandsaufnahme und neue Daten« skizziert. Darüber hinaus thematisiert Adam Ahmed als Strafverteidiger in seinem Beitrag »Sicherungsverwahrung und Strafverteidigung« die Herausforderungen der Vertretung von Sicherungsverwahrten. Hans Jürgen Amannsberger berichtet in »Auswirkungen der neuen Rechtslage betreffend die Sicherungsverwahrung auf den allgemeinen Strafvollzug, vor allem für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung« über Entwicklungen der Sicherungsverwahrung, besonders bezüglich der Therapieorientierung aus der Sicht der Anstaltsleitung (JVA Straubing und JVA Passau). Bernd-Dieter Meier befasst sich mit dem Thema der »Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen und Heranwachsenden«, die sich als besonders problematisch er-

Der Sammelband »Sicherungsverwahrung 2.0? Bestandsaufnahme – Reformbedarf – Forschungsperspektiven«, herausgegeben von Johannes Kaspar und 2017 erschienen, dokumentiert die Referate, die im Rahmen der gleichnamigen Tagung zum Thema Sicherungsverwahrung an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg am 21. und 22. Juli 2016 gehalten worden sind. Die Autoren kommen aus verschiedenen Fachrichtungen, hauptsächlich aus der Kriminalwissenschaft und aus der Praxis (Rechts- sowie Staatsanwälte, aber auch Vertreter der Justiz und Anstaltsleiter). Die vielfältigen Beiträge beleuchten die Spannungsfelder, die der Sicherungsverwahrung innewohnen. Diese versuchen, nuanciert und jenseits von vorgefertigten Meinungen, die Diskussion über die Sicherungsverwahrung voranzutreiben. Die Beiträge lassen

<sup>1</sup> Der Duden definiert »Prognose« als »Voraussage einer künftigen Entwicklung, künftiger Zustände, des voraussichtlichen Verlaufs«.

weist. Rita Haverkamp liefert einen Beitrag zu »Übergangs- und Risikomanagement bei entlassenen Sicherungsverwahrten«. Diese Beiträge werfen einen umfassenden und differenzierten Blick auf die Gegenwart der Sicherungsverwahrung in ihrer ganzen Bandbreite und die damit verbundenen vielfältigen Problemfelder. Für den juristischen Sachstand und den Ausweg tiefer in die Rechtsprechung hinein sorgen Monika Werndl in »Altfallproblematik und rechtsstaatlicher Vertrauensschutz in Sachen Sicherungsverwahrung«, Tillmann Bartsch in »Alles neu macht der Mai? Der Vollzug der Sicherungsverwahrung nach dem Urteil des BVerfG vom 04.05.2011« und Frank Arloth und Matthias Wegner in »Auswirkungen der neuen Rechtslage der Sicherungsverwahrung auf den allgemeinen Strafvollzug«. Zentrales Thema dieser Überlegungen ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 4. Mai 2011. Das Gericht vertritt darin weiterhin die Auffassung, die Sicherungsverwahrung sei keine Strafe im Sinne von Artikel 103, Absatz 2 des Grundgesetzes. Dem Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 (kurz »Abstandsgebot«) folgend ist das Ziel der Sicherungsverwahrung, »[die] Gefährlichkeit [des Untergebrachten] für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann«<sup>2</sup> die Resozialisierung und die damit verbundene Entlassung mit oder ohne Bewährung des Täters. Darüber hinaus soll sich die Sicherungsverwahrung deutlich von der Inhaftierung in Strafhaf, insbesondere in Bezug auf mehr Lockerungsmöglichkeiten, unterscheiden. Wie sieht es aber in der Praxis aus? Trotz Abstandsgebot sind die Abteilungen für die Sicherungsverwahrung in fast allen Fällen – zwar in einem eigenen Gebäude oder auf einem eigenen Stockwerk – in den Vollzugsanstalten angesiedelt. Es gibt insofern eine gewisse »Diskrepanz zwischen Resozialisierungs- und Abstandsgebots und Vollzugswirklichkeit« (Dessecker 2017, S. 16), aber auch zwischen »'law in action« und 'law in the books« (Kaspar 2017, S. 5) (gesetzliche Vorgaben und praktische Umsetzung werden gegenübergestellt), auf die ebenfalls mehrfach verwiesen wird.

Last but not least spielten die Suche nach Alternativen und die Feststellung des Reformbedarfs in Sache Sicherungsverwahrung eine wichtige Rolle bei der Tagung. Denn mit ihrem rein präventiven Charakter bleibt die Sicherungsverwahrung ein unbekanntes Flugobjekt am Strafrechtshorizont. Die Beiträge von Jörg Kinzig »Reformbedarf im neuen Recht der Sicherungsverwahrung« und von Johannes Feest »Die Suche nach Alternativen: Zur Arbeit des AK Sicherungsverwahrung« legen den Akzent auf die Erkundung von Alternativen zur Sicherungsverwahrung. Jörg Kinzig plädiert »eher für nunmehr echte

Reformen der jetzigen Sicherungsverwahrung statt für deren Abschaffung« (Kinzig 2017, S. 138), während Johannes Feest über die Ergebnisse der Treffen des Arbeitskreises Sicherungsverwahrung berichtet. Einig war sich die Gruppe aus Wissenschaftlern und Praktikern im Hinblick auf die »Notwendigkeit der Einschränkung der vorhandenen Formen der Sicherungsverwahrung [...] Einig waren wir uns schließlich in der Ablehnung jeder Ausdehnung der Sicherungsverwahrung.« (Feest 2017, S. 146f.) In diesen zwei Beiträgen wird die Kritik an der Sicherungsverwahrung mit rechtspolitischen Forderungen verknüpft.

Darüber hinaus sind zwei Beiträge enthalten, die die Sicherungsverwahrung in China und Japan beschreiben und damit für einen gesunden internationalen Ausblick sorgen.

**Fazit:** Wer sich für die schwierige Thematik der Sicherungsverwahrung interessiert, sollte den Sammelband »Sicherungsverwahrung 2.0?« lesen. Die Fachbeiträge decken das Thema mit interdisziplinären und kritischen Perspektiven ab und zeigen den Bedarf auf, sich weiter mit der »fragwürdigsten Maßregel des Strafrechts« zu befassen.

*Johannes Kaspar (Hg.): Sicherungsverwahrung 2.0? Bestandsaufnahme – Reformbedarf – Forschungsperspektiven Schriften zur Kriminologie Nomos Verlag, 2017; 319 Seiten ISBN: 978-3-8487-3767-3, 79,00 €*

#### Literatur

**Dessecker, A.** (2017): Empirische Erkenntnisse zur Entwicklung der Sicherungsverwahrung: Bestandsaufnahme und neue Daten. In: Kaspar, J. (Hg.): Sicherungsverwahrung 2.0? Bestandsaufnahme – Reformbedarf – Forschungsperspektiven, Schriften zur Kriminologie, Band 9., 1. Auflage, Nomos, S. 16

**Feest, J.** (2017): Die Suche nach Alternativen: Zur Arbeit des AK Sicherungsverwahrung. In: Kaspar, J. (Hg.): Sicherungsverwahrung 2.0? Bestandsaufnahme – Reformbedarf – Forschungsperspektiven, Schriften zur Kriminologie, Band 9., 1. Auflage, Nomos, S. 146 f.

**Kaspar, J.** (2017): Vorwort. In: Kaspar, J. (Hg.): Sicherungsverwahrung 2.0? Bestandsaufnahme – Reformbedarf – Forschungsperspektiven, Schriften zur Kriminologie, Band 9., 1. Auflage, Nomos, S. 5

**Kinzig, J.** (2017): Reformbedarf im neuen Recht der Sicherungsverwahrung. In: Kaspar, J. (Hg.): Sicherungsverwahrung 2.0? Bestandsaufnahme – Reformbedarf – Forschungsperspektiven, Schriften zur Kriminologie, Band 9., 1. Auflage, Nomos, S. 138

<sup>2</sup> LK-Hanack § 66 Rn. 2

## Wichtige Rechtsprechung zur Gewährung von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt für straffällige Personen

von Manfred Hammel

### Fall 1

**Keine Leistungsberechtigung nach den §§ 7 und 19 ff. SGB II bei außerhalb der Justizvollzugsanstalt vollbeschäftigten inhaftierten Personen mit Freigängererlaubnis – Anmerkungen zum Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 5. September 2017<sup>1</sup>**

#### Sachverhalt

Ein bereits vor der Inhaftierung Arbeitslosengeld II (Alg II gemäß den §§ 19 ff. SGB II) beziehender Straftäter beantragte aus der JVA heraus beim zuständigen Jobcenter die Weitergewährung dieser Hilfe zum Lebensunterhalt, weil die Justiz ihm Vollzugslockerungen entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG gewährte: Es war ihm hiernach möglich, außerhalb des Gefängnisses einer freiberuflichen Tätigkeit als Betreiber eines Kebap-Imbisses nachzugehen. - Dieser Antragsteller verwies allerdings darauf, das von ihm erzielte Einkommen wäre derart gering, dass er auf aufstockende Leistungen sowie einen Pflichtversicherungsschutz gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V angewiesen wäre. Eine Versicherung über die Heilfürsorge nach § 45 StVollzG sei ihm aufgrund seiner selbstständig ausgeübten Tätigkeit nicht möglich. Während des offenen Vollzugs würde er sich nur zum Schlafen in der JVA aufhalten.

**Die Entscheidung des LSG Nordrhein-Westfalen vom 5. September 2017**

Das Beschwerdegericht entsprach dem vom Antragsteller geltend gemachten Anspruch auf Weitergewährung von Alg II nicht.

Die vom Gesetzgeber über Art. 1 Nr. 7a des »Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung« vom 26. Juli 2016<sup>2</sup> mit Wirkung zum 1. August 2016 verfügte Ergänzung der aus § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II hervorgehenden Ausnahmebestimmung steht einer Bewil-

ligung von Leistungen nach dem SGB II diesem Personenkreis gegenüber entgegen.

§ 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II stellt klar, dass es sich bei einem Aufenthalt in einer JVA zum geschlossenen Vollzug um einen Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung handelt. Diese Tatsache steht dem Bezug von Hilfen nach dem SGB II während des Freiheitsentzugs regelmäßig entgegen.

Das Bundessozialgericht (BSG) brachte innerhalb seines Urteils vom 6. September 2007<sup>3</sup> deutlich zum Ausdruck, von einer Unterbringung in einer stationären Einrichtung im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II wäre auszugehen, wenn die objektive Struktur dieser Einrichtung es dem inhaftierten Menschen nicht ermöglicht, mindestens drei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. – Im entsprechenden Fall gelangte bislang stets die aus § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II (a. F.) hervorgehende Ausnahmebestimmung zur Anwendung:

Bei der Ausübung einer mindestens 15 Wochenstunden umfassenden, »unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes« ausgeübten Erwerbstätigkeit griff der in § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II fixierte Ausschluss hier nach nicht. Der Straftäter konnte bei einem im unzureichenden Umfang erzielten Verdienst zur Deckung notwendiger Lebensbedarfe (wie z. B. die Weiterfinanzierung eines angemessenen Wohnraums gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II) beim Jobcenter um eine Gewährung von Leistungen nach den §§ 19 ff. SGB II nachsuchen.

Strafgefangene Personen, denen gegenüber die Justiz die Zustimmung zur Gewährung von Freigang erteilt, stehen während dieser Zeit dem freien Arbeitsmarkt zur Verfügung. – Das LSG Sachsen stellte mit Beschluss vom 4. März 2015<sup>4</sup> hier aber auch klar, diese solchermaßen erteilte Genehmigung als solche würde nicht zur Heranziehbarkeit der Ausnahmebestimmung des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II (a. F.) führen, wenn nach wie vor eine volle Einbindung in den Strafvollzug vorliegt und keiner Beschäftigung außerhalb der JVA nachgegangen wird. Das Kriterium der tatsächlichen Ausübung einer Erwerbstätigkeit – und nicht der objektiven Erwerbsmöglichkeit als solchen – wur-

<sup>1</sup> Az.: L 7 AS 1419/17.B.ER, L 7 AS 1600/17.B

<sup>2</sup> BGBl. I, S. 1824 ff.

<sup>3</sup> Az.: B 14/7b AS 16/07.R

<sup>4</sup> L 3 AS 94/15.B.ER

<sup>2</sup> § 66c Abs. 1 StGB

de in der Ursprungsfassung des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II zu einem ausschlaggebenden Abgrenzungskriterium erhoben<sup>5</sup>. Ausgehend von dieser ursprünglichen Gesetzeslage erfüllte der Antragsteller in dem vom LSG Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 5. September 2017 entschiedenen Fall die Voraussetzungen für die Heranziehbarkeit des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II (a. F.): Dieser Straftäter war im Rahmen seiner Freigängerlaubnis vollschichtig als Freiberufler tätig.

Der Gesetzgeber griff diese schwierige Auslegungsfrage allerdings auf und änderte diese Ausnahmenorm wie folgt:

Seit dem 1. August 2016 haben Antragsteller/innen nachzuweisen, dass sie »in einer stationären Einrichtung nach Satz 1 untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig« sind. – Diese Neufassung des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II gelangt einzig zur Anwendung, wenn die um Leistungen nach den §§ 19 ff. SGB II nachsuchenden Personen auch in einer stationären Einrichtung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II untergebracht sind:

Dies ist bei einem überwiegenden Aufenthalt von Antragsteller/innen außerhalb der JVA zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht der Fall.

Dem Gesetzgeber war es im Zuge des 9. SGB II-ÄndG 2016, das insbesondere der »Rechtsvereinfachung« dienen soll<sup>6</sup>, ein wichtiges Anliegen, der »notwendigen Nachrangigkeit der Leistungen des SGB II« in der Weise Ausdruck zu verleihen, dass nunmehr ebenfalls »Personen, die sich in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten, auch dann nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, wenn sie als Freigänger einer Beschäftigung nachgehen«<sup>7</sup>.

Durch diese erst im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens eines 9. SGB II-ÄndG 2016 entworfene Änderung<sup>8</sup> tätigte die Legislative eine voll und ganz im Sinne der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 6 SGB II) erlassene Klarstellung. Der vor dem LSG Nordrhein-Westfalen am 5. September 2017 unterlegene Antragsteller befand sich der von diesem Beschwerdegericht vertretenen Einschätzung nach nicht (mehr) in einer stationären Einrichtung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II (n. F.): Hier bestimmte die Justiz nach der von ihr ausgefertigten Freigängerlaubnis nicht (mehr) die gesamte Tagesstruktur dieses inhaftierten Straftäters. Es lag nur noch eine zeitlich sehr eingeschränkte (zur Schlafenszeit und an Wochenenden) Einbeziehung dieses Antragstellers in eine »Einrichtung zum Vollzug

richterlich angeordneter Freiheitsentziehung« nach § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II vor. – Diese Tatsache steht einer Bewilligung von Leistungen gemäß den §§ 19 ff. SGB II regelmäßig entgegen.

Mittellose Straftäter/innen mit Freigängerlaubnis sind deshalb, wenn der in diesem Rahmen erzielte Verdienst erwerbsmindernd nicht zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts ausreicht, darauf verwiesen, beim Sozialamt um unterhaltssichernde Leistungen entsprechend den §§ 27 ff. SGB XII nachzusuchen.

## Fall 2

**Berechtigung zum Bezug von Leistungen nach dem SGB II während der dauerhaften Beurlaubung aus dem Maßregelvollzug – Anmerkungen zum Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 2. März 2017<sup>9</sup>**

### Sachverhalt

Eine in einem Zentrum für forensische Psychiatrie im Rahmen des Maßregelvollzugs gemäß den §§ 61 ff., 63 StGB untergebrachte Person erhielt von der Justiz nach einer dort durchlaufenen, dreieinhalbjährigen Behandlungsphase eine dauerhafte Beurlaubung entsprechend § 18 Abs. 2 Nr. 2 des nordrhein-westfälischen Maßregelvollzugsgesetzes (MRVG NRW) zum Zwecke des Bezugs einer außerhalb dieses Klinikums gelegenen Wohnung ausgesprochen. – Diese Verfügung war zwar entsprechend § 18 Abs. 3 MRVG NRW mit Auflagen und Weisungen verbunden – wie z. B. die Führung eines »Beurlaubungsbuches/Ausgangsbuches«, die Absprache auswärtiger Übernachtungen mit der Justiz und die Wahrnehmung notwendiger Meldetermine bei der Justiz sowie Sozialleistungsträgern wie dem Jobcenter und dem Jugendamt – doch konnte der Antragsteller hiernach seinen Tagesablauf weitgehend eigenverantwortlich strukturieren:

Im Unterschied zu einem Freigänger hatte diese aus dem Maßregelvollzug beurlaubte Person nicht der Obliegenheit zu entsprechen, beispielsweise sich zur Schlafenszeit und an Wochenenden stets in der JVA aufzuhalten. Dieser Straftäter war zwar weiterhin Patient des ihn einst nach § 63 StGB umfassend behandelnden psychiatrischen Fachkrankenhauses, wurde von dieser Einrichtung aber nur noch ambulant betreut und konnte im schweren Krisenfall wieder unmittelbar in die Klinik zurückgeführt werden.

Der zuständige SGB II-Träger lehnte in diesem Fall die Bewilligung jedwelcher Leistungen nach dem SGB II ab, weil seiner Einschätzung nach nicht davon auszugehen wäre, dass dieser Antragsteller während dieser Beurlaubungsphase in irgendei-

9 Az.: L 7 AS 57/17.B.ER

ner Weise einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen kann.

**Die Entscheidung des LSG Nordrhein-Westfalen vom 2. März 2017**

Dieses Beschwerdegericht erkannte – wie im Vorfeld dieser Entscheidung bereits weitere Landessozialgerichte<sup>10</sup> – zum einen darauf, ein entsprechend § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II anspruchsaus-schließender, richterlich angeordneter Freiheitsentzug gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II würde grundsätzlich auch im Rahmen der Verhängung freiheitsentziehender Maßregeln nach den §§ 63 und 64 StGB vorliegen. – Von einer stationären Unterbringung im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II könnte allerdings nur dann ausgegangen werden, wenn der Träger des Maßregelvollzugs nach Maßgabe des von ihm umgesetzten speziellen Therapie-konzepts die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung und die Eingliederung in die Heimgemeinschaft des einzelnen straffälligen Menschen übernommen hat.

Eine entsprechend § 18 Abs. 2 MRVG NRW ausgesprochene, dauerhafte Beurlaubung aus diesem Maßregelvollzug und Zuweisung einer bestimmten, vom Vollzugsträger zum Zwecke des möglichst weitgehend selbstständigen Aufenthalts anzumietenden Wohnung beendet allerdings den Aufenthalt dieses psychisch kranken Straftäters in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II und damit die stationäre Unterbringung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II.

Die dauerhaft ausgesprochene Beurlaubung in eine eigene Wohnung ermöglicht somit – sofern insbesondere auch die Erwerbsfähigkeit nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 SGB II vollkommen unstrittig feststeht – die Gewährung von Leistungen entsprechend dem SGB II. Hierfür spricht die besondere Zielrichtung dieser Maßnahmenphase im Sinne der Bewirkung einer Resozialisierung und der Vorbereitung auf ein selbstbestimmtes Leben außerhalb von stationären Einrichtungen und dies ungeachtet der Tatsache, dass auch nach dem Bezug dieser Wohnung der Maßregelvollzug noch formal andauert:

Wenn ein Straftäter im bislang für ihn gemäß § 63 StGB zuständigen psychiatrischen Krankenhaus Termine wahrzunehmen und ihm von dort gegebene Weisungen zur beruflichen und persönlichen Eingliederung zu beachten hat, dann stellt diese Tatsache es nicht in Frage, dass der Straftäter seine allgemeine tägliche Lebensführung (wie hier auch die Sicherung seines notwendigen Lebensunterhalts) eigenständig zu organisieren hat und er in dieser schwierigen Phase von diesem Klinikum lediglich eine ambulante Unterstützung erfährt:

10 Vgl. vorher zuletzt das LSG Hamburg mit Urteil vom 24. Januar 2017 (Az.: L 4 AS 66/16).

Bei derartigen Gegebenheiten lässt sich kein weiteres Andauern eines Aufenthalts in einer stationären Einrichtung im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II vertreten, denn im Rahmen dieser, für einen Zeitraum von einem Jahr und mehr angelegten Beurlaubungsphase werden keine stationären Leistungen mehr erbracht.

Gerade bei erwerbsfähigen Personen soll diese Beurlaubung dazu beitragen, dass sie die selbstständige Lebensführung wieder erlernen, um sich schrittweise erneut in die Gesellschaft und in das Arbeitsleben – durch ein »Fördern und Fordern« gemäß den §§ 1 bis 3 SGB II – einzugliedern, was einen sehr hoch zu schätzenden Beitrag zu einer möglichst dauerhaften Resozialisierung darstellt.

## Fall 3

**Keine bedarfsmindernde Berücksichtigung von aus strafbaren Handlungen stammenden Geldern entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 9 Abs. 1 SGB II durch das Jobcenter, sofern diese Mittel den Antragstellern nicht (mehr) zur Verfügung stehen – Anmerkungen zum Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 30. August 2017<sup>11</sup>**

### Sachverhalt

In einem Fall, wo der Ehepartner bereits wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtmG) eine mehrjährige Haftstrafe zu verbüßen hatte, führte die Polizei im Rahmen weiterer Ermittlungen wegen erneuter Straftaten in der Wohnung der Gattin eine Hausdurchsuchung durch, wo Bargeld in einer Höhe von EUR 9.000,- aufgefunden und als Ertrag aus illegalem Drogenhandel gemäß § 73 Abs. 1 StGB eingezogen wurde. Aus dem Schlussbericht »Finanzermittlungen« der zuständigen Staatsanwaltschaft ging überdies hervor, dass beim Antragsteller von einem »Mindestgewinn«, erzielt über rechtswidrige Drogengeschäfte, in einer Höhe von EUR 56.000,- auszugehen wäre.

Das Jobcenter lehnte deshalb die Bewilligung von Leistungen nach den §§ 19 ff. SGB II an diese Bedarfsgemeinschaft ab. Der Tenor war, die Antragsteller wären aufgrund des amtlicherseits bei ihnen aufgefundenen und wahrscheinlich noch vorhandenen weiteren Vermögens nicht hilfebedürftig im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II in Verbindung mit § 9 Abs. 1 SGB II. Widerspruch und Klage hatten nur zum Teil Erfolg.

11 Az.: L 31 AS 1462/17.B.ER

### Die Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg vom 30. August 2017

Dieses Beschwerdegericht unterstrich in diesem Beschluss zum einen den von der Sozialgerichtsbarkeit in ständiger Rechtsprechung vertretenen Grundsatz der Maßgeblichkeit der Zuflusstheorie im Zusammenhang mit der bedarfsmindernden Berücksichtigung von Einkommen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II: Hiernach ist für die Anrechenbarkeit von Antragsteller/innen zur Verfügung stehenden Geldmitteln auf den ihrerseits gemäß den §§ 19 ff. SGB II geltend gemachten Bedarf das Datum des Nettokapitalflusses, d. h. der Zeitpunkt, zu dem die Empfängerin/der Empfänger den betr. Betrag frei für sich beanspruchen und sofort problemlos weiterverwenden kann, von ausschlaggebender Bedeutung.

Unter einem anrechenbaren Einkommen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II ist hiernach grundsätzlich derjenige Mittelzuwachs zu verstehen, der sich bei Antragsteller/innen während des Leistungsbezugs ereignet. - Ein Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 1 SGB II stellt derjenige Geldbetrag dar, der bereits vor der Antragstellung bestand<sup>12</sup>.

Zentrale Voraussetzung für den Einsatz von Einkommen ist hier stets die seitens der Inhaberin/des Inhabers dieses Geldes jederzeit bestehende Verwendungsmöglichkeit<sup>13</sup>. - Die Bewilligung einer Altersrente als solchen lässt z. B. die bislang nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II bestehende und dem Jobcenter gegenüber auch geltend gemachte Leistungsberechtigung unberührt: Erst bei einem tatsächlichen Bezug dieser Sozialversicherungsleistung gelangt der Leistungsausschluss gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II zur Anwendung. Auch hier bedarf es eines entsprechenden Nettokapitalzuflusses, damit Antragsteller/in-

nen nicht mehr nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit den §§ 19 ff. SGB II anspruchsberechtigt sind.

In Anknüpfung an diese richtungweisende Rechtsprechung strich das LSG Potsdam in seiner Beschwerdeentscheidung vom 30. August 2017 die nun folgenden Punkte zentral heraus:

Aus Straftaten erlangte Geldmittel sind vom Jobcenter dann nicht mehr bedarfsmindernd zu berücksichtigen, wenn die betr. Geldbeträge in keiner Weise mehr der Verfügungsgewalt der Leistungsbezieher/innen unterliegen. Dies ist nach einer gemäß § 73 Abs. 1 StGB durchgeführten Einziehung von aus illegalem Drogenhandel stammenden Geldern der Fall. Nach einem derartigen Eingriff der öffentlichen Hand fehlt es den Antragsteller/innen an entsprechenden Mitteln zur Sicherung ihres Lebensunterhalts.

Ohne eine entsprechende Einziehung bei Leistungsbezieher/innen nach wie vor verbliebene, aus illegalen Geschäften stammende Gelder (nachgewiesener Drogenhandel in mindestens 16 Fällen) sind allerdings von um eine öffentliche Unterstützung nachsuchenden Personen zur Bestreitung ihres notwendigen Lebensunterhalts stets einzusetzen. Bis zur tatsächlichen Umsetzung eines durch die Justiz auf § 73 Abs. 1 StGB gestützten Herausgabeverlangens ist hier vom Jobcenter bei einer entsprechenden Beweislage von bereiten, der Verfügungsgewalt von Antragsteller/innen unterliegenden Mitteln auszugehen. Diese Gelder sind deshalb vom SGB II-Träger bei der seinerseits durchzuführenden Bedarfsprüfung (§§ 7, 11 und 19 ff. SGB II) ungeschmälert zu berücksichtigen, denn:

»Die bloße Gefahr, dass bereite und tatsächlich vorhandene Mittel einem Verfall einer Einziehung oder einer Rückforderung unterliegen könnten, kann sozialrechtlich nicht dazu führen, dass ein aktueller Bedarf – trotz bereiter Mittel – zu Lasten der Gemeinschaft der Steuerzahler bejaht wird. Das Jobcenter ist nicht (...) der Ausfallbürge für Rückforderungen Dritter aus begangenen Straftaten, hat also keineswegs dafür gerade zu stehen, dass aus Straftaten erlangte Mittel für die Rückforderung Dritter oder den Verfall nach den §§ 73 ff. StGB unangetastet zur Verfügung stehen. Die Voraussetzung der Verwertung solcher bereiter Mittel entfällt erst mit deren Einziehung durch die Staatsanwaltschaft oder ihren anderweitigen Verlust.«

So sehr in dieser Entscheidung das LSG Berlin-Brandenburg die Überzeugung vertrat, der Berücksichtigung der aufseiten der Leistungsbezieher nach den Ermittlungen der Justiz angefallenen EUR 56.000,- als anrechenbares Einkommen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II stünden »weder Beweislastgründe noch die Herkunft aus strafbarer Handlung entgegen«, denn es bestand auch beim Beschwerdegericht eine umfassende »Überzeugungsgewissheit«, ist an dieser Stelle das Problem der objektiven Beweislast angesprochen.

12 Eignet sich zugunsten einer Leistungsbezieherin/eines Leistungsbeziehers während des laufenden Bezugs von Alg II der Erbfall, dann handelt es sich bei dieser Einnahme um ein Einkommen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Sollte sich dies erst außerhalb des Zeitraums des Erhalts von Alg II ereignen, dann liegt bereits ein Vermögen gemäß § 12 Abs. 1 SGB II vor (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23. Januar 2014 – Az.: L 7 AS 2169/12). Es erfolgt keine Anrechnung einer Steuerrückerstattung als ein von der Finanzbehörde »nachertrichtetes Arbeitseinkommen« (vgl. hierzu Sozialgericht Heilbronn, Urteil vom 27. Juni 2007 – Az.: S 1 AS 1275/07), sofern der betr. Betrag beim Antragsteller bereits unmittelbar vor dem Beginn des Bewilligungszeitraums zur freien Verwendung einging (vgl. LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 19. April 2007 – Az.: L 3 AS 1740/07.ER-B).

13 Vgl. BSG, Urteile vom 30. Juli 2008 (Az.: B 14 AS 43/07.R: Vom ehemaligen Arbeitgeber nachträglich ausbezahltes Arbeitsentgelt, das erst während des Bezugs von Alg II bei der Antragstellerin einging), vom 13. Mai 2009 (Az.: B 4 AS 49/08.R: Vom Finanzamt gewährte Einkommensteuerrückerstattung für ein bereits längst vergangenes Steuerjahr, die erst zur Zeit der Bewilligung von Leistungen nach den §§ 19 ff. SGB II beim Antragsteller gutgeschrieben wird), vom 18. Februar 2010 (Az.: B 14 AS 86/08.R: Verspätet beim Leistungsbezieher eingehende Abfindung aus arbeitsrechtlichem Vergleich sowie Einkünfte aus der Nacherfüllung von arbeitsrechtlichen Ansprüchen des bedürftigen Arbeitnehmers nach Einleitung arbeitsgerichtlicher Schritte gegen den ehemaligen Arbeitgeber) und vom 15. Juni 2016 (Az.: B 4 AS 41/15.R: Erzielung von erheblichen Spielgewinnen bei parallel zum Bezug von Alg II durchgeführten Glücksspielen).

Die Sozialgerichte stellten in Sachen der Ablehnung von existenzsichernden Leistungen bei Antragsteller/innen, die gerade wegen Eigentums- und Vermögensdelikten fortlaufend mit dem Gesetz in Konflikt waren, auch heraus, Sozialleistungsträger dürften Hilfen zum Lebensunterhalt nicht lediglich aufgrund von bloßen Mutmaßungen verweigern, die sich auf vergangene Zeiträume stützen, sofern diese Indizien über die gegenwärtige Lage von um öffentliche Unterstützung nachsuchenden Personen keine eindeutigen Erkenntnisse vermitteln würden. - Es bedarf hier konkreter Anhaltspunkte in Bezug auf z. B. aus Drogendelikten oder Diebstählen erzielte Einkünfte, damit entsprechende Mittel der Begründung eines Hilfsanspruchs deutlich entgegenstehen.

Ein alleiniges Bestehen von Hinweisen, dass antragstellerseitig in der Vergangenheit mit illegalen Drogen gehandelt und hieraus im erheblichen Umfang Einkünfte erzielt wurden, reicht hier nicht aus<sup>14</sup>.

Als etwas bedenklich kann deshalb die vom Verwaltungsgericht Frankfurt (Main) in seinem Urteil vom 6. März 2002<sup>15</sup> vertretene Argumentation aufgefasst werden, wenn eine antragstellende Person innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren insgesamt neunundzwanzigmal mit Delikten, die stets einen wirtschaftlichen Hintergrund hatten (wie Laddendiebstahl, Hehlerei, Pkw-Aufbrüche, Tankbetrug sowie ein fortgesetzter Handel mit Betäubungsmitteln), strafrechtlich in Erscheinung trat, dann verstünde »es sich von selbst, dass diese durch kriminelle Verhaltensweisen erzielten wirtschaftlichen Vorteile bei der Frage, ob ein Sozialleistungsanspruch erhoben werden kann, nicht ausgeblendet werden können«.

In entsprechenden Fällen stellt sich das Problem der Beweislastverteilung wie folgt dar:

Bei von einem Sozialleistungsträger geäußerten Bedenken hinsichtlich der Hilfebedürftigkeit von Antragsteller/innen hat die jeweilige Sozialbehörde der Obliegenheit zur Durchführung einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung umfassend zu entsprechen. - Zur Geltung gelangt hier das aus § 20 Abs. 1 und 2 SGB X hervorgehende Amtsermittlungsprinzip.

Die Antragsteller/innen haben in diesem Verfahren wiederum ihrerseits - gerade wenn z. B. über polizeiliche Ermittlungen Daten und Fakten feststehen, die der Bejahung einer Hilfebedürftigkeit entgegenstehen - zur sachgerechten Aufklärung der anspruchsbegründenden Tatsachen ebenfalls nach Kräften mitzuwirken (§§ 60 ff. SGB I) und die Glaubwürdigkeit der von ihnen vertretenen Darlegungen zu untermauern. - Wenn Leistungsbezieher/innen die Herkunft eines bei ihnen eingegangenen, ansehnlichen Geldbetrags in keiner Weise ausreichend erklären können, d. h. ihrer in dieser Beziehung bestehenden

14 Vgl. LSG Sachsen, Beschluss vom 21. Januar 2009 (Az.: L 7 B 454/08.AY-PKH) und LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19. Mai 2014 (Az.: L 20 AY 90/13).

15 Az.: 3 E 3292/01 (1)

Nachweisobliegenheit nicht entsprechen, dann kann sozialbehördlicherseits die von ihnen geltend gemachte Hilfebedürftigkeit nicht als wahr eingestuft werden.

## Fall 4

**Keine Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Finanzierung einer Geldstrafe, damit keine Inhaftierung erfolgt – Anmerkungen zum Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 2. Dezember 2015<sup>16</sup>, bestätigt durch das LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16. Juni 2016<sup>17</sup>**

### Sachverhalt

Ein Bezieher von Alg II wurde zur Zahlung von 30 Tagessätzen zu EUR 15,- verurteilt (§ 40 Abs. 1 StGB). Für den Fall der unterlassenen Entrichtung dieser sich auf insgesamt EUR 450,- belaufernden Geldstrafe wurde ihm die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB) von 30 Tagen angedroht.

Der Antragsteller wandte sich hieraufhin an das Jobcenter und beantragte die Gewährung eines Zuschusses, hilfsweise eines Darlehens zur Finanzierung dieses Betrags, weil er weder aus seinem Regelbedarf noch aus den ihm sonst zur Verfügung stehenden Mitteln diese Summe aufbringen könnte. Das Jobcenter lehnte diesen Leistungsantrag, weil dem Antragsteller auf der Grundlage des SGB II für diesen Bedarf weder ein Zuschuss noch ein Darlehen bewilligt werden könnte, ab.

### Die Entscheidung des Sozialgerichts Dortmund

Sowohl das Sozialgericht Dortmund als auch das LSG Nordrhein-Westfalen beanstandeten diese vom beklagten Jobcenter ausgefertigte Ablehnung nicht.

Eine Geldstrafe stellt – trotz der aus § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II hervorgehenden, nicht abschließenden Auflistung (»insbesondere«) – keinen durch den Regelbedarf zu deckenden, existenznotwendigen Bedarf dar.

Aus diesem Grunde scheidet die Bewilligung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II aus. Diese Bestimmung nimmt ausdrücklich Bezug auf einen »vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts« umfassten, unabweisbaren Bedarf.

Entsprechend § 21 Abs. 6 Satz 1 SGB II ist einem Jobcenter zwar die Anerkennung eines Mehrbedarfs möglich, »soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht«. - Bei der Beantragung öffentlicher Mittel zur Finanzierung einer Geldstrafe handelt es sich aber um keinen laufenden, sondern lediglich um einen einmaligen Bedarf an einer Geldleistung.

16 Az.: S 31 AS 3089/15

17 Az.: L 6 AS 1900/16.RG

Im Übrigen war in dieser Entscheidung der Tenor der, »es wäre widersinnig, wenn Behörden die durch Strafgerichte verhängten Geldstrafen bezahlen würden«. – Einen entsprechenden Standpunkt brachte zur Zeit des Bestehens noch des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) bereits das OVG Saarland mit Beschluss vom 6. Mai 1987<sup>18</sup> zum Ausdruck:

Der wegen Beleidigung (§ 185 StGB) von Bediensteten des zuständigen Sozialhilfeträgers zur Zahlung einer Geldstrafe verurteilten Sozialhilfeempfängerin wurde vom Beschwerdegericht entgegengehalten, der »Strafzweck und damit die der Strafjustiz obliegende Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs überhaupt würden vereitelt und in ihr Gegenteil verkehrt, wollte man die mit der Bestrafung verbundenen Nachteile als eine im Wege der Sozialhilfe zu behebende Notlage ansehen, denn damit würde den Hilfesuchenden mit Mitteln der Allgemeinheit geradezu ein Freibrief für Rechtsverstöße zugebilligt.«

Das OVG Saarlouis verwies an dieser Stelle vollkommen zurecht auf die §§ 40 ff. StGB (»Geldstrafe«), wo § 40 Abs. 2 Satz 1 StGB dem Strafgericht vorgibt, über die Höhe des nach § 40 Abs. 1 StGB verhängten Tagessatzes »unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters« zu entscheiden sowie entsprechend § 42 StGB hier auch »Zahlungs-erleichterungen« zu gewähren.

Nachdem selbst heute eine auf die Bewilligung von Alg II angewiesene Person über einen Regelbedarf (§ 20 SGB II) verfügt, der sich auf deutlich weniger als EUR 15,- pro Tag beläuft, hätte der sowohl am 2. Dezember 2015 vor dem Sozialgericht Dortmund als auch am 16. Juni 2016 vor dem LSG Nordrhein-Westfalen unterlegene Antragsteller sich sofort mit den gebotenen Rechtsbehelfen gegen die vom Strafgericht ihm gegenüber festgesetzte Tagessatzhöhe zur Wehr setzen müssen:

In diesem Verfahren wäre auf die Verhängung einer Geldstrafe, die seine ganz besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt, hinzuwirken gewesen. – Der vom Gesetz in § 40 Abs. 2 Satz 3 StGB hinsichtlich der Tagessatzhöhe fixierte Rahmen erstreckt sich von mindestens einem bis maximal EUR 30.000,-. Gerade bei Bezieher/innen von Alg II, die keinerlei Tätigkeit nachgehen können, besteht hier durchaus die Möglichkeit zur Festsetzung eines deutlich niedrigeren Tagessatzes als EUR 15,-.<sup>19</sup>

<sup>18</sup> Az.: 1 R 179/87

<sup>19</sup> Vgl. hierzu Hammel, in: Zur Festsetzung der Tagessatzhöhe bei Personen ohne Einkommen, abgedruckt in: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 1/2017, S. 35 ff., wo der Beschluss des Landgerichts Bad Kreuznach vom 30. Januar 2015 (Az.: 2 Qs 132/14) besprochen wurde: Dieses Gericht erkannte bei diesem von Alg II lebenden Straftäter auf die Festsetzung einer Tagessatzhöhe von EUR 1,-.

## Impressum

### Redaktion:

Anaïs Denigot

Dr. Klaus Roggenthin (V.i.S.d.P.)

Herausgeber: **Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.**

Oppelner Str. 130

53119 Bonn

Tel.: 0228 9663593

Fax: 0228 9663585

E-Mail: [info@bag-s.de](mailto:info@bag-s.de)

Satz/Layout: Kathrin Puvogel

Druck: JVA Geldern

Auflage: 1.200 Expl.

Alle Urheberrechte sind vorbehalten.

### Bezugsmöglichkeiten:

Einzelheft: 5,80 Euro, Jahresabonnement: 15 Euro, ermäßigtes Abo für Gefangene, Empfänger/innen von Sozialleistungen, Schüler, Studenten, Gefangenenzeitschriften: 7,50 Euro (jeweils inkl. Versand), Schriftentausch nach Vereinbarung, Auslandsabo 19 Euro.

**Die Beiträge der Autoren spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. wider. Vielmehr repräsentieren sie die Ansichten der Autoren.**

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt Eigentum des Absenders, bis es der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtauslieferung, wobei eine »Zur-Habe-Nahme« keine Aushändigung darstellt, ist es dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

**Wir danken dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die freundliche Unterstützung.**

## Mai

### Die Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren

**Veranstalter:** Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

**Termin:** 02.-04. Mai 2018

**Ort:** Springe

**Anmeldung:** DVJJ

Lützerodestr. 9

30161 Hannover

Tel.: 0511 34836-40

Fax: 0511 3180660

E-Mail: [info@dvjj.de](mailto:info@dvjj.de)

**Homepage:** [www.dvjj.de](http://www.dvjj.de)

### Kriminalpolitik für Menschen. 20 Jahre Europäisches Forum für angewandte Kriminalpolitik - Rückblick und Ausblick

**Veranstalter:** Europäisches Forum für angewandte Kriminalpolitik

**Termin:** 10.- 14. Mai 2018

**Ort:** Augsburg

**Anmeldung:** Europäisches Forum für angewandte Kriminalpolitik

**Fax.:** 0821 450422 15

**E-Mail:** [info@europaforum-kriminalpolitik.org](mailto:info@europaforum-kriminalpolitik.org)

**Homepage:** [www.europaforum-kriminalpolitik.org](http://www.europaforum-kriminalpolitik.org)

### Schulden beim Jobcenter - Aufhebungs- und Erstattungsbescheide, Zahlungsaufforderungen und Aufrechnungen - Überprüfung der Bescheide und was Beratung erreichen kann.

**Veranstalter:** Sozialrecht Justament - Bernd Eckhardt

**Termin:** 14. Mai 2018

**Ort:** Frankfurt am Main

**Anmeldung:** per Anmeldeformular oder bei Bernd Eckhardt

([bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de))

**Homepage:** [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de)

### Schulden beim Jobcenter - Aufhebungs- und Erstattungsbescheide, Zahlungsaufforderungen und Aufrechnungen - Überprüfung der Bescheide und was Beratung erreichen kann.

**Veranstalter:** Sozialrecht Justament - Bernd Eckhardt

**Termin:** 16. Mai 2018

**Ort:** München

**Anmeldung:** per Anmeldeformular oder bei Bernd Eckhardt

([bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de))

**Homepage:** [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de)

### TOA 3.0 - »Der Mensch (bleibt) das Maß aller Dinge«?! 30 Jahre Täter-Opfer-Ausgleich und heilende Gerechtigkeit in Bremen

**Veranstalter:** Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V.

**Termin:** 17.- 18. Mai 2018

**Ort:** Bremen

**Anmeldung:** hier

**Fax.:** 0421 7941120

**E-Mail:** [tagung@toa-bremen.de](mailto:tagung@toa-bremen.de)

**Homepage:** [www.toa-bremen.de](http://www.toa-bremen.de)

### Modelle der Vernetzung in der Arbeit mit Straffälligen

**Veranstalter:** DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

**Termin:** 28.-29. Mai 2018

**Ort:** Frankfurt

**Anmeldung:** DBH-Fachverband

Aachener Str. 1064

50858 Köln

Tel.: 0221 94865120

Fax: 0221 94865121

**E-Mail:** [kontakt@dbh-online.de](mailto:kontakt@dbh-online.de)

**Homepage:** [www.dbh-online.de](http://www.dbh-online.de)

## Juni

### 23. Deutscher Präventionstag »Gewalt und Radikalität - Aktuelle Herausforderungen für die Prävention«

**Veranstalter:** DTP Deutscher Präventionstag

**Termin:** 11.-12. Juni 2018

**Ort:** Hannover

**Anmeldung:** DTP Deutscher Präventionstag

Siebstraße 4

30171 Hannover

Tel.: 0511 23549-49

Fax: 0511 23549-50

**Homepage:** [www.praeventionstag.de](http://www.praeventionstag.de)

**Schuldnerberatung in der Bewährungs- und Straffälligenhilfe und im Strafvollzug****Veranstalter:** DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik**Termin:** 18.-19. Juni 2018**Ort:** Berlin**Anmeldung:** DBH-Fachverband

Aachener Str. 1064

50858 Köln

**Tel.:** 0221 94865120**Fax:** 0221 94865121**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de**Homepage:** www.dbh-online.de

## September

**Sinti und Roma – gestern und heute - Informationen für die Straffälligenhilfe****Veranstalter:** DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik**Termin:** 4.-25. September 2018**Ort:** Bad Herrenalb**Anmeldung:** DBH-Fachverband

Aachener Str. 1064

50858 Köln

**Tel.:** 0221 94865120**Fax:** 0221 94865121**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de**Homepage:** www.dbh-online.de

## Oktober

**23. Tagung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendarrest. Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Arrestleiter und Arrestbediensteten in der DVJJ****Veranstalter:** Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)**Termin:** 08.-11. Oktober 2018**Ort:** Esslingen**Anmeldung:** DVJJ

Lützerodestr. 9

30161 Hannover

**Tel.:** 0511 34836-40**E-Mail:** info@dvjj.de**Homepage:** www.dvjj.de**23. DBH-Bundestagung****Veranstalter:** DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik in Kooperation mit der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) und dem Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg.**Termin:** 9.- 11. Oktober 2018**Ort:** Heidelberg**Anmeldung:** Sie können sich für diese Tagung noch nicht anmelden.

Aachener Str. 1064

50858 Köln

**Tel.:** 0221 94865120**Fax:** 0221 94865121**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de**Homepage:** www.dbh-online.de**Gewalt und Zwang im institutionellen Kontext****Veranstalter:** Kriminologische Zentralstelle e.V. Forschungs- und Dokumentationseinrichtung des Bundes und der Länder.**Termin:** 25.- 26. Oktober 2018**Ort:** Wiesbaden**Anmeldung:** Zu einem späteren Zeitpunkt**Voneinander lernen. Jugendstrafvollzug an der Schnittstelle der Disziplinen – 7. Praktikertagung Jugendstrafvollzug****Veranstalter:** Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)**Termin:** 31.10- 02.11 2018**Ort:** Berlin**Anmeldung:** DVJJ**Tel.:** 0511 34836 42**Fax.:** 0511 3180660**E-Mail:** frese@dvjj.de**Homepage:** www.dvjj.de/

## November

**Die Stärke der Beteiligten: Selbstbestimmung statt Bedürftigkeit****Veranstalter:** Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung im DBH e. V., Köln**Termin:** 7. bis 9. November 2018**Ort:** Berlin**Anmeldung:** Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich

Aachener Straße 1064

50858 Köln

**Tel.:** 0221 94865122**Fax:** 0221 94865123**E-Mail:** info@toa-servicebuero.de**Homepage:** www.toa-servicebuero.de

## Textausgabe.



## Kommentar.



WWW.BOORBERG.DE

### Sozialhilfe SGB XII Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II

**Textausgabe mit Verordnungen und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)****2018, 23., aktualisierte Auflage, 234 Seiten,  
€ 12,80; ab 12 Expl. € 11,80; ab 25 Expl. € 11,-;  
ab 50 Expl. € 10,25; ab 100 Expl. € 9,80****Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen  
Endabnehmer zum Eigenbedarf.****ISBN 978-3-415-06201-6**

Die 23., aktualisierte Auflage der Textausgabe enthält die Vorschriftentexte von SGB XII und SGB II mit Rechtsstand 1. Januar 2018. Darüber hinaus beinhaltet sie u.a. die Kommunalträger-Eignungsfeststellungs-VO, die Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld-VO, die Unbilligkeits-VO, die Einstiegsgeld-VO, die Mindestanforderungs-VO, die VO zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II, die VO zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II sowie das Regelbedarfs-ErmittlungsG (RBEG), die VO zur Durchführung des § 82 SGB XII und die VO zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII.

### Grundsicherung und Sozialhilfe Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII von Dr. Peter Mrozynski, em. Professor an der Fachhochschule München Loseblattwerk, etwa 1610 Seiten, € 88,- einschl. Ordner ISBN 978-3-415-03655-0

Das Werk beschäftigt sich intensiv mit dem Fürsorgesystem und zeigt die gemeinsamen Grundsätze von SGB II und SGB XII auf. Dann folgt die ausführliche Darstellung der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Im Rahmen der Sozialhilfe werden die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und die Hilfe in besonderen Lebenslagen erläutert. Zahlreiche Beispiele veranschaulichen das schwierige Rechtsgebiet. Im Anhang findet der Leser hilfreiche Schemata zur schnellen Erfassung der komplexen Regelungen, die Düsseldorfer Tabelle sowie eine dreigliedrige Synopse von BSHG, SGB II und SGB XII.

**Herausgeber:**

Bundesarbeitsgemeinschaft  
für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.  
Oppelner Str. 130  
53119 Bonn  
Tel.: 0228 9663593  
E-Mail: [info@bag-s.de](mailto:info@bag-s.de)  
Internet: [www.bag-s.de](http://www.bag-s.de)

ISSN 1610-0484

Print  geprüft  
[www.bvdm-online.de](http://www.bvdm-online.de)

